

# Verhandlungen

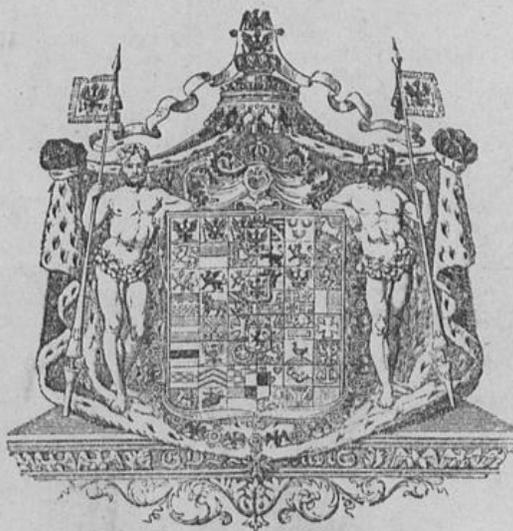
des

im Jahre 1875

versammelt gewesenen

vierundzwanzigsten

## Rheinischen Provinzial-Landtages.



(Einzig Ausgabe)

Hofbuchdruckerei von L. Böß u. Comp. in Düsseldorf.



# Verhandlungen

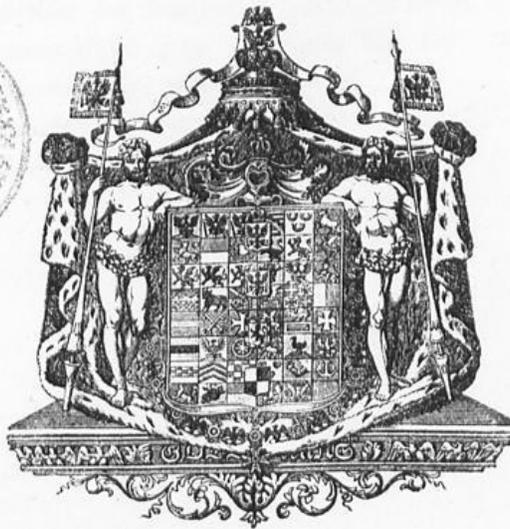
des

im Jahre 1875

versammelt gewesenen

vierundzwanzigsten

## Rheinischen Provinzial-Landtags.



(Einzige Ausgabe.)

Gedruckt in der Hofbuchdruckerei von L. Voß & Comp. in Düsseldorf.

H. n. R. G. 593.

LANDES-  
UND STADT-  
BIBLIOTHEK  
DÜSSELDORF

Im Jahre 1875

verfaßt von

Verfaßt von

Verfaßt von



(Verfaßt von)

04 1196.

## Einleitung.

---

Nachdem zufolge Allerhöchsten Propositions-Decretes vom 9. August 1875 die Stände der Rheinprovinz zu einem außerordentlichen Landtage zusammenberufen waren, wurde derselbe nach vorangegangenen feierlichen Gottesdienste in den Hauptkirchen beider Confessionen zu Düsseldorf am 29. August 1875 in der Aula der städtischen Realschule — welche wiederum Seitens der städtischen Verwaltung in freundlichster Weise zu dem Ende disponibel gestellt war — von dem Königlichen Landtags-Commissarius und Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben, eröffnet.

Zum Landtags-Marschalle hatten des Kaisers und Königs Majestät den Fürsten zu Wied Durchlaucht und zum Vice-Landtags-Marschall den Freiherrn von Geyr-Schweppenburg zu Aachen ernannt.

Die Eröffnungs-Rede des Königlichen Landtags-Commissarius ward vom Landtags-Marschalle mit einem dreimaligen Hoch auf Seine Majestät, den Kaiser und König, in welches die Versammlung begeistert einstimmte, erwidert.

Nach dreiwöchentlichem Zusammensein wurde der Landtag am 18. September 1875 durch den Königlichen Landtags-Commissarius wieder geschlossen.

---

# Einleitung

Das erste Anzeichen der Revolutionen in Deutschland war die  
Kriegs- und Freiheitsbewegung in einem außerordentlichen Ausmaß zusammenzufassen  
konnte, wurde dieselbe nach vorangegangenem feierlichen Gottesdienste in dem königlichen  
keiner Constitution zu Düsseldorf am 22. August 1848 in der Stadt der höchsten  
Hochschule — welche wiederum seitens der höchsten Verwaltung in formeller Weise  
zu dem Ende bestimmt gestellt war — von dem königlichen Landtags-Commissarius  
und Abgeordneten der Provinz von Westfalen, verlesen.  
Zum Landtags-Präsidenten hatten der Kaiser und Königin Majestät den Fürsten  
zu Saxe-Coburg und zum Vice-Präsidenten den Fürsten von Schwarzburg zu wählen erannt.  
Die Versammlung der höchsten Landtags-Commissarius nach dem Landtag-  
Präsidenten mit einem bestimmten Zweck auf seine Majestät, den Kaiser und Königin in  
welcher die Bestimmung beider einzuwirken, erachtet.  
Nach vorangehenden Zusammenkünften wurde der Landtag am 18. September 1848  
auch von königlichen Landtags-Commissarius wieder eröffnet.

## Pandtags-Abschied.

für die in den Jahren 1874 und 1875 versammelt gewesenen Stände der Rheinprovinz.

**Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.**

entbieten Unseren getreuen Ständen der Rheinprovinz unsern gnädigsten Gruß und ertheilen hiermit auf die Uns vorgelegten Anträge der im Jahre 1874 ordentlich und in diesem Jahre außerordentlich versammelt gewesenen Provinzial-Landtage den nachstehenden Bescheid:

**Wahl des Landraths Seul zu Neuß zum Director der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät.**

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 3. Juni 1874 entsprechend, haben Wir die Wahl des früheren Landraths Seul zu Neuß zum Director der Provinzial-Feuer-Societät für die Rheinprovinz bestätigt und demgemäß die für den 2c. Seul ausgefertigte Bestallung unter dem 31. Juli 1874 vollzogen.

**Zusatz zu §. 15 des Reglements vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung.**

Dem in der Adresse vom 3. Juni 1874 beantragten Zusätze zu §. 15 des Reglements vom 15. Januar 1873, betreffend den Uebergang der Rheinischen Provinzial-Hilfskasse in die ständische Verwaltung, haben wir durch Erlaß vom 15. August 1874 Unsere Genehmigung ertheilt. Der gedachte Erlaß ist nebst dem genehmigten Reglements-Nachtrage durch die Amtsblätter der Regierungen der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

**Neue Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung.**

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Petition vom 3. Juni 1874, die Entwürfe zu der beabsichtigten neuen Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz dem Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorlegen zu lassen, haben Wir keine Folge geben können, da jene Gesetze den Charakter allgemeiner Organisationsgesetze an sich tragen, über welche eine Anhörung der Provinzial-Landtage grundsätzlich nicht mehr erfolgt.

**Ständische Vertretung der Gemeinden Oberhausen und Malsatt.**

Den Anträgen Unserer getreuen Stände in den Adressen vom 6. und 9. Juni 1874 entsprechend, haben Wir den Gemeinden Oberhausen und Malsatt eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stande der Städte verliehen und genehmigt, daß zu diesem Behufe Oberhausen

dem Collectivverbande der Städte Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr, Essen, Kettwig, Werden, Ruhrort, Dinslaken, Emmerich, Rees und Iffelburg und Mafstatt dem Collectivverbande der Städte Saarlouis, Saarbrücken, St. Johann und Othweiler (Artikel VIII b. der Verordnung vom 13. Juli 1827 Gesetz-Sammlung Seite 103) angeschlossen werden, um an der Wahl der von diesen Collectivverbänden zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen.

#### Siebenter Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852.

Den mit der Adresse vom 10. Juni 1874 vorgelegten siebenten Nachtrag zu dem revidirten Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rheinprovinz vom 1. September 1852 haben Wir durch Erlaß vom 20. November 1874 mit einer Fassungsänderung im 3. Article des §. 59 genehmigt.

Der gedachte Erlaß ist nebst dem genehmigten Reglements-Nachtrage durch die Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt gemacht worden.

#### Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Thermalquellen.

In Folge der Petition vom 8. Juni 1874 um Erlaß eines Gesetzes zum Schutze der Thermalquellen sind Verhandlungen über den Gegenstand eingeleitet, nach deren noch zu erwartendem Abschlusse die Angelegenheit in nähere Erwägung gezogen werden wird.

#### Ständische Vertretung der Gemeinde Ehrenfeld.

Dem Antrage Unserer getreuen Stände in der Adresse vom 8. April 1875 entsprechend, haben Wir der Gemeinde Ehrenfeld eine Vertretung auf dem Provinzial-Landtage im Stände der Städte verliehen und genehmigt, daß diese Gemeinde dem Collectivverbande der Städte Bonn, Müstereifel, Euskirchen, Zülpich und Rheinbach (Artikel VIII b. der Verordnung vom 13. Juli 1827, Gesetz-Sammlung Seite 103) angeschlossen werde, um an der Wahl des von diesem Collectivverbande zu entsendenden Abgeordneten Theil zu nehmen.

#### Nachtrag zu dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, sowie die Wahl eines Landes-Directors der Rheinprovinz.

Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom April 1875 gestellten Antrage, dem zum Landes-Director der Rheinprovinz gewählten Präsidenten der Regierung zu Frankfurt a. O. Grafen von Billers für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem ständischen Dienste die Gewährung einer entsprechenden Pension aus Staatsfonds zuzusichern, hat mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 nicht stattgegeben werden können.

Nachdem der Graf von Billers in Folge dessen die auf ihn gefallene Wahl zum Landesdirector abgelehnt hat, wird Seitens Unserer getreuen Stände eine anderweite Wahl in Aussicht zu nehmen sein.

Anlangend den von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Nachtrag zu dem Regulativ für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten, in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, so wird die Genehmigung dieses Nachtrages bis dahin ausgesetzt bleiben müssen, daß Unsere getreuen Stände eine anderweite, zu Unserer Bestätigung geeignete Wahl eines Landesdirectors vollzogen haben werden, da die Be-

stimmungen des fraglichen Regulativ-Nachtrages erst dann in Kraft treten können, wenn ein Landesdirector bestellt sein wird, welcher insbesondere auch die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertreten soll.

### Verleihung der Rittergutsqualität an die Güter Commende-Muffendorf und Sibach.

Die Bescheidung auf den Antrag der zum 23. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelt gewesenen Stände der Ritterschaft in der Adresse vom 8. April 1875 auf Verleihung der Eigenschaft landtagsfähiger Rittergüter an das dem Freiherrn Carl Joseph von Fürstenberg zu Muffendorf gehörige Gut Commende Muffendorf im Kreise Bonn und an das dem Freiherrn Egon von Fürstenberg zu Simborn gehörige Gut Sibach im Kreise Wipperfürth, behalten wir Uns vor.

Zur Urkund dieser Unserer gnädigsten Bescheidung haben wir den gegenwärtigen Landtagsabschied Höchstehändig vollzogen und verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. August 1875.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

geez. Gr. Eulenburg. Falk.

## Propositionsdekret.

### Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc.

entbieten Unseren zum Provinzial-Landtage versammelten Ständen der Rheinprovinz Unseren gnädigsten Gruß und lassen an Sie die Aufforderung ergehen, die zur Ausführung des Dotationsgesetzes vom 8. Juli d. J. (Gesetz-Sammlung S. 497) erforderlichen Beschlüsse zu fassen.

Zugleich wollen Unsere getreuen Stände die Angelegenheit wegen Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds und die Uebertragung der Verwaltung des letzteren an den Provinzialverband und dessen Organe mit Rücksicht auf die durch den Erlaß des Dotationsgesetzes veränderten Umstände einer erneuten Berathung unterziehen.

Unseren getreuen Ständen werden hierüber sowie über einige andere provinzielle Angelegenheiten durch Unseren Kommissarius entsprechende Mittheilungen zugehen.

Die Dauer des Provinzial-Landtages haben Wir auf drei Wochen bestimmt.

Wir verbleiben Unseren getreuen Ständen in Gnaden gewogen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 9. August 1875.

(L. S.)

gez. **Wilhelm.**

geez. Gr. Eulenburg, Falk.

An  
die zum Provinzial-Landtage versammelten  
Stände der Rheinprovinz.

# Verzeichniß

der zum 24. Rheinischen Provinzial-Landtage in Düsseldorf anwesenden  
Standesherren und Abgeordneten.

## Landtags-Marschall.

Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus  
Neuwied.

## I. Aus dem Fürstenstande.

Se. Durchlaucht Alfred Fürst und Altgraf zu  
Salm-Reifferscheidt-Dyck zu Schloß Dyck.

Se. Durchlaucht Alfred Fürst von Sayfeld zu  
Schloß Calcum.

Se. Durchlaucht Prinz Albrecht zu Solms-  
Braunsfels.

## II. Aus dem Stande der Ritterschaft.

Herr Freiherr von Bourscheidt aus Haus Rath,  
Kreis Düren.

„ Freiherr Max von Bößelager aus Pemp-  
penhofen, Kreis Rheinbach.

„ Freiherr Adolph von Cynatten, König-  
licher Kammerherr aus Düsseldorf.

„ Freiherr Egon von Fürstenberg aus  
Gimborn, Kreis Gummersbach.

„ Freiherr Friedrich Leopold von Fürsten-  
berg zu Borbeck, Kreis Essen.

„ Freiherr Theodor von Geyr-Schweppen-  
burg, Vice-Landtags-Marschall und König-  
licher Kammerherr aus Wiesenthal, Stadt-  
kreis Aachen.

„ Bruno von Heister aus Düsseldorf.

„ Graf Alfred von Hompesch-Ruhrich,  
Königlicher Kammerherr aus Schloß  
Ruhrich, Kreis Erkelenz.

„ Freiherr Ernst Edler von Hymmen aus  
Endenich bei Bonn

„ Franz von Keszeler aus Haus Bock bei  
Nüllich.

„ Freiherr Clemens von Loë zu Schloß  
Wissen.

„ Freiherr Eugen von Loë, Königlicher  
Landrath aus Siegburg.

Herr Graf Max von Nesselrode-Chreshofen,  
Oberhofmeister Ihrer Majestät der Kaiserin  
und Königin, Landrath a. D. aus Berlin.

„ Freiherr von Plettenberg-Mehrurn, Hans  
Mehrurn, Kreis Duisburg.

„ Seul, Director der Rheinischen Provinzial-  
Feuer-Societät aus Coblenz.

„ Graf von der Schulenburg-Defste aus  
Haus Defste, Kreis Mettmann.

„ Freiherr Friedrich von Solemacher-Ant-  
weiler, Königlicher Kammerherr aus  
Grünhaus, Landkreis Trier.

„ Freiherr von Scheibler, Landrath a. D.  
aus Aachen.

„ Freiherr von Schell zu Schellenberg,  
Landkreis Essen.

„ Freiherr von Schirp aus Baldeneh, Kreis  
Essen.

„ Graf Franz von Spee Bürgermeister aus  
Cromfort.

„ Freiherr Edmund von Spies-Büllesheim  
zu Haus Hall, Kreis Heinsberg.

„ Graf Max zu Stolberg-Wernigerode aus  
Diersfort, Kreis Nees.

„ Graf Karl zu Westerholt und Giesenberg  
aus Arenfels.

## III. Aus dem Stande der Städte.

Herr Anton Albringen, Rentner und Stadt-  
verordneter aus Trier.

„ Dr. Bauerband, Geheimer Justizrath,  
Professor und Stadtverordneter aus Bonn.

„ Peter Becker, Oberbürgermeister aus  
Eupen.

„ Theodor Böninger, Kaufmann und Com-  
merzienrath aus Duisburg.

„ Nicolaus Bremig, Advocat-Anwalt und  
Stadtverordneter aus Coblenz.

„ Johann Wilhelm Caesar, Kaufmann aus  
Neuwied.

- Herr **Courth**, Advocat-Anwalt zu Düsseldorf.  
 „ **Theodor Dicke**, Kaufmann und Beigeordneter aus Elberfeld.  
 „ **Wilhelm von Eynern**, Kaufmann aus Barmen.  
 „ **Aug. Elven**, Stadtverordneter aus Cöln.  
 „ **Wilhelm von Felsenberg**, Fabrikbesitzer aus Merzig.  
 „ **Constantin Franouz**, Kaufmann und Stadtverordneter aus Aachen.  
 „ **Johann Gymnich**, Bürgermeister aus Eschweiler.  
 „ **Gustav Hilger**, Commerzienrath, Kaufmann und Stadtverordneter aus Ehringhausen bei Remscheid.  
 „ **August Wilhelm Holtzhaus**, Kaufmann zu Ronsdorf.  
 „ **Jacob Horst**, Rentner und Stadtverordneter aus Cöln.  
 „ **Wilhelm vom Hövel**, Spinnereibesitzer von B.-Glabach, Kreis Mülheim a/Rhein.  
 „ **Wilhelm Jentges**, Seidenfabrikant und Stadtverordneter von Crefeld.  
 „ **Georg Keller**, Fabrikbesitzer zu Siegburg.  
 „ **Mathias Joseph Krenzberg**, Weinhändler und Stadtverordneter aus Ahrweiler.  
 „ **Abraham Lamberts**, Kaufmann und Stadtverordneter aus Burscheidt.  
 „ **Wilhelm Münster**, Ingenieur-Hauptmann a. D., Stadtverordneter zu Wesel.  
 „ **Wilhelm Prinzen**, Kaufmann, Commerzienrath und Stadtverordneter aus M.-Glabach.  
 „ **Wilhelm Schüler**, Kaufmann aus Dornap bei Wülfrath.  
 „ **Wilhelm Wachter**, Kaufmann und Beigeordneter zu Boppard.

#### IV. Aus dem Stande der Landgemeinden.

- Herr **Jacob Blum**, Landwirth von Engers.  
 „ **Julius von Boemlinghausen**, Gutsbesitzer aus Hollandschhof, Kreis Moers.  
 „ **Franz Broid**, Gutsbesitzer aus Buscherhof bei Graefrath, Kreis Neuß.

- Herr **Ludwig Brors**, Ackerwirth zu Stockum, Kreis Düsseldorf.  
 „ **Jacob Cremer**, Gutsbesitzer zu Oberlauch, Kreis Prüm.  
 „ **Gustav Hirschbrunn**, Gutsbesitzer zu Obermendig, Kreis Mayen.  
 „ **Franz Horster**, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer aus Herfel, Kreis Bonn.  
 „ **Adolph Jagenberg**, Grundbesitzer aus Almersbach, Kreis Altenkirchen.  
 „ **Jacob Janßen**, Gutsbesitzer aus Binsfeld, Kreis Düren.  
 „ **Georg Carl Jmmich**, Gutsbesitzer aus Enkirch, Kreis Zell.  
 „ **Friedrich Adolph Kockerols**, Gutsbesitzer aus Leyffarth, Kreis Geilenkirchen.  
 „ **Johann Lavreysen**, Gutsbesitzer aus Lückerath, Kreis Schleiden.  
 „ **Freiherr Felix von Loë**, Landrath z. D. und Gutsbesitzer aus Hassum, Kreis Cleve.  
 „ **Arnold Maas**, Gutsbesitzer aus Schwelgern, Kreis Duisburg.  
 „ **Peter Mertes**, Gutsbesitzer zu Dedt, Kreis Kempen.  
 „ **Johann Müller**, Guts- und Mühlenbesitzer aus Güls, Kreis Coblenz.  
 „ **Hugo Mund**, Hauptmann a. D. und Gutsbesitzer aus Brücken, Kreis Mülheim.  
 „ **Hermann Joseph Paulßen**, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Laffeld, Kreis Heinsberg.  
 „ **Wilhelm Rautenstrauch**, Gutsbesitzer aus Eitelbach, Landkreis Trier.  
 „ **Johann Baptist Reusch**, Gutsbesitzer und Bürgermeister aus Lebach, Kreis Merzig.  
 „ **Ferdinand Richter**, Gutsbesitzer zu Mülheim, Kreis Berncastel.  
 „ **Franz Strund**, Bürgermeister und Gutsbesitzer aus Warth, Kreis Siegburg.  
 „ **Heinrich Trapp**, Deconom aus Waldbäckelheim, Kreis Crenznach.  
 „ **Joseph Hubert Weidt**, Bürgermeister a. D. und Gutsbesitzer aus Großkönigsdorf bei Coeln.

Das zweite Buch, welches in diesem  
Theile steht, handelt von dem  
Leben Christi, welches in drei  
Theilen ist: 1. Von seiner Geburt  
bis zu seiner Taufe; 2. Von seiner  
Taufe bis zu seiner Kreuzigung;  
3. Von seiner Kreuzigung bis zu  
seiner Auferstehung und Himmelfahrt.  
Das dritte Buch, welches in diesem  
Theile steht, handelt von dem  
Leben der Apostel, welches in drei  
Theilen ist: 1. Von ihrer Berufung  
bis zu ihrer Predigt; 2. Von ihrer  
Predigt bis zu ihrer Verfolgung;  
3. Von ihrer Verfolgung bis zu  
ihrer Himmelfahrt.

Das vierte Buch, welches in diesem  
Theile steht, handelt von dem  
Leben der Könige, welches in drei  
Theilen ist: 1. Von ihrer Geburt  
bis zu ihrer Taufe; 2. Von ihrer  
Taufe bis zu ihrer Kreuzigung;  
3. Von ihrer Kreuzigung bis zu  
ihrer Auferstehung und Himmelfahrt.  
Das fünfte Buch, welches in diesem  
Theile steht, handelt von dem  
Leben der Propheten, welches in drei  
Theilen ist: 1. Von ihrer Geburt  
bis zu ihrer Taufe; 2. Von ihrer  
Taufe bis zu ihrer Kreuzigung;  
3. Von ihrer Kreuzigung bis zu  
ihrer Auferstehung und Himmelfahrt.

# Sitzungs-Protocolle.

Sechste G. - spunde



## Erste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 29. August 1875.

Nach Beendigung des in den Kirchen beider Confectionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 11½ Uhr die Mitglieder des Landtages in der Aula der Realschule.

Eröffnung der  
Session.

Von einer Deputation geleitet, trat um 12 Uhr der königliche Landtags-Commissar, Herr Oberpräsident der Rheinprovinz Dr. von Bardeleben in den Saal und eröffnete den 24. Provinzial-Landtag mit folgender Ansprache:

Hochgeehrteste Herren!

Se. Majestät Unser Allergnädigster Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M. den Landtag der Rheinprovinz auf den heutigen Tag nach der Stadt Düsseldorf zusammenberufen und die Dauer der bevorstehenden Sitzung auf drei Wochen bestimmt.

Zum Landtags-Marschall haben Se. Majestät den Herrn Fürsten zu Wied und zum Stellvertreter des Marschalls den Herrn Freiherrn von Geyr-Schweppenburg zu ernennen geruht.

Wenn der Provinzial-Landtag, nachdem er in diesem Frühjahr bereits zu einer Sitzung versammelt war, jetzt nach wenigen Monaten nochmals zusammen berufen wird, so haben wichtige Motive ein solches außerordentliches Verfahren veranlaßt. Vor allen Dingen ist es die Rücksicht auf das inzwischen erlassene Dotations-Gesetz vom 8. Juli d. J. gewesen, welche diese nochmalige Zusammenberufung des Landtages zur Nothwendigkeit gemacht hat. Durch dieses Gesetz, meine hochgeehrten Herren, sind wichtige Verwaltungszweige, welche bisher von den Staatsbehörden ressortirten, darunter ganz besonders auch die Verwaltung der Staatsstraßen, den Provinzialständen und deren Organen übertragen und es sind sehr erhebliche Beträge aus Staatsmitteln zu diesem Zwecke den provinzialständischen Verwaltungen überwiesen worden. Da nach dem Gesetz diese neue Organisation schon mit Anfang nächsten Jahres ins Leben treten soll, so ist es unbedingt nothwendig, daß die Stände der betreffenden Provinzen jedenfalls noch im laufenden Jahre die zur Ausführung jenes Gesetzes nöthigen Beschlüsse fassen.

Sie werden, meine Herren, die hohe Bedeutung dieser Maßregel würdigen und darin, wie ich überzeugt bin, mit Dank einen neuen Beweis des Vertrauens begrüßen, welches die Staatsregierung der provinzialständischen Verwaltung entgegenbringt.

Es ist damit ein sehr wichtiger, folgenschwerer Schritt zur Verwirklichung der provinziellen Selbstverwaltung geschehen. Von Ihnen und Ihren Organen wird es nunmehr abhängen, daß die

von dieser Neugestaltung erwarteten wesentlichen Verbesserungen in unseren provinziellen Verwaltungs-Angelegenheiten zur vollen Realität gelangen.

In dem Allerhöchsten Propositions-Decret für den gegenwärtigen Landtag ist außer diesem noch ein zweiter Punkt Ihrer Berathung unterbreitet worden. Es ist dies die Angelegenheit wegen Vereinigung der Bezirksstraßensfonds zu einem Provinzialstraßensfonds und die Uebertragung des Letzteren an den Provinzial-Verband.

Diese Angelegenheit hat, wie Sie sich erinnern werden, Sie bereits früher beschäftigt, eine Einigung zwischen dem Landtage und der Regierung ist aber in Bezug auf diese Frage nicht zu Stande gekommen. Die Sache ist jetzt in ein neues Stadium getreten. Nachdem nunmehr, wie ich bereits zu erwähnen die Ehre hatte, durch das Dotationsgesetz die Verwaltung der Staatsstraßen an die Provinz übergeben wird, kann die nochmalige Erörterung der Frage wegen einer gleichmäßigen Behandlung der Bezirksstraßen nicht wohl von der Hand gewiesen werden.

Aus dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede für die im Jahre 1874 ordentlich und in diesem Jahre außerordentlich versammelt gewesenen Stände werden Sie ersehen, daß die Anträge, welche Sie gestellt hatten, zum größten Theile inzwischen die Genehmigung erhalten haben. Unerledigt ist allerdings eine sehr wichtige Angelegenheit geblieben, nämlich die Ernennung eines Landesdirectors für die Rheinprovinz, und damit zusammenhängend der Nachtrag zu dem Allerhöchsten Regulativ für die provinzialständische Verwaltung vom 27. September 1871.

Der Allerhöchste Landtags-Abchied lautet in Bezug auf diesen Punkt wie folgt:

„Dem von Unseren getreuen Ständen in der Adresse vom April 1875 gestellten Antrage, dem zum Landesdirector der Rheinprovinz gewählten Präsidenten der Regierung zu Frankfurt a. d. O. Grafen von Willers für den Fall seines späteren Ausscheidens aus dem ständischen Dienste die Gewährung einer entsprechenden Pension aus Staatsfonds zuzusichern, hat mit Rücksicht auf die entgegenstehenden Bestimmungen des Gesetzes über die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 nicht stattgegeben werden können. Nachdem der Graf von Willers in Folge dessen die auf ihn gefallene Wahl zum Landesdirector abgelehnt hat, wird seitens Unserer getreuen Stände eine anderweite Wahl in Aussicht zu nehmen sein.“

Anlangend den von Unseren getreuen Ständen beschlossenen Nachtrag zum Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871, so wird die Genehmigung dieses Nachtrages bis dahin ausgesetzt bleiben müssen, daß Unsere getreuen Stände eine anderweite zu Unserer Bestätigung geeignete Wahl eines Landesdirectors vollzogen haben werden, da die Bestimmungen des fraglichen Regulativ-Nachtrages erst dann in Kraft treten können, wenn ein Landesdirector bestellt sein wird, welcher insbesondere auch die ständische Verwaltung nach Außen und vor Gericht vertreten soll.“

Ich hege die zuversichtliche Erwartung, daß die Wahl eines Landesdirectors, welche Sie zu thätigen haben werden, eine erfolgreiche sein und daß es Ihnen gelingen wird, für die an Bedeutung so sehr zunehmende provinzialständische Verwaltung einen in jeder Beziehung geeigneten Leiter zu finden.

Ueberzeugt, daß Sie auch in die gegenwärtigen Verhandlungen mit derselben Hingebung eintreten werden, welche Sie stets bewährt haben, habe ich meinerseits nur zu erklären, daß ich

gern bereit bin, Ihnen die etwa noch erforderlichen Mittheilungen zu machen und überhaupt Ihren Arbeiten jede Unterstützung, welche meine amtliche Stellung bieten kann, zu gewähren.

Wögen Ihre Arbeiten zum Segen unserer Provinz ausschlagen.

Indem ich nunmehr das Allerhöchste Propositions-Decret sowie den Allerhöchsten Landtags-Abschied in die Hände des Herrn Landtags-Marschalls lege, erkläre ich im Namen Sr. Majestät unseres Kaisers und Königs den 24. Rheinischen Provinzial-Landtag für eröffnet."

Nach Eröffnung des Landtages brachte der Landtags-Marschall Fürst zu Wied ein Hoch auf den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Nachdem der Landtags-Commissar, von derselben Deputation geleitet, den Saal verlassen hatte, schloß der Marschall nach Begrüßung der Versammlung die Eröffnungs-Sitzung, und be- raumte die nächste auf Montag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 12<sup>1</sup>/<sub>4</sub> Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Zweite Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 30. August 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Zu Protocollführern ernimmt der Marschall die Herren Freiherr von Fürstenberg und Geh. Commerzienrath Stumm; zur Führung des Journals Graf von Spee. Geschäftliches.

Das Protocoll für die heutige Sitzung führt der Abg. Freiherr von Fürstenberg.

Der Marschall verliest hierauf den Allerhöchsten Landtags-Abschied für den XXII. und XXIII. Provinzial-Landtag, sowie das Allerhöchste Propositions-Decret.

Demnächst gedachte der Marschall der seit dem letzten Landtage durch den Tod geschiedenen Mitglieder: Dr. Wurzer, Bürgermeister in Hammerstein, und Abg. Bernsau, Ackerwirth zu Born, deren Andenken die Versammlung durch Erheben von den Sitzen ehrte.

Die Bildung der Ausschüsse fand in folgender Weise statt:

### I. Ausschuß. Centralverwaltung und Statsangelegenheiten.

Vorsitzender Freiherr von Geyr-Schweppenburg,

stellvertretender Vorsitzender Freiherr von Solemacher-Antweiler.

Bildung der Ausschüsse.

- |                              |                        |
|------------------------------|------------------------|
| 1. Herr von Heister,         | 9. Herr Dr. Bauerband, |
| 2. " Graf Westerhold,        | 10. " Prinzen,         |
| 3. " Freiherr Eugen von Loë, | 11. " Müller,          |
| 4. " Graf zu Stolberg,       | 12. " Horster,         |
| 5. " Kaesen,                 | 13. " Stumm,           |
| 6. " Franong,                | 14. " Kautenstrauch,   |
| 7. " Dieze,                  | 15. " Lavrehsen.       |
| 8. " Bremig,                 |                        |

**II. Ausschuß.** Provinzial-Anstalten, Anträge und Petitionen.Vorsitzender Se. Durchlaucht **Alfred Fürst und Altgraf zu Salm-Reifferscheidt-Dyck.**

- |  |                     |
|--|---------------------|
| 1. Herr Graf Nesselrode-Chreshoven,    | 10. Herr Kreuzberg, |
| 2. „ Freiherr v. Solemacher-Antweiler, | 11. „ Hilger,       |
| 3. „ Freiherr von Spies,               | 12. „ Münster,      |
| 4. „ Freiherr von Schell,              | 13. „ Paulsen,      |
| 5. „ Freiherr von Scheibler,           | 14. „ Strunk,       |
| 6. „ Graf von Schulenburg,             | 15. „ Richter,      |
| 7. „ Zentges,                          | 16. „ Kokerols,     |
| 8. „ Courth,                           | 17. „ Mertens.      |
| 9. „ Horst,                            |                     |

**III. Ausschuß.** Provinzial-Fener-Societät. Landtagsöconomie.Vorsitzender Herr Graf **Hompesch.**

- |                                |                      |
|--------------------------------|----------------------|
| 1. Herr Graf F. von Spee,      | 9. Herr W. Schüler,  |
| 2. „ Freiherr Clemens von Loë, | 10. „ A. Lamberts,   |
| 3. „ Freiherr von Bourscheidt, | 11. „ Hirschbrunn,   |
| 4. „ Director Seul,            | 12. „ G. C. Zimmich, |
| 5. „ E. von Hymmen,            | 13. „ A. Zagenberg,  |
| 6. „ W. von Gynern,            | 14. „ J. Zausen,     |
| 7. „ von Fellenberg,           | 15. „ Cremer.        |
| 8. „ Oberbürgermeister Becker, |                      |

**IV. Ausschuß.** Bezirksstraßen.Vorsitzender Freiherr **von Gynatten.**

- |                                     |                             |
|-------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Herr Freiherr von Noll,          | 9. Herr Trapp,              |
| 2. „ Graf Nesselrode-Chreshoven,    | 10. „ Hauptmann a. D. Mund, |
| 3. „ Freiherr Egon von Fürstenberg, | 11. „ von Bömminghausen,    |
| 4. „ Freiherr von Plettenberg,      | 12. „ Broich,               |
| 5. „ Anton Aldringen,               | 13. „ Kensch,               |
| 6. „ Joh. Wilh. Caesar,             | 14. „ Paulsen,              |
| 7. „ vom Hövel,                     | 15. „ Schüler.              |
| 8. „ Hauptmann a. D. Münster,       |                             |

Geschäfts-Gingänge.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Der Freiherr von Geyr-Schweppenbourg hat sein Mandat als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsraths niedergelegt und wird an dessen Stelle eine Neuwahl aus dem II. Stande für den Regierungsbezirk Köln stattfinden.

Desgleichen ist an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Dr. Wurzer, welcher ebenfalls Mitglied des Verwaltungsraths war, eine Neuwahl erforderlich.

Von dem Königl. Landtags-Commissar wird mitgetheilt, daß der Wahlkreis Saarlouis-Saarbrücken unvertreten bleibe, da der Abgeordnete Schlachter und dessen Stellvertreter die Verhinderung angezeigt haben.

Der Fürst zu Solms-Braunfelds wird sich durch seinen Bruder, Prinz Albrecht zu Solms-Braunfelds, vertreten lassen.

An Stelle des verhinderten Freiherrn von Steffens ist der Stellvertreter Freiherr von Bökeler einberufen worden.

Von dem Königl. Landtags-Commissar wird mitgetheilt, daß der Herr Minister des Innern den Wunsch ausgesprochen hat, von den Verhandlungen des Landtages durch tägliche kurze Berichte in Kenntniß erhalten zu werden.

Der Marschall wird das Weitere veranlassen.

Für den Wahlbezirk Kenney ist an Stelle des Abgeordneten Hardt der Kaufmann Holtzhaus zu Ronsdorf einberufen worden.

Für die Deputation des Heimathwesens ist an Stelle des Abgeordneten Dr. Wurzer eine Neuwahl vorzunehmen.

Außerdem ist eine Erneuerungswahl der Commissare und Stellvertreter für die Verwaltung der Rentenbank erforderlich.

Von dem Königl. Landtags-Commissar wird mitgetheilt, daß die in der letzten Session des Landtages beschlossene Erhöhung der Umlage für den Bezirks-Straßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf auf 7 resp. 10% bereits für das Jahr 1876 vorzunehmen sei, indem die nächste Etatsperiode erst im Jahre 1877 beginne und die Erhöhung sich schon für das Jahr 1876 als nothwendig herausstelle. Geht an den IV. Ausschuß.

Derselbe. Verwendungs-Nachweise der Zuschüsse aus Provinzial-Mitteln für die Provinzial-Archive. III. Ausschuß.

Derselbe. Ablehnung der Pflasterung der Elberfeld-Barmer Bezirksstraße Seitens der Stadtverordneten. IV. Ausschuß.

Von dem Provinzial-Verwaltungsrathe. Reglement über künftige Leitung und Verwaltung des Landarmenhanfes zu Trier. II. Ausschuß.

Derselbe. Entschädigung der Staatsregierung an die Provinzialstände für Liberirung von der Wiederaufbaupflicht des abgebrannten Ständehauses. II. Ausschuß.

Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Provinzial-Landtag, die für die Königl. Cassenbeamten aus den Feuer-Societäts-Fonds seither bewilligte Remuneration von 730 Thlr. als erspart zu verrechnen, wenn die Regierung die Auszahlung an diese Beamten nicht wieder bewilligt. III. Ausschuß.

Derselbe. General-Übersicht über Ausgaben und Einnahmen der Provinzial-Verwaltung in Folge des Dotations-Gesetzes vom 8. Juli c. und im Anschluß hieran:

- 1) Die Erweiterung der ständischen Verwaltung;
- 2) Zusatz-Etats zu dem Etat von 1875/76;
- 3) Etats der Provinzial-Straßenverwaltung. I. Ausschuß.

Antrag des Provinzial-Verwaltungsrathes an den Landtag um Gewährung eines Zuschusses an den Professor aus'm Weerth für Herausgabe eines Atlas über Rheinische Baudenkmäler. II. Ausschuß.

Von dem Königl. Landtags-Commissar. Mittheilung über die Zuschüsse für die landwirthschaftlichen Lehranstalten der Rheinprovinz, welche früher von der Staatsregierung geleistet wurden, und welche Verpflichtung jetzt die Provinzial-Verwaltung in Folge des Dotations-Gesetzes übernommen hat. I. Ausschuß.

Derselbe. Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben des Ehrenbreitsteiner Armen-Fonds. I. Ausschuß.

Derselbe. Mittheilung über die verschiedenen Polizeistrafgelder-Fonds. I. Ausschuß.

Derjelbe. Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, welche jetzt in Folge des Erlasses des Dotations-Gesetzes auf die Provinz übergehen. I. Ausschuß.

Derjelbe. Antrag der Staatsregierung auf eine Unterstützung der Gemeinden Auer-macher und Ritschingen mit 29,200 Mark aus dem Dotations-Fonds zum Bau einer Brücke über die Blies. IV. Ausschuß.

Petition der Gemeinde Oberwesel um einen Zuschuß aus den Ueberschüssen der Provinzial-Hilfskasse zum Ausbau der Straße nach Simmern.

Der Abgeordnete Bremig hat die Petition zu der seinigen gemacht, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuß.

Petition der Gemeinde Altdorf um Vertretung im Stande der Städte.

Die Petition wird nicht unterstützt und geht zu den Akten.

Gesuch des Deichverbandes Siegburg-Mülldorf um Erlaß der Zinsen eines Darlehens aus dem Meliorations-Fonds.

Der Abgeordnete Kreuzberg hat die Petition zu der seinigen gemacht, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Petition um Gewährung eines Zuschusses zur Instandsetzung der Mayen-Audernach-Neuwieder Actienstraße.

Der Abgeordnete Bremig macht die Petition zu der seinigen, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den IV. Ausschuß.

Petition des Mathias Dewald aus Oberlahnstein um eine Unterstützung zur Verwerthung seiner Erfindung eines Glipsenzirkels und sonstigen damit in Verbindung stehenden wichtigen Erfindungen. Die Petition wird nicht unterstützt und geht zu den Akten.

Termin zur  
Einbringung von  
Petitionen.

Der Abgeordnete Dieke beantragt in Rücksicht auf die lange Dauer der Session, den Termin zur Einbringung von Petitionen und Anträgen zu verlängern.

Der Marschall bemerkt, daß es sich bei der in Aussicht genommenen dreiwöchentlichen Session empfehle, die Bestimmung des §. 4 der Geschäftsordnung beizubehalten, wonach Anträge und Petitionen nur während der ersten 14 Tage nach Eröffnung des Landtages eingebracht werden können.

Der Abgeordnete Münster macht darauf aufmerksam, daß auch bei einer vierwöchentlichen Dauer des Landtages die Frist von 14 Tagen zur Einbringung von Anträgen innegehalten worden sei.

Der Abgeordnete Dieke zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Freitag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 11 $\frac{3}{4}$  Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Dritte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 3. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der zweiten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Von dem Königlichen Landtags-Commissar ist die Mittheilung eingegangen, daß an Stelle des Abgeordneten Sahler aus Kreuznach dessen Stellvertreter Herr Wächter aus Boppard einberufen ist.

Geschäftliche  
Mittheilungen.

Desgleichen an Stelle des Abgeordneten vom Hövel für den Wahlbezirk Deutz-Mülheim a/R. ist dessen Stellvertreter Herr Keller zu Siegburg einberufen worden.

Desgleichen im Stande der Ritterschaft ist an Stelle des Abgeordneten Weidenfeld das Mitglied der Graf von Droste-Kesselrode zu Herten einberufen worden.

Dem IV. Ausschusse sind noch zugetheilt worden die Abgeordneten Paulsen und Schüler und dem II. Ausschusse der Graf von Kesselrode.

Von dem Oberbürgermeister Hammers hier ist an die Mitglieder des Landtages eine Einladung ergangen, zum Besuche der städtischen Gemälde-Gallerie in der Tonhalle.

Die von dem Provinzial-Verwaltungsrathe an erster Stelle prämirten und demnächst nach einiger Veränderung zur Ausführung bestimmten Baupläne des Ständehauses von dem Bau-  
rath Rajchdorf sind zur Ansicht der Mitglieder in dem Ausschußzimmer ausgelegt.

Antrag des Abgeordneten Bremig auf Disponibelstellung von 30,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse zur Unterstützung der durch Wolkenbruch Beschädigten im Hahnenbachthale, insbesondere in Kirn an der Nahe und Entkirch a. d. Mosel.

Die Petition wird unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Von Herrn P. Quast in Deutz, Vormund der früher in der Irren-Anstalt Siegburg beschäftigten Köchin Penningsfeld um Bewilligung einer Pension.

Diese Petition ist in der letzten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths zur Sprache gekommen, und hat derselbe beschlossen, für das nächste halbe Jahr eine monatliche Unterstützung von 5 Thalern zu gewähren.

Der Marschall stellt die Frage, ob der Landtag diesen Gegenstand hiermit für erledigt erachtet, oder ob Jemand diese Petition zu der seinigen machen will.

Da Niemand sich zum Wort meldet, ist die Angelegenheit nach dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsraths erledigt und wird ad acta genommen.

Von dem Presbyterium der evangelischen Gemeinde hieselbst ist eine Einladung zur kirchlichen Sedanfeier und von dem hiesigen Fest-Comite für die Sedanfeier das Festprogramm und Einladung zur öffentlichen Feier eingegangen.

Der Marschall bemerkt hierbei, daß diese Einladung erst nach der letzten Sitzung in seine Hände gelangt sei und daß bei der damaligen Abwesenheit der meisten Mitglieder von einer Mittheilung an den Landtag habe Abstand genommen werden müssen.

Mittheilung von dem Herrn Landtags-Commissar, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Staatsstraßen in der Rheinprovinz in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli ds. Js. Geht an den IV. Ausschuß.

Derjelbe. Mittheilung über die Beschaffung der Kosten zur Wiederherstellung der durch einen Wolfenbruch zerstörten Bezirksstraßen im Regierungsbezirke Coblenz. Geht an den IV. Ausschuß.

Derjelbe. Mittheilung, betreffend die Wahl eines Landesdirectors. Geht an den I. Ausschuß.

Derjelbe. Gutachtliche Aeußerung zu dem Entwurfe einer landesherrlichen Verordnung zur Durchführung des §. 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1875. Geht an den III. Ausschuß.

Petition des Bürgermeisters von Trarbach um Gewährung einer Unterstützung der durch Wolfenbruch beschädigten Gemeinden Trarbach und Eufirch aus Provinzial-Fonds.

Die Petition wird von dem Abgeordneten Zentges zu der seinigen gemacht, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Petition des Kirchenverstandes von Cornelmünster im Landkreise Aachen um Bewilligung eines Zuschusses von 15,000 M. aus Provinzial-Fonds zur Restauration der dortigen Pfarrkirche.

Der Abgeordnete Kockers macht die Petition zu der seinigen, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Ueberleitung des  
Landarmenhauses zu  
Trier in die ständische  
Verwaltung.

Der Referent Freiherr von Solmacher-Antweiler erstattet das gedruckt vorliegende Referat des II. Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Reglements über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier.

Der II. Ausschuß beantragt nach vorgenommener Prüfung der Vorlage: der hohe Landtag wolle nach Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths dem vorliegenden Reglement über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier seine Genehmigung ertheilen.

Der Marschall eröffnet über das Referat die General-Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Demnächst wird zur Berathung des Reglements über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier die Special-Discussion eröffnet.

Der Abgeordnete Neusch bemerkt, daß aus dem §. 1 des Reglements nicht hervor gehe, ob und in welcher Weise das Vermögen des Landarmenhauses zu Trier auf die Verwaltungs-Organe der Provinz übergehe. Er halte es deswegen für nöthig, einen Zusatz zu §. 1 in Betreff der Vermögensverhältnisse zu beantragen.

Der Marschall weist auf das zur Einsicht der Abgeordneten offenliegende Pro-memoria hin.

Abgeordneter Zentges: Da in dem Reglement keine Bestimmung über das Eigenthum der Anstalt getroffen sei, so werde nach seiner Ansicht das Eigenthum Demjenigen verbleiben müssen, dem es von Anfang an gehört habe.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë bittet, die Beschlußfassung über das Reglement anzuzusehen, bis die Sachlage über die Vermögensverhältnisse aufgeklärt sei.

Der Marschall bemerkt, daß nach dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths auch das Vermögen der Anstalt mit in die provinzialständische Verwaltung übergehe.

Art. 1, 2 u. 3.

Der Abgeordnete Neusch hält es für nothwendig, daß eine nähere Bestimmung über diesen wichtigen Punkt getroffen werde.

Abgeordneter Graf von Kesselrode zur Geschäftsordnung: Die Sache würde sich am Einfachsten in der Weise erledigen, wenn von dem Abgeordneten Neusch zu §. 1 ein Antrag eingebracht und zur Discussion gestellt würde.

Der Referent hält für die in Rede stehende Besizfrage das Promemoria für ausreichend und schlägt vor, in der Berathung und Feststellung des Reglements fortzufahren.

Der Abgeordnete Neusch erklärt sich unter Vorbehalt eines von ihm noch zu stellenden Antrages damit einverstanden.

Der Abgeordnete Graf von Kesselrode kommt auf seinen Vorschlag zurück, daß es zur Vereinfachung der Debatte beitragen würde, diesen Antrag gleich mit in Berathung zu ziehen.

Der Abgeordnete Richter bemerkt, daß die Frage über das Eigenthum des Landarmenhanfes zu Trier bereits durch die Verhandlung mit dem Regierungs-Präsidenten in Trier entschieden worden sei.

Der Abgeordnete Neusch beantragt zu dem ersten Alinea des §. 1 folgenden Zusatz:

„nicht aber dessen Eigenthum, bestehend in Gebäuden, Ländereien, Kapitalien und Möbel der inneren Einrichtung.“

Der Referent warnt vor Annahme eines solchen Antrages, denn es könne sehr leicht der Fall eintreten, für die in einem schlechten Zustande befindlichen Gebäude in Trier Neubauten herzustellen und diese Gebäude würden dann Trier gehören.

Indem alle provinzialständische Anstalten pure in den Besiz übergingen, könne es auch in diesem Falle nicht anders gehalten werden.

Der Abgeordnete Dieze bemerkt, daß wenn Herr Neusch einen Zusatz zu §. 1 des Reglements stellen wolle, so könne er nur dahin lauten: Die bestehenden Eigenthumsverhältnisse werden durch das Reglement nicht alterirt.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Wenn das Landarmenhaus zu Trier der provinzialständischen Verwaltung unterstellt werden solle, dann müsse auch das Vermögen der Anstalt mit in die Hände Derjenigen übergehen, denen die Verwaltung der Anstalt übertragen werde. Vor allen Dingen müsse man wissen, wer Eigenthümer sein solle, um die Verwaltung übernehmen zu können.

Der Abgeordnete Dr. Bauerband hält einen Zusatz für unschädlich der eine nähere Bestimmung über die Vermögensverhältnisse enthalten würde.

Der Abgeordnete Courth erachtet es für wesentlich, daß zunächst das Eigenthumsverhältniß klargestellt werde. Es empfehle sich nicht, jetzt das Reglement zu berathen, während noch nicht feststehe, wer Eigenthümer sei.

Der Referent erklärt, daß nach seiner Kenntniß der Verhandlungen im Provinzial-Verwaltungsrathe kein Zweifel darüber geherrscht habe, daß das Landarmenhaus zu Trier mit allen Activis und Passivis in das Eigenthum der Provinzialverwaltung übergehe.

Der Marschall bemerkt in Bezug auf die Geschichte des Landarmenhanfes zu Trier, daß dasselbe den Gemeinden des Regierungsbezirks Trier von der Regierung zur Nutzung überwiesen sei und durch die zur Bertheilung gekommenen Centimes additionelles unterhalten worden sei. Zu diesen Beträgen sei noch ein Zuschuß von einigen Tausend Thalern von dem Staate gekommen. Die Verwaltung des Landarmenhanfes sei von dem Regierungs-Präsidenten von Trier und einer dazu eingesetzten Commission geführt worden, mit der auch jetzt die Verhandlungen stattgefunden hätten. Wegen der eingeleiteten Uebernahme des Landarmenhanfes auf die

provinzialständische Verwaltung habe im abgelaufenen Jahre der Staat die Zahlung des Zuschusses verweigert, wodurch der Regierungsbezirk in die Lage gekommen sei, eine höhere Abgabe von den Gemeinden zu verlangen. Bei der Ueberleitung des Landarmenhanfes auf die provinzialständische Verwaltung solle nun das ganze Eigenthum, wie auch aus dem Memoria hervorgehe, in die provinzialständische Verwaltung übergehen und die Kosten für die Anstalt auf die ganze Provinz umgelegt werden.

Der Abgeordnete *Horst* kann sich mit der Ansicht des Herrn *Neusch* nicht einverstanden erklären, wonach die Provinz die Kosten für die Anstalt zu übernehmen und das vorhandene Eigenthum Trier verbleiben würde.

Abgeordneter *Neusch*: Er habe als Commissar des Landarmenhanfes zu Trier es für seine Pflicht gehalten, auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Von den geführten Verhandlungen habe er keine Kenntniß erlangt.

Abgeordneter *Zentges*: Das Eigenthum könne durch ein Reglement nicht in andere Hände übergehen und erst in dem Falle, wo die Revenuen zu anderen Zwecken verwendet werden sollen, würde die Frage nach dem Eigenthümer entstehen. Nach seiner Ansicht werde man unbeschadet des Amendements *Neusch* das Reglement, wie es vorgelegt sei, annehmen können.

Abgeordneter *Dr. Bauerband*: Durch die Uebertragung der Verwaltung von den bisherigen Organen auf andere Organe werde an den Eigenthumsverhältnissen nichts geändert. Es werde sich aber empfehlen, um Zweifel zu beseitigen, einen Zusatz zu machen, daß durch diese Ueberleitung auf andere Organe keine Eigenthums-Veränderung entstehe.

Der Abgeordnete *Freiherr Felix von Loë* beantragt, die Beschlußfassung über das Reglement so lange auszusetzen, bis das Eigenthumsverhältniß klar vorliege.

Der *Marshall* bemerkt, daß, wenn die Provinz die Unterhaltungspflicht der Anstalt übernehme, selbstredend das gesammte Eigenthum auch auf dieselbe übergehen müsse.

Abgeordneter *Courth*: Er möchte beantragen, die Bitte an den Minister des Innern zu richten, zu veranlassen, daß das in Rede stehende Eigenthum in geeigneter Weise auf die Provinzial-Verwaltung übergeführt werde.

Der Abgeordnete *Mund* beantragt, die Discussion über das Reglement zu vertagen, bis die Eigenthumsfrage klargestellt ist.

Der Abgeordnete von *Gyneru* hält es für nothwendig, unter die Urkunde zu setzen, daß das Eigenthum vollständig auf die Provinzial-Verwaltung übertragen werde.

Der Abgeordnete *Dieze* stellt den Antrag, das Reglement von der Tagesordnung abzusetzen, bis die Eigenthumsfrage klar gestellt ist.

Der Abgeordnete von *Gyneru* beantragt, die Berathung des Reglements vorzunehmen unbeschadet der Eigenthumsfrage.

Der Abgeordnete *Courth* stellt den Antrag, das Reglement zu berathen, aber dasselbe erst in Kraft treten zu lassen, nachdem der Uebergang des Eigenthums des Landarmenhanfes zu Trier auf die Provinz erfolgt und festgestellt ist.

Der *Marshall* recapitulirt behufs der Abstimmung die gestellten Anträge.

Der Abgeordnete *Courth* zieht seinen Antrag zurück.

Dieser Antrag wird von dem Abgeordneten *Freiherrn von Schell* wieder aufgenommen. Es wird zur Abstimmung geschritten.

Der *Marshall* bringt zunächst den weitgehendsten Antrag des Abgeordneten *Dieze* zur Abstimmung, das Reglement von der Tagesordnung abzusetzen, bis die Eigenthumsfrage klargestellt ist.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag des Abgeordneten von Cyvern, die Berathung des Reglements vorzunehmen unbeschadet der Eigenthumsfrage, wird abgelehnt.

Der von dem Abgeordneten Freiherrn von Schell wieder aufgenommene Antrag des Abgeordneten Courth, das Reglement zu berathen, aber dasselbe erst in Kraft treten zu lassen, nachdem der Uebergang des Eigenthums des Landarmenhauses zu Trier auf die Provinz erfolgt und festgestellt ist, wird angenommen, und damit ist der Antrag des Abgeordneten Reusch erledigt.

Der Abgeordnete Reusch bemerkt als thatfächliche Berichtigung, daß viele Mitglieder hier wären, welche die Anstaltsgebäude nicht kennen, die nach der Meinung des Herrn Referenten in baufälligem Zustande sich befinden sollen, eine Ansicht, der er nicht beistimmen könne.

Der Marschall entgegnet, daß er vor wenigen Wochen selbst in Trier gewesen sei und mit dem Herrn Regierungs-Präsidenten das Landarmenhaus besichtigt habe, gegen dessen Neubauten sich nichts einwenden lasse, während das alte Gebäude sich keineswegs in einem guten baulichen Zustande befinde.

Es wird nunmehr in der Berathung des Reglements fortgeföhren und der §. 1 angenommen.

Die §§. 2—4 werden ohne Discussion angenommen.

Zur M. 1 des §. 5 stellt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loö die Frage, in welchem Rahmen die Bewilligung von Remunerationen zu verstehen sei.

Der Marschall erklärt, daß dies dahin zu verstehen sei, bis der Landtag einen neuen Etat aufgestellt habe.

Der Abgeordnete Zentges beanträgt, den Schlusssatz im ersten Alinea des §. 5 zu streichen: „sowie der Letzteren gegen die Ersteren.“

In der Commission sei Niemand in der Lage gewesen, über diese ihm nicht klar erscheinende Fassung Aufschluß zu geben.

Der Marschall bemerkt, daß dieses ganze Reglement Wort für Wort analog mit dem für Braunweiler erlassenen Reglement sei, und daß die Regierung das Reglement mit einigen Modificationen wieder vorgelegt habe.

Der Referent erwidert, daß Herr Zentges diese Frage bereits im Ausschusse angeregt habe, es sei aber in ausreichender Weise ein Aufschluß darüber gegeben worden, den er jetzt dahin wiederholen wolle, daß es sich hier im Allgemeinen um die Befugniß des Provinzial-Verwaltungsraths handle, bei Differenzen in Betreff der Liquidationen Seitens der oberen Anstalts-Beamten gegen die Verwaltung und umgekehrt die Entscheidung zu treffen. In allen diesen Fällen solle der Provinzial-Verwaltungsrath endgültig die Feststellung der Liquidation zu entscheiden haben.

Der Abgeordnete Zentges glaubt, daß auch nach diesem Aufschlusse der in Rede stehende Passus gestrichen werden könne.

Der Abgeordnete Freiherr Felix v. Loö bestätigt im Hinblick auf seine bei Strafanstalten gemachte Erfahrung, daß von den in der Anstalt wohnenden Beamten sehr häufig unrichtige Liquidationen aufgestellt würden, die einer Remedur bedürfen.

Der Abgeordnete Zentges zieht seinen Antrag zurück.

Die Alinea 1, 2 und 3 des §. 5 werden unverändert angenommen.

Die §§. 6 und 7 werden ohne Discussion angenommen.

Zu §. 8 bemerkt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loö, man wisse noch nicht, welche Dienstinstructionen bis auf Weiteres in Kraft bleiben, und es frage sich, ob in Folge dieser in Kraft bleibenden Dienstinstructionen eine Collision entstehen könne.

Der Marschall erklärt, daß die jetzigen Dienstinstructionen die seit Jahren bestehen, in Kraft bleiben, bis auf dem nächsten Landtage anderweitig darüber beschloffen werde. Sobald die Verwaltung in die Hände der Provinz übergegangen sein werde, würden dem Landtage die nöthigen Vorlagen gemacht werden.

Der §. 8 wird hierauf angenommen.

Die §§. 9, 10 und 11 werden ohne Discussion angenommen.

Zu §. 12 beantragt der Abgeordnete Graf von Nesselrode im Anschluß an die bei §. 1 aufgeworfene Frage über die Vermögensverhältnisse den Zusatz: die Ueberführung der Verwaltung ist zu bewirken, wenn die Vermögensverhältnisse dahin geordnet sind, daß die Activa des Landarmenhauses zu Trier ohne Entgelt an die Provinz übergehen.

Der Abgeordnete Dieke hält einen derartigen Zusatz zu §. 12, wodurch der bereits gefaßte Beschluß wieder aufgehoben werde, nicht für angemessen.

Der Abgeordnete Courtb schließt sich dieser Ansicht an und weist auf den angenommenen Antrag hin, daß das Reglement erst dann in Kraft treten solle, wenn das Eigenthum der Anstalt auf die Provinz übergegangen sei.

Der Abgeordnete Graf von Nesselrode zieht seinen Antrag zurück.

Der §. 12 wird angenommen und damit das ganze Reglement.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Dienstag Vormittag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 12<sup>3/4</sup> Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Vierte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 7. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protocoll der dritten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protocoll für die heutige Sitzung führt der Abgeordnete Freiherr von Fürstenberg.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Von dem königl. Landtags-Commissar die Mittheilung, daß der Oberbürgermeister Becker zu Eupen, sowie der Abgeordnete Kaesen zu Cöln ihre Verhinderung angezeigt haben, an der gegenwärtigen Session Theil zu nehmen.

An Stelle des Herrn Becker ist dessen Stellvertreter Herr Lang-Gores zu Malmédy und an Stelle des Herrn Kaesen zu Cöln dessen Stellvertreter Herr Elven zu Cöln einberufen worden.

Geschäftliche  
Mittheilungen.

Derselbe. Die Mittheilung über Verhinderung des Abgeordneten-Stellvertreters Stumm aus Neunkirchen, und daß somit der Wahlkreis Saarbrücken, Ottweiler und St. Wendel in dieser Session unvertreten bleibt.

An Stelle des zum Protocollführer ernannten Abgeordneten Stumm wird der Abgeordnete Courth ernannt.

Von dem königlichen Landtags-Commissar die Mittheilung, betreffend die Uebernahme von drei Straßen auf den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds des Regierungsbezirks Düsseldorf. Geht an den IV. Ausschuß.

Von demselben eine Petition mehrerer Industriellen aus dem Kreise Schleiden um Aufhebung der Barrièren auf den Bezirksstraßen.

Der Marschall stellt die Frage, ob einer der Herren Abgeordneten diese Petition zu der seinigen machen will.

Der Abgeordnete Münster bemerkt, daß in der nächsten Sitzung am Mittwoch derselbe Antrag in einem Referate vorkomme, und daß demnach diese Petition sich von selbst erledige.

Die Petition wird nicht unterstützt und geht ad acta.

Von dem königlichen Landtags-Commissar die Mittheilung, daß der einberufene Stellvertreter Herr Lang-Gores zu Malmedy seine Verhinderung angezeigt hat, und an dessen Stelle Herr Ewald Zansen aus Montjoie einberufen worden ist.

Von demselben. Ein Antrag, betreffend die Bewilligung einer Unterstützung zum Bau einer Chaussee von Weyerbusch nach Herchen an die Gemeinde Werthausen im Kreise Altenkirchen. Geht an den IV. Ausschuß.

Gesuch einer Dienstmagd, Sibylla Dahmen zu Wanlo, um Ersatz eines Brandschadens an Kleidern in der Höhe von 50 Thln.

Der Landtag beschließt, dieses Gesuch an den Provinzial-Verwaltungsrath abzugeben.

Antrag des Abgeordneten Münster: der Landtag wolle beschließen, den Herrn Ober-Präsidenten zu veranlassen, daß die Kriegisleistungen aus den Jahren 1870/71 endlich regulirt werden möchten. (Bravo!)

Der Antrag wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Antrag des Abgeordneten Richter auf Unterstützung der durch Wasser beschädigten Gemeinden des Kreises Berncastel.

Der Antrag wird genügend unterstützt und geht an den II. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung betrifft das Referat des II. Ausschusses auf Bewilligung einer Summe von 3,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse an den Professor Dr. aus'm Werth zur Herausgabe des vierten und fünften Bandes seines Werkes „Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters“.

Kunstdenkmäler  
des christl. Mittel-  
alters von Professor  
aus'm Werth.

Referent ist der Abgeordnete Horst. Der II. Ausschuß tritt dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes bei und beantragt, der hohe Landtag wolle beschließen dem Professor Dr. aus'm Werth die Summe von 3,000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse zu bewilligen.

Anl. 4.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Discussion genehmigt.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend den Antrag des Verwaltungsrathes der Actien-  
straße von Mayen-Andernach und Remwied um einen Beitrag von 12 bis 15,000 Mark zur  
Instandsetzung der besagten Straße. Referent Abgeordneter Neusch.

Mayen-Andernach-  
Remwieder Actien-  
Straße.

Der Ausschuß kann nicht anerkennen, daß mit der Bewilligung des beantragten Betrages die genannte Straße aus ihrem unfahrbaren Zustande gebracht werden kann, nimmt daher Bezug auf den Beschluß vom 3. April cr. und lehnt den Antrag der Petenten wiederholt ab.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Discussion einstimmig angenommen.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung unter Angabe der Tagesordnung auf Mittwoch um 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 11 $\frac{1}{4}$  Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Fünfte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 8. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der vierten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Court h.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Der Abgeordnete Freiherr v. Scheibler hat angezeigt, daß er durch Unwohlsein verhindert ist, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Von dem Königlichen Landtags-Commissar ist eine Zuschrift eingegangen, betreffend die Uebernahme des Communalweges von Dornap über Düffel nach Wülfrath als Bezirksstraße auf den ostrheinischen Bezirksstraßen-Fonds des Regierungsbezirks Düsseldorf.

Geht an den IV. Ausschuß.

Antrag der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät um Erhöhung ihrer Gehälter bei Gelegenheit der Ueberführung der Provinzial-Feuer-Societät von Coblenz nach Düsseldorf.

Der Director der Feuer-Societät Abgeordneter Senl hat die Petition zu der seinigen gemacht, dieselbe wird genügend unterstützt und geht an den III. Ausschuß.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Wahl des  
Landes-Directors.

Referat des I. Ausschusses, betreffend die Wahl eines Landes-Directors für die Rheinprovinz. Referent Abgeordneter Dieke.

Der erste Ausschuß hat nach eingehender Erörterung der Angelegenheit beschlossen, dem hohen Landtage folgende Anträge zur Beschlußfassung zu unterbreiten.

- 1) Die Wahl eines Landes-Directors vorzunehmen.
- 2) Die Dauer der Wahl auf denjenigen Zeitpunkt festzusetzen, bis auf Grund einer neuen Provinzial-Ordnung für die Rheinprovinz ein neu gewählter Landtag zum erstenmale zusammentritt; mit der Maßgabe jedoch, daß der gewählte Landes-Director so lange die Amtsgeschäfte fortführt, bis er dieselben einem neu erwählten

und Allerhöchst bestätigten Nachfolger übergeben kann, diese Dauer im Ganzen aber auf sechs Jahre zu beschränken.

- 3) Dem zu wählenden Landes-Director ein jährliches Gehalt von 12,000 Mark und bis zur Herstellung einer Dienstwohnung im neu zu erbauenden Ständehause eine jährliche Miethsentschädigung von 4000 Mark, sowie nach sechsjähriger Dienstzeit im Falle der Nichtwiederwahl oder eingetretener Dienstunfähigkeit eine jährliche Pension von 4000 Mark zu gewähren, letztere mit der Maßgabe jedoch, daß wenn die Pensionirung aus einem dieser beiden Gründe vor Ablauf dieser sechs Jahre erfolgen muß, im ersten Jahre von dieser Summe ein Sechstel, im zweiten Jahre zwei Sechstel u. s. w. gezahlt werden sollen.
- 4) Den Provinzial-Verwaltungsrath zu bevollmächtigen, auf Grund dieser Bedingungen mit dem erwählten Landes-Director nach dessen Allerhöchster Bestätigung den Anstellungsvertrag abzuschließen.

Der Marschall eröffnet über diese Anträge die General-Diskussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Demnächst bringt der Marschall die einzelnen Anträge des Ausschusses zur Abstimmung. Die Anträge sub Nr. 1, 2, 3 und 4 werden ohne Discussion angenommen.

Hierauf wird zu Nr. 2 der Tagesordnung, der Wahl des Landesdirectors, übergegangen. Die Wahl erfolgt durch Stimmzettel und ernennt der Marschall zu Scrutatoren die

Herren: Graf Stolberg und Freiherr von Fürstenberg (Gimborn).

Es sind 72 Stimmzettel abgegeben. Die absolute Majorität beträgt 37 Stimmen.

Es haben Stimmen erhalten:

Der Freiherr Hugo von Landsberg	49	Stimmen.
Der Provinzialrath Forster	12	"
Der Oberbürgermeister Bachem	8	"
Der Landrath Knebel	3	"
zusammen	72	Stimmen.

Der Marschall erklärt, daß somit der Freiherr Hugo von Landsberg zum Landesdirector gewählt ist.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Wahl zweier Mitglieder zum Provinzial-Verwaltungsrathe.

Der Marschall läßt zunächst die Wahl für den Regierungsbezirk Cöln vornehmen, es ist für das ausgeschiedene Mitglied Freiherr von Geyr ein Mitglied aus dem II. Stande zu wählen.

Der Abgeordnete Freiherr von Spieß beantragt, diese Wahl nach dem Vorgange früherer Jahre durch Acclamation zu vollziehen und schlägt vor, das ausgeschiedene Mitglied Freiherr von Geyr per Acclamation wiederzuwählen.

Dies geschieht.

Der Abgeordnete Feutges bemerkt, ob die Gültigkeit der Wahl nicht dadurch in Zweifel zu ziehen sei, daß mehrere Herren bei der Abstimmung durch Eigenbleiben gegen diese Wahl gestimmt hätten.

Der Abgeordnete Münster hält diesen Umstand für unwesentlich, da gegen das Wahlverfahren keine Einwendung erhoben worden sei und bei der Abstimmung die Minorität sich der Majorität zu fügen habe.

Wahlen zur  
Ergänzung des  
Prov.-Verwaltungs-  
raths.

Der Marschall erklärt die Wahl für perfect, indem gegen den Vorschlag, den Abgeordneten Freiherrn von Geyr als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes per Acclamation zu wählen, kein Widerspruch erfolgt sei.

Der Abgeordnete Freiherr von Geyr nimmt die Wahl mit den Worten an: „Ich weiß das Vertrauen der hohen Versammlung im vollsten Maaße zu schätzen, und ich fühle mich deshalb verpflichtet, die getroffene Wahl anzunehmen.“

Demnächst wird zur Wahl eines Mitgliedes des Provinzial-Verwaltungsrathes für den Regierungsbezirk Coblenz übergegangen, es kann ein Mitglied entweder aus dem zweiten oder vierten Stande gewählt werden.

Der Marschall erklärt, daß die Wahl durch Stimmzettel zu vollziehen sei, da kein Antrag auf Wahl per Acclamation erfolgt ist.

Als Scrutatoren fungiren für diesen Wahlaet die Abgeordneten Graf Stolberg und Freiherr von Fürstenberg (Simborn).

Es sind abgegeben 70 Stimmzettel, davon beträgt die absolute Majorität 36.

Es haben Stimmen erhalten:

Herr Graf Westerholt . . . . . 38

„ Fagenberg . . . . . 32

Der Herr Graf Westerholt ist somit als Mitglied des Provinzial-Verwaltungsrathes gewählt und nimmt die Wahl an.

Wahl zur Rheinischen  
Deputation für das  
Heimathwesen.

Nr. 4 der Tagesordnung betrifft die Wahl eines Mitgliedes zur rheinischen Deputation für das Heimathwesen an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Dr. Wurzer.

Bei dieser Wahl, die durch Stimmzettel erfolgt, fungiren wieder dieselben Scrutatoren.

Es sind 71 Stimmzettel abgegeben, die absolute Majorität beträgt 36.

Es haben Stimmen erhalten:

Der Abgeordnete Bremig . . . . . 38

Der Abgeordnete Seul . . . . . 33

Der Marschall proclamirt den Abgeordneten Bremig als gewählt und nimmt derselbe die Wahl an.

Wahl der Commission  
zur Mitwirkung bei  
der Rentenbank-  
Verwaltung.

Der letzte Gegenstand der Tagesordnung betrifft die Neuwahl zweier Commissare und zweier Stellvertreter zur Mitwirkung bei der Rentenbank-Verwaltung.

Der Marschall bemerkt, daß die beiden Commissare und deren Stellvertreter Graf von Kesselrode, Geh. Commerzienrath Hardt, Graf von Spee und Hauptmann a. D. Münster noch gegenwärtig dem Landtage angehören.

Der Abgeordnete Bremig beantragt, die genannten Herren als Commissare und Stellvertreter zur Mitwirkung bei der Rentenbank-Verwaltung per Acclamation wiederzuwählen.

Es erfolgt kein Widerspruch und erklärt der Marschall die Herren:

Graf von Kesselrode, Hardt, Graf von Spee und Münster für gewählt zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Rentenbank.

Die anwesenden Herren Graf von Kesselrode und Münster nehmen die Wahl an.

Die Tagesordnung ist hiermit erledigt, der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Donnerstag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$  Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

## Sechste Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 9. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der fünften Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Freiherr von Kürstenberg-Borbeck.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Von dem Provinzial-Verwaltungsrathe an den Landtag einen Entwurf des Spezial-Besetzungs-Stats für die Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz. Geht an den I. Ausschuss.

Von demselben. Regulativ, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßen-Fonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzial-Straßen-Fonds. Geht an den IV. Ausschuss

Von demselben. Reglement über Entschädigung bei polizeilich angeordneter Tödtung kranker Pferde und lungentranken Rindviehes in der Rheinprovinz. Geht an den I. Ausschuss.

Von demselben die vorrevidirte Landärmenrechnung pro 1873 mit dem Antrage, die Decharge ertheilen zu wollen. Geht an den II. Ausschuss.

Von dem königlichen Landtags-Commissar die Mittheilung, daß im Stande der Ritterschaft Herr von Nell zu Trier nachträglich seine Verhinderung angezeigt hat und der Herr Franz von Kesseler zu Haus Vock einberufen worden ist.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten:

Referat des I. Ausschusses, betreffend die Einnahmen und Ausgaben der provinzial-ständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875 in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875.

Der Referent Abgeordneter von Heister führt zunächst die Hauptbestimmungen des Dotationsgesetzes vor, und geht dann zu den einzelnen Positionen der gedruckt vorliegenden Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der provinzial-ständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875 über.

Der Marschall stellt nach Verlesung und Erläuterung jeder einzelnen Position Seitens des Referenten die Frage, ob dagegen etwas zu erinnern ist.

Geschäftliche  
Mittheilungen.

Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der provinzial-ständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875 in Folge des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875.

Anl. 5, 6, 7, 8, 9.

### Einnahmen.

#### A. Provinzialfonds.

- |   |                           |
|---|---------------------------|
| 1. Jahresrente aus den Einnahmen des Staatshaushalts gemäß vorläufiger Feststellung durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (die definitive Feststellung erfolgt nach der Zählung im December 1875 durch besondere königliche Verordnung) . . . . . | Mark. Pfg.<br>1,735,755 — |
|---|---------------------------|

Die Verwendungszwecke sind in den §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bestimmt mit der Maßgabe, daß, soweit die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von andern als Staatsschausseebauten sich verpflichtet hat, der betreffende Communalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten muß.

2. Antheil an den etwaigen Ersparnissen bei den zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausséen, sowie zu Prämien für Chaussée-Neubauten im Staatshaushaltsetat ausgewetzten Fonds, welche der Provinz überwiesen werden möchten . . . . . Mark. Pfg.  
 (§. 4 letztes Alinea des Gesetzes vom 8. Juli 1875.) unbestimmte und unsichere Einnahme.
3. Antheil an den Capitalbeständen der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds.  
 2,326,635 M. (=  $3 \times 3 \times 258,515$  Thlr. §. 3 des Gesetzes vom 8. Juli 1875.)  
 (Die Effecten dieser Fonds werden in Anrechnung auf die für jeden der beteiligten Communalverbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.)  
 Da der Capitalbestand zur möglichsten Erhaltung vorgeschlagen wird, so ist er vor der Linie vorgetragen und nur in Einnahme gestellt.
4. Muthmaßliche Zinsen dieses Capitals (ad 3) vom 1. Januar 1873 bis ult. 1875 und zwar im 1. Jahre von  $\frac{1}{3}$ , im 2. Jahre  $\frac{2}{3}$  und im 3. Jahre vom ganzen Capitale à 4 %  
 = 186,130 M. 80 Pfg.
- |                                     |                |              |
|-------------------------------------|----------------|--------------|
| Jahreszinsen dieses ganzen Capitals |                |              |
| in 1876 à 4 % . . . . .             | = 93065 „ 40 „ | 279,196 20   |
|                                     |                | 2,014,951 20 |
5. Gesamt-Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes nach den Resultaten des Jahres 1874, pro 1876 veranschlagt zu . . . . . 140,000 —  
 Der Capitalbestand beträgt Ende 1874 die Summe von 1,743,965 M. 40 Pfg. und pro 1876 muthmaßlich rund 1,750,000 M.  
 Der Einnahme steht die Ausgabe in Folge separater Beschlüsse gegenüber, die theils schon gefaßt sind, theils noch extrahirt werden.
- Anmerkung.**
- Der ursprüngliche Dotationsfonds, rüchssichtlich dessen der in der königlichen Botschaft vom 7. April 1847 und dem Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24. Juni dess. Jahres gemachte Vorbehalt wegen Zurückziehung desselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen desselben auf das Doppelte durch §. 8 des Ges. vom 8. Juli 1875 aufgehoben ist, sowie die demselben bisher zu gewachsenen Capitalbestände sind gemäß §. 9 des citirten Gesetzes als Capitalbestand zur Gewährung von Darlehn zu erhalten.
6. Zinsgewinn des Meliorationsfonds zur freien Verfügung der Provinzial-Verbände pro 1876 . . . . . Mark. Pfg.  
 Der bisherige Capitalbestand beträgt Ende 1874 = 143,997 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg., bleibt als solcher zur Gewährung von Darlehn fortbestehen und wird muthmaßlich pro 1876 betragen: 145,000 Thlr. = 435,000 M. 11,050 —
7. Zuschüsse zu Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge aus der Staatskasse (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . . . . . 930 —

	Mark	Pfg.
Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Verwendung durch den Provinzial-Verwaltungsrath in der Ausgabe gegenüber.		
8. Zuschuß zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammen-Lehrinstituts zu Cöln (§. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) (Die Einnahme erscheint bei der Instituts-Verwaltung wieder in Ausgabe.)	4,972	50
9. Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . (Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Ausgabe gegenüber, conf. Vorlage des Landtags-Commissars vom 29. Aug. cr.)	12,600	—
10. Einnahmen aus Staatsnebenfonds, welche der Provinz zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen sind (§. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875). Die Einnahme ist nach der dem Gesetze beigegebenen Uebersicht aufgenommen und wird durch die bestimmungsmäßige Verwendung Seitens des Provinzial-Verwaltungs-Raths in der Ausgabe compensirt. Die geringen Differenzen gegen die Mittheilungen des Landtags-Commissars in den Erträgen der Polizeistrafgelder-Fonds sind hier irrelevant, da sie nur die Rechnung betreffen.		
a. Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armen-Fonds von 15,150 Thlr. = 45,450 M. Zinsen . . . . .	1,725	—
b. Polizeistrafgelder-Fonds zur Unterstützung verlassener Findel, und verwaister Kinder u. des rechtsrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Coblenz; Capital 24,000 M. Jahresstrafgelder und Zinsen . . . . .	11,624	80
c. Desgleichen des linksrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Coblenz; Capital 13,500 M. Laufende Jahres-Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	13,457	50
d. Desgleichen des rheinisch-rechtlichen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; Capital 22,238 M. 90 Pfg. in Effecten 14,400 M. — Pfg. in Baar 7,838 M. 90 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	51,708	81
e. Desgleichen des landrechtlichen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; Capital 72,042 M. 56 Pfg. in Effecten 65,750 M. — Pfg. in Baar 6,292 M. 56 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	22,528	40
f. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Cöln; Capital { in Effecten 39,570 M. — Pfg. in Baar 32,906 M. 15 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	53,994	48
g. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Trier; Capital 67,200 M. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	40,676	25

h. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Aachen; Capital 48,900 M.	Mark	Psgr.
Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	32,431	90
Polizeistrafgelder-Summa . . . . .	228,147	14
<hr/>		
11. Zur Verwaltung und Unterhaltung der Staatschassen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chausseen neu anzustellenden beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals.		
a. Jahresrente nach §. 20 Alin. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875	1,605,850	—
b. Antheil an den noch nicht definitiv vertheilten 4 Millionen M. nach der Volkszählung vom Dezember 1871 (Die definitive Vertheilung erfolgt nach der Volkszählung im December 1875 durch Königliche Verordnung (§. 2) und zwar zur Hälfte nach dem Flächeninhalte, zur Hälfte nach der durch die Volkszählung ermittelten Civilbevölkerung.)	670,813	23
c. Einnahmen aus Nutzungen und Pertinenzen einschließlich der Chausseewärter- und Einnehmer-Häuser. (Grasnutzungen in den Gräben und Böschungen, Einnahme aus den Weidpflanzungen.) Diese Erträge, welche nach den Gesetzmotiven für den ganzen Staat pro 1875 die Summe von 138,000 M. betragen, sind nach den Erklärungen der Regierungsvertreter der Hauptsache nach zur Belohnung und Unterstützung der Chausseeaufseher verwendet worden. Im Verhältniß der Weitenzahl durchlaufend ca.	29,540	—
Haupt-Summa Provinzialfonds	4,718,854	07

### B. Kreisfonds.

12. Antheil an der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 1 Million Thaler (§. 26 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
a. Jahresrente vom 1. Januar 1876 ab . . . . .	333,411	—
Dieselbe ist dem Provinzial-Verband überwiesen, um bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung dieselbe entweder zinsbar zu belegen oder zu den Zwecken der Provinzialrente, für die Hebammenlehranstalt, die niederen landwirthschaftlichen Schulen und die Straßenverwaltungszwecke (§§. 4, 13, 14. und 20 des Gef. vom 8./7. 75) zu verwenden.		
b. Capitalantheil dieser Rente seit 1873 zu gleichem Zwecke der Provinz überwiesen . . . . .	1,000,233	—

(Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effekten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden der Verbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Jan. 1876.)

## e. Zinsen.

a. Antheil an den, diesem Capital bis zum 1. Januar 1876 zugewachsenen Zinsen zu 4%	80,018	64
b. Jahreszinsen pro 1876 zu 4%	40,009	32
	<u>1,453,671</u>	<u>96</u>

Summa im Ganzen 6,172,526 03

excl. des zu 3 vor der Linie vorgetragenen Capitals von 2,326,635 Mark.

Zu diesen vorstehenden Einnahme-Positionen findet sich nichts zu erinnern.

Demnächst wird zu den Ausgaben pro 1876 unter Hinzurechnung einzelner Mehrexfordernisse in 1875 gegen die Etats übergegangen.

## Ausgaben.

### A. Provinzialfonds.

#### Tit. I.

##### Central-Verwaltung.

1. Landtagskosten gemäß dem Etat für die provinzialständische Central-Verwaltung . . . . .	36,000	—
2. Kosten der Central-Verwaltung, welche bisher umgelegt wurden, gemäß Pof. 3 der Einnahme des Etats . . . . .	78,600	—
3. Supplementarcredite zum Etat der Centralverwaltung mit Rücksicht auf deren Ausdehnung:		
a. Ad III. A. Gehalt des Landesdirectors gemäß Beschluß des Provinzial-Landtags vom 6. April 1875:		
Gehalt 12,000 Mark		
Wohnungsentschädigung 4,000 "	16,000	—
Gehalt des 2. Oberbeamten . . . . .	6,000	—
" " 3. " . . . . .	5,400	—
(Einer der Oberbeamten soll zugleich Justitiarius sein.)		
Gehalt für einen oberen Bautechniker für das Hochbauwesen und die Straßen-Bauverwaltung . . . . .	6,600	—
Gehalt für einen 2. oberen Bautechniker . . . . .	5,400	—

Die von dem Abgeordneten Zentges zu Nr. 3 aufgeworfene Frage, ob in dem angegebenen Gehalt der neu anzustellenden Oberbeamten die Wohnungsentschädigung mit inbegriffen sei, wird von dem Referenten bejaht.

Der Abgeordnete Dieke hält es für zweckmäßig, um jeden Zweifel zu beseitigen, in dem Etat bei den Gehältern zu sagen: incl. Wohnungs-Entschädigung, und wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß in Bezug auf die Wohnungsentschädigung ein neues Gesetz existire.

Der Marschall bemerkt, daß nur in dem Falle, wenn in dem Etat Dienstwohnungen angeführt werden, deren Fertigstellung noch nicht stattgefunden habe, eine Wohnungsentschädigung vorgesehen sei.

Die vorstehenden Positionen werden genehmigt.

	Marf.	Pfg.
b. Ad III B. Bureau- und Kassenbeamte:		
Für 6 Sekretaire resp. Registratoren mit einem Durchschnitts- gehalt von 3000 Marf in Abstufungen von 2400 Marf bis 3900 Marf . . . . .	18,000	—
Für 4 Sekretariats-Assistenten mit einem Durchschnittsgehalte von 2100 Marf . . . . .	8,400	—
Für 4 Hülfsstechniker mit dem Durchschnittsgehalt von 1000 Thlr. = 3000 Marf . . . . .	12,000	—
Für einen Rentmeister . . . . .	4,050	—

Der Abgeordnete Dieze bemerkt, daß ihm das Gehalt eines Rentmeisters zu niedrig bemessen scheine, wie überhaupt der Etat den Eindruck auf ihn gemacht habe, daß derselbe zu knapp bemessen sei. Er wolle jedoch keinen Antrag auf Erhöhung der Positionen stellen.

Der Marschall erklärt, daß der Etat nur für ein Jahr aufgestellt sei und daß der nächste den Verhältnissen entsprechend abgeändert werden könne.

Die vorstehenden Positionen werden genehmigt.

	Marf.	Pfg.
Für einen Rechnungsrevisor oder einen weiteren Sekretair . . . . .	4,050	—
(Die Hülfsarbeiter zur Rechnungsrevision werden aus der Zahl der Hülfsarbeiter nach Bedürfniß zugewiesen.)		
Für einen 2. Boten resp. Büreaudiener und Aktenhefter ad III Pos. 10 . . . . .	1,000	—
Für Hülfsarbeiter, namentlich für Schreibhülfe, Vermehrung in der Kanzlei zu Diäten ad III. Pos. 11 . . . . .	6,000	—
(Der Etatscredit beträgt 3000 Marf.)		
e. Ad IV. 1. Zu Diäten und Reisekosten der Beamten . . . . .	12,000	—
(Der Etatscredit beträgt 6000 Marf.)		
d. Zu sächlichen Ausgaben der Central-Verwaltung . . . . .	16,950	—
e. Ad V. 2. Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	2,150	—
(Der Etatscredit beträgt 2400 Marf.)		

4. Zu Diäten und Reisekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatz-  
commission . . . . . 5,000 —

5. Erste Rate zum Ständehausbau . . . . . 380,000 —

Gemäß Beschluß des Provinzial-Landtages vom 8. Juni 1874 ist das Baucapital event.  
aus der Dotationsrente zu entnehmen, welche vom 1. Januar 1873 auf die Provinz entfällt.

Die erforderliche Ausgabe kann aus der Rente beziehungsweise aus den Zinsen der auf-  
gesparten Provinzialrente vom 1. Januar 1873 ab bis incl. 1876 von

186,130 Marf 80 Pfg. und

93,065 „ 40 „

279,196 Marf 20 Pfg.

(conf. Einnahme sub Pos. 4) gedeckt werden.

Der Abgeordnete Freiherr von Solmacher beantragt, das zweite Minus in Nr. 5  
von den Worten: „Die erforderlichen Ausgaben“ bis „gedeckt werden“, zu streichen.

Der Referent bemerkt, daß dieser Satz deswegen in den Etat aufgenommen worden  
sei, um dem Landtage dahin eine Uebersicht zu geben, daß die erste Rate zum Ständehausbau aus

der überwiesenen Dotationsrente und den Zinsen bestritten werden könne, ohne zu Umlagen auf Kosten der Provinz übergeben zu müssen.

Der Abgeordnete Dieze schließt sich dem Antrage des Abgeordneten Freiherrn von Solemacher auf Streichung des Sages an.

Der Abgeordnete von Eyhern erklärt sich gegen diesen Antrag, denn es liege kein Grund vor, diese so allgemein gehaltene Nachweisung in Wegfall zu bringen.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher spricht sich wiederholt für die beantragte Streichung des Sages aus, der nicht hierher gehöre.

Der Marschall bringt den Antrag auf Streichung dieses Sages zur Abstimmung.

Der Antrag wird mit großer Majorität abgelehnt.

Die vorstehenden Positionen werden genehmigt.

Des Weiteren kommt in 1876 zur Verwendung, der Zuschuß des Markt Pfg.  
Staates zum Ständehausbau, der vorerst Seitens der Staatsregierung nur zur Höhe von rund 70,000 M. zugesagt ist

Summa Centralverwaltung 623,600 —

Der Marschall stellt die Frage, ob gegen die ganze Summe etwas zu erinnern sei.

Wird verneint und ist demnach genehmigt.

## Tit. II.

### Landarmen-Verwaltung.

Markt Pfg.

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Bedürfniszuschüsse an die Landarmen-Verwaltung laut Pos. 3 der Einnahme des Spezial-Etats . . . . .  | 311,100 — |
| 2. Supplementarcredite  |           |
| a. für Braunweiler  |           |
| Ersatz des weggefallenen Staatszuschusses von 7875 Thlr. pro 1875 und 1876 mit . . . . .  | 47,250 —  |
| Supplementarcredit zum Etat pro 1875 mit . . . . .  | 32,434 —  |
| desgleichen " " " 1876 mit . . . . .  | 39,179 —  |
| (Laut Spezialberechnung sind diese Credite durch das Anwachsen des Personalbestandes auf 704 Köpfe erforderlich.)   |           |
| b. für das Landarmenhaus in Trier, dessen Uebergang in die Verwaltung mit dem 1. Januar l. J. in Aussicht genommen ist, zur Deckung des Ausfalls in den Anstaltseinnahmen durch Entziehung des Staatszuschusses von jährlich 5687 Thlr. 15 Sgr. pro 1875 und 1876 . . . . . | 34,125 —  |

Summa Landarmen-Verwaltung 464,088 —

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und Ganzen genehmigt.

## Tit. III.

### Irren-Anstalten.

Markt Pfg.

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. a. Irren-Anstalt zu Siegburg, Zuschuß zum Etat, welcher bisher auf die Provinz umgelegt wurde (Pos. II. Nr. 6 der Einnahmen) . . . . . | 192,000 — |
| b. Supplementarcredite dieser Anstalt:<br>bei Tit. I. Pos. 17 der Ausgabe für 34 Wärter und Wärterinnen . . . . .                         | 642 —     |

	Mark	Pfg.
bei Tit. I. Pos. 18 für Wärter und Wärterinnen der höheren Verpflegungsklassen . . . . .	216	—
e. Gehaltserhöhung für den evangelischen Anstalts-Geistlichen . . . . .	300	—
2. Zuschuß zur Irren-Anstalt zu Merzig laut besonderem Etat mit Motiven unter der Annahme der Besetzung mit 200 Kranken . . . . .	109,000	—
3. Desgleichen Zuschuß für die neue Irren-Anstalt zu Andernach . . . . .	109,000	—
4. Desgleichen Zuschuß für die neue Irren-Anstalt zu Puderhof bei Be- setzung mit 300 Kranken . . . . .	150,000	—
	<hr/>	
Summa Irren-Anstalten	561,158	—

(Vorschläge des  
Prov.-Verw.-Raths  
Nr. 6, 7, 8 u. 9  
der Anlage.)

Der Referent trägt zu Nr. 2, 3 und 4, betreffend die Zuschüsse zu den Irren-Anstalten zu Merzig, Andernach und Puderhof die Etats-Voranschläge der genannten Anstalten vor, und werden die Ausgabe-Positionen dieser Anstalten en bloc genehmigt.

#### Tit. IV.

Hebammen-Lehr-Anstalt zu Cöln. Mark Pfg.

- |   |        |    |
|---|--------|----|
| 1. Zuschuß, welcher aus der Staatskasse als Dotationsrente gewährt wird<br>(confr. Pos. 8 der Einnahme dieses General-Etats) . . . . .  | 4972   | 50 |
| 2. Bedürfniszuschuß der Anstalt, welcher bisher auf die Gemeinden des<br>Bezirks umgelegt worden ist, gemäß Tit. III der Einnahme des Spezial-<br>Etats der Anstalt . . . . . | 30,000 | M. |

Hiervon gehen ab die Kostenbeiträge von circa  
50 Schülerinnen, welche bisher gemäß der Auf-  
stellung des Etats auf Kosten der Provinz aus-  
gebildet wurden, die später auf Kosten der Kreise  
auszubilden sind (confr. Ges. vom 28. Mai 1875  
über die Verpflichtung zur Unterstützung hilflosbe-  
dürftiger Hebammen &c.) . . . . .

15,000 M.

- |   |        |   |
|---|--------|---|
| Daher würden als Bedürfniszuschuß erforderlich bleiben . . . . .  | 15,000 | — |
| 3. Supplementarcredite zum Anstalts-Etat und zwar:  |        |   |
| a. zu I. Pos. 1 Gehalt des Directors von 850 Thlr. . . . .  | 1050   | — |
| b. zu Pos. 2 Gehalt des Oekonomie-Beamten ad 500 Thlr. . . . .  | 600    | — |
| c. zu Pos. 4 Remuneration der Wirthschafterin ad 130 Thlr. . . . .  | 60     | — |
| d. für eine 2. Haushebamme beim Wegfall der Repetentinnen, neben<br>freier Station . . . . .              | 600    | — |
| e. zu Pos. 5 Lohnerhöhung für die beiden Mägde (dieselben be-<br>ziehen 48 Thlr. nach dem Etat) . . . . . | 72     | — |

Summa Hebammenlehr-Anstalt 22,354 50

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und Ganzen genehmigt.

#### Tit. V.

Provinzial-Blinden-Anstalt zu Düren.

- |   |        |   |
|---|--------|---|
| 1. Zuschuß aus Provinzial-Mitteln ad Tit. I. der Einnahme des Etats . . . . . | 30,000 | — |
| 2. Desgleichen Nr. 1 des Nachtrags zum Etat . . . . .                         | 8280   | — |

	Marf.	Pfg.
3. Supplementarcredit zum Etat der Anstalt:		
a. ad Tit. I. der Ausgaben, Erhöhung des Gehalts der Schließerin von 52 Thlr. um . . . . .	96	—
b. ad Tit. III. für Vermehrung der Bettwäsche, einmalige Ausgabe von . . . . .	2000	—
c. Mehrausgabe für Heizung und Beleuchtung ad IVc. einschließlich der Remuneration des Maschinisten . . . . . (Dampfwasserheizung und Gasbeleuchtung der neuen Anstalt machen einen erhöhten Credit nothwendig.)	1500	—
d. Mehrausgabe für die beiden Anstaltsgeistlichen à 75 Marf . . . . .	150	—
e. Mehrausgabe für Musikunterricht . . . . .	150	—
f. für eine Wirthschafterin der alten Anstalt nebst freier Station . . . . .	400	—
g. „ eine Magd . . . . .	150	—
h. „ zwei Wärter, nebst freier Station à 350 Marf . . . . .	700	—
i. „ 30 Pfleglinge à 7 Thlr. monatlich . . . . .	7560	—
k. „ Umzug in die neue Anstalt und Verziehung der Orgel zc. einschließlich des Transports des Möblements der Beamten auf Liquidation . . . . .	1000	—
l. für Reparaturen im alten und neuen Gebäude, Mehrkosten gegen den Statscredit von 310 Thlr. . . . .	600	—
m. für Beschaffung neuer Möbel zc. für die neue Anstalt . . . . .	7940	—
4. Supplementarcredit zum Ausbau der Blindenanstalt . . . . .	86,360	—
Summa Blindenanstalt	146,886	—

Der Abgeordnete Dietze wünscht in Bezug auf die Positionen zu Nr. 3, daß der Provinzial-Verwaltungsrath in den Vorschlägen etwas präciser vorgehen möge.

Durch die von dem Abgeordneten Freiherr von Solmacher und dem Referenten abgegebene Erklärung wird die Bemerkung als erledigt angesehen.

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und Ganzen genehmigt.

#### Tit. VI.

##### Taubstumm- Anstalten.

	Marf.	Pfg.
1. Zuschuß aus Provinzial-Mitteln, soweit die eigenen Einnahmen nicht reichen. Tit. V. der Einnahme des Hauptetats . . . . .	58,800	—
2. Supplementarcredit zum Anstaltsetat für Kempen pro 1875:		
Mehrgehalt des Lehrers Mund . . . . .	288	75
Gehalt des 4. Lehrers . . . . .	366	67
3. Supplementarcredit pro 1875 für Brühl:		
Gehalt eines 4. Lehrers . . . . .	366	67
Gehaltserhöhung für den 3. Lehrer . . . . .	160	—
4. Desgleichen pro 1876 für Lehrer Mund in Kempen, Mehrgehalt . . . . .	495	—
Gehalt des 4. Lehrers à 1500 Marf und 10% Wohnungsgeld . . . . .	1650	—
5. Desgleichen Gehalt für einen 4. Lehrer in Brühl . . . . .	1650	—
6. Mehrgehalt des 3. Lehrers in Brühl . . . . .	450	—
7. Für Umfassungsmauern in Brühl, Mehrkosten gegen den bewilligten Credit . . . . .	1050	—

	Mark	Pfg.
8. Für Einrichtung eines 4. Schulzimmers in Brühl . . . . .	450	—
9. Für Zuschüsse zur Unterhaltung der Cholerafonds-Freischüler in der Taubstimm-Anstalt zu Cöln . . . . .	1500	—

Summa Taubstimm-Anstalten 67,227 09

Die vorstehenden Positionen werden im Einzelnen und im Ganzen genehmigt.

#### Tit. VII.

Ausgaben nach dem Auszuge der Staatslasten aus Cap. 102, Tit. V. und Cap. 125, Tit. 21 des Staatshaushaltsetats, welche der Provinz für die im §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 ge- währte Jahresrente übertragen gemäß der dem Provinzial-Land- tage gemachten besonderen Regierungs-Vorlage vom 29. August 1875 L. C. 5. 2197 Thlr. 11 Sgr. . . . .	6,592	10
--	-------	----

Die vorstehende Position wird genehmigt.

#### Tit. VIII.

Recapitulation der, der Dotation bis hierher gegenübergestellten Ausgaben . . 1,891,905 69

	Mark	Pfg.
I. Centralverwaltung . . . . .	623,600	—
II. Landarmen-Verwaltung . . . . .	464,088	—
III. Irrenanstalten . . . . .	561,158	—
IV. Hebammenlehranstalt zu Cöln . . . . .	22,354	50
V. Blindenanstalt zu Düren . . . . .	146,886	—
VI. Taubstimm-Anstalten . . . . .	67,227	09
VII. Verpflichtungen zu Lasten der Jahresrente . . . . .	6,992	10

Summa 1,891,905 69

Hiergegen balancirt die Jahresrente und Zinsen des Pro-  
vinzialfonds pos. 1 und 4 der Einnahme = 2,014,951 M. 20 P.

und pos. 8 Zuschuß zur Hebammenlehr-

Anstalt = 4,972 M. 50 P. 2,019,923 70

Es bleiben zur Disposition . . . . . 128,018 01

Der Referent schlägt vor, am Schlusse des Titels VIII. folgenden Zusatz zu machen:  
„Auf diese zur Disposition bleibende Summe werden angerechnet werden können die zur  
Zeit in ihrer Höhe nicht zu überschlagenden Ausgaben für Straßenbauten pro 1876, welche nach  
§. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 der bisher verpflichteten Staatscasse abgenommen und auf  
den Provinzialverband überwiesen werden.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

#### Tit. IX.

	Mark	Pfg.
Verwendung des Zinsgewinnes der Provinzialhilfskasse zu gemein- nützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes in Folge besonderer bereits ergangener oder noch ergehender Beschlussfassungen des Provinzial-Land- tages conf. pos. 5 der Einnahme . . . . .	140,000	—

## Tit. X.

Verwendung des Zinsgewinnes des Meliorationsfonds, welcher zur freien Verfügung steht conf. pos. 6 der Einnahme . . . . .	Mark	11,050	—
---	------	--------	---

## Tit. XI.

Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge (conf. pos. 7 der Einnahme) dem Provinzial-Verwaltungsrath zur Disposition gemäß der Separat-Regierungs-Vorlage vom 29. August c. L. C. 5 . . . . .		930	—
---	--	-----	---

## Tit. XII.

Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau- u. s. w. Schulen) conf. pos. 9 der Einnahme und die besondere Regierungs-Vorlage vom 29. August c. Nr. 7087 . . . . .		12,600	—
---	--	--------	---

## Tit. XIII.

Verwendung der disponibeln Erträge des Ehrenbreitsteiner Armenfonds und der verschiedenen Polizeitrafgebersfonds gemäß den stiftungsmäßigen oder gesetzlichen Zwecken durch den Provinzial-Verwaltungsrath conf. pos. 10 der Einnahme und die besondere Regierungs-Vorlage vom 29. August c. L. C. 4 . . . . .		228,147	14
--	--	---------	----

## Tit. XIV.

Für Unterhaltung u. der Staatsstraßen conf. pos. 11 der Einnahme	2,306,203	23
Ueber die hieraus zu bestreitenden Ausgaben für Organisation einer Verwaltung zur Uebernahme der Straßenverwaltung wird eine besondere Vorlage dem Provinzial-Landtage unterbreitet werden.		

Summa Provinzial-Fonds 4,718,854 07

## B. Kreisfonds.

Es wird vorgeschlagen, die neue Kreisrente und die Zinsen der aufgesparten Rente von 1,000,233 M. conf. pos. B. 12 der Einnahme zu capitalisiren und dem Fonds zuzuschlagen, daher durchgehend in Ausgabe . . . . .	1,453,671	96	Kreisfonds- Dotations-Rente.
Dazu der Provinzial-Fonds excl. des Capitalstockes nach Vorstehendem	4,718,854	07	
Summa Summarum	<u>6,172,526</u>	03	

Tit. IX—XIV angenommen und genehmigt.

Der Abgeordnete Freiherr von Solmacher bemerkt, es werde hier der Vorschlag gemacht, die neue Kreisrente und die Zinsen der aufgesparten Rente von 1,000,233 Mark der Einnahme zu capitalisiren und dem Fonds zuzuschlagen, er würde aber bitten, sich dem Wortlaute des Gesetzes anzuschließen und die Summe zu afferviren.

Der Abgeordnete Dietze hält es für nothwendig, zu dem vorgelegten Etat die Bemerkung einzuschalten, daß die jährlichen Zinsen des Dotationscapitals von 1,000,233 Mark, sowie die jährliche Kreisrente so lange zum Kapital geschlagen werden, bis darüber gesetzliche Bestimmungen erlassen sind.

Der Abgeordnete von Eynern erklärt sich gegen diesen Vorschlag. Es handele sich hier um Gelder, die den Kreisfonds betreffen, und wie man über diese angesammelten Gelder nach Erlaß der neuen Kreisordnung verfügen wolle, könne man ruhig der Zeit überlassen, in der diese Gelder zur Verwendung kämen.

Abgeordneter Graf zu Stolberg: Er könne sich der Ausführung des Vorredners nicht anschließen. Der Provinzial-Landtag würde schon jetzt in der Lage sein, über diese Gelder anderweitig zu verfügen, und deshalb erscheine ihm eine derartige Bestimmung, wie sie von dem Freiherrn von Solemacher und Herrn Diege in Anregung gebracht sei, sehr zweckmäßig.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß man keinen Beschluß fassen könne, wodurch das Gesetz abgeändert werde.

Der Referent führt aus, daß man von der in dem Gesetz enthaltenen Alternative Gebrauch machen könne, und daß es dem Landtage zustehe, sich für dasjenige Prinzip auszusprechen, welches er für richtig halte.

Abgeordneter Bremig: Wenn das Bedürfnis vorliege, von der Alternative Gebrauch zu machen, so habe man das Gesetz zur Seite. Man wolle aber durch diesen Vorschlag auch den späteren Landtagen die Hände binden, was nicht angehe.

Der Abgeordnete Diege stellt den Antrag: Der hohe Landtag wolle beschließen, zu dem vorgelegten Etat in Ausgabe B. Kreisfonds, die Bemerkung einzuschalten, daß die jährlichen Zinsen des Dotations-Capitals von 1,000,233 M., sowie die jährliche Kreisrente so lange zum Capital geschlagen werden, bis darüber weitere gesetzliche Bestimmungen erlassen werden.

Der Marschall stellt den Antrag zur Diskussion.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß er, nachdem er den Wortlaut des Antrages gehört habe, den Zusatz erst recht für unzulässig halte. Für den gegenwärtigen Landtag würde das Prinzip gewahrt, wenn er von der Alternative, das Geld zu verwenden, keinen Gebrauch mache. Wenn aber ein späterer Landtag vor Erlaß der Kreisordnung das Bedürfnis fühle, diese Gelder anzugreifen, so könne man ihn nicht daran hindern, denn er habe das Gesetz zur Seite.

Der Abgeordnete von Eynern schließt sich den Ausführungen des Abgeordneten Bremig an.

Der Abgeordnete Diege vertheidigt seinen Antrag. Er könne nicht einsehen, warum man über die zur Verfügung gestellte Rente nicht disponiren solle.

Abgeordneter Bremig: Jetzt könne man in Anbetracht der Befugniß, welche die Schlußbestimmung des §. 26 enthalte nur sagen, wir wollen von den Geldern nichts angreifen und damit sei genug geschehen.

Der Abgeordnete Zentges bemerkt, daß ihm der Antrag des Abgeordneten Diege unzulässig erscheine, und schließt sich der Ansicht des Vorredners an.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher führt aus, daß der Landtag in der Lage sei, hierüber Verfügungen auf die nächsten Jahre hinaus zu treffen. Ebenso gut wie man die Summe ausgeben könne, habe man auch das Recht, zu beschließen, die Summe zu asserviren.

Abgeordneter Diege: In seinem Antrage sei nichts Ungegesetzliches enthalten, denn derselbe gehe nur dahin, heute schon zu beschließen, die Zinsen so lange zu asserviren, bis darüber gesetzlich weitere Bestimmungen erlassen werden. Der künftige Landtag werde nach seiner Ansicht das ausführen, was der gegenwärtige Landtag in Bezug auf diesen Punkt beschlossen habe.

Abgeordneter Bremig: Er müsse wiederholen, der Landtag habe nur das Recht, das Geld zinsbar zu belegen, oder nach den in §. 4, 13, 14 und 20 des Dotationsgesetzes angegebenen

Zwecken zu verwenden, aber derselbe könne nicht eine Resolution fassen, daß das Geld nicht angegriffen werden solle.

Abgeordneter Zentges: Nach seiner Ansicht trete man in Widerspruch mit dem Gesetz, wenn man über zukünftige Fonds verfügen wolle.

Der Abgeordnete Dieze vertheidigt nochmals seinen Antrag und weist auf die über diesen Punkt in Berlin geführten Verhandlungen hin.

Der Referent führt aus, daß es sich in diesem Moment um eine principielle Entscheidung des Landtages handle. Der Provinzial-Landtag müsse eine gewisse moralische Verpflichtung anerkennen sofern nicht eine zwingende Nothwendigkeit vorhanden sei, für die Kreise dasjenige weiter anzufammeln und zu verwalten, was überwiesen worden sei.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Abgeordneten Dieze zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Referent verliest hierauf die Anträge des Provinzial-Verwaltungsraths an den Landtag.

Der Provinzial-Landtag wolle 1) die vom Verwaltungsrathe vorgeschlagenen Einnahmen und Ausgaben der provinzialständischen Verwaltung pro 1876 nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875, wie dieselben in der Anlage gedruckt vorliegen, genehmigen, und 2) den Verwaltungsrath ermächtigen, für den Fall, daß im Jahre 1876 kein Landtag zur Etatberathung zusammentritt, auch die Verwaltung des Jahres 1877 auf Grund des jetzt neu festgestellten ordentlichen Etats von 1876 fortzuführen und für 1877 die zweite und letzte Rate des für den Ständehausbau bewilligten Crediten aus den bereiten Beständen der Verwaltung zu entnehmen und zu dem Bau zu verwenden.

Der I. Ausschuß tritt dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsrathes bei und befürwortet dessen Annahme durch den Landtag.

Der Marschall bringt den Antrag zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Nach einer kurzen Pause wird um 2 Uhr die Sitzung wieder eröffnet und zur Nr. 4 der Tagesordnung übergegangen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend den Ständehausbau, insbesondere auch den zu be- Ständehausbau.  
antragenden Staatszuschuß hierzu.

Der Referent Abgeordneter Courtth verliest den gedruckt vorliegenden Bericht.

Der II. Ausschuß hat den Bericht und Antrag des Verwaltungsrathes zu dem seinigen gemacht und genehmigt eine von der gewählten Subcommission im Entwurfe vorgelegte Petition an Se. Majestät den Kaiser und König und beantragt bei dem Landtage auch seinerseits den Bericht sowie die Petition genehmigen zu wollen.

Der Marschall eröffnet die allgemeine Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Der Antrag des Ausschusses wird bei der Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Referent, Abgeordneter Courtth verliest hierauf die über diesen Gegenstand an Se. Anl. 10.  
Majestät den Kaiser und König gerichtete Adresse, welche der II. Ausschuß vorberathen hatte.

Die Adresse wird bei dieser Abstimmung genehmigt.

Es folgt das Referat des IV. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Bürgermeisters Zuschuß zum Wege-  
bau von Oberwesel  
nach Simmern.  
von Oberwesel im Kreise St. Goar, Namens der Gemeinde Oberwesel, um einen Zuschuß zum bezirksstraßenmäßigen Ausbau des Verbindungsweges von Oberwesel nach Simmern aus den Zinsüberschüssen der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse.

An Stelle des durch Unwohlsein verhinderten Referenten Abgeordneten Aldringen erstattet der Abgeordnete Neusch das Referat.

Der Ausschuß beantragt die Abweisung des Petenten, indem zu solchen Bauten Zuschüsse nicht bewilligt werden können.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Bremig erklärt in der Lage zu sein, über die Gemeinde Oberwesel nähere Aufschlüsse geben zu können und den Beweis zu liefern, daß die von dem Referenten hervor-gehobenen 50% Umlagen für die Gemeinde Oberwesel ebenso drückend seien, wie mancher anderen Gemeinde 100% Umlagen. Nachdem der Redner des Näheren auf die Verhältnisse der Gemeinde Oberwesel eingegangen ist, bemerkt derselbe weiter, daß gesetzlich die Zinsüberschüsse zur freien Verfügung des Provinzial-Landtages für Gemeindezwecke gestellt seien und es könne der Ausschuß nicht, sagen, daß zu solchen Bauten keine Zuschüsse bewilligt werden könnten. Die in drückenden Verhältnissen sich befindende Gemeinde sei ohne Beihilfe nicht in der Lage, zu dem Umbau der Straße 10,000 Thlr. aufzubringen, und da es sich in dem vorliegenden Falle um einen gemeinnützigen Zweck handle, zu dem die Zinsüberschüsse nach den gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden sollen, so hoffe er, daß der Landtag, um einigermaßen der Petition gerecht zu werden, der Gemeinde Oberwesel 6000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse bewilligen werde.

Der Referent erwidert, es sei im Ausschusse anerkannt worden, daß die Straße einen Kostenaufwand von 10,000 Thln. erfordere, es sei aber auch zur festen Regel geworden, nur vor-schriftsmäßig ausgebaute Straßen auf die Bezirksstraßenfonds zu übernehmen.

Indem der Bürgermeister diesen Nachweis nicht geliefert habe, müsse er Namens des Ausschusses darauf antragen, den Petenten abzuweisen.

Abgeordneter Bremig: Der Ausschuß scheine die Sache falsch aufgefaßt zu haben. Der Bürgermeister der Gemeinde Oberwesel hätte keinen Antrag stellen können, einen Zuschuß aus dem Bezirksstraßenfonds zu verlangen, deshalb habe er beantragt, man möge der Gemeinde aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hilfskasse eine Unterstützung gewähren. Man möge sich doch vergegenwärtigen, daß es sich hier um einen gemeinnützigen Zweck handle, in welchem Falle nach den gesetzlichen Bestimmungen die Zinsüberschüsse Verwendung finden können und sollen.

Abgeordneter von Heister: Die beiden Gründe, auf die sich der Abgeordnete Bremig stütze, der gemeinnützige Zweck und die Armuth der Gemeinde könne er nicht anerkennen. Wenn die Gemeinde den Bau der Straße übernommen habe, so sei es eine freie Verpflichtung gewesen, die nicht unter den Begriff eines gemeinnützigen Zweckes falle, und was die Armuth der Gemeinde anbelange, so wolle er daran erinnern, wie oft der Provinzial-Verwaltungsrath bei weit ärmeren Gemeinden nur dann einen Zuschuß aus dem Landarmenfonds gegeben, wenn Umlagen über 120% von den directen Steuern gehoben wurden. Er bitte, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen.

Der Abgeordnete Gymnich bemerkt, daß 50% Umlagen als eine sehr geringe Besteuerung anzusehen seien und der Ausschuß habe mit Recht seinen Antrag auf die Thatsache gestützt, daß zu solchen Zwecken kein Geld von dem Provinzial-Landtage bewilligt werden könne. Es seien nie Straßen übernommen worden, die nicht vor-schriftsmäßig ausgebaut waren und daher könne er dem Antrage des Ausschusses nur beitreten.

Der Abgeordnete Bremig erwidert, daß es sich nicht um die Uebernahme einer Bezirksstraße handle, sondern darum, ob eine Gemeinde sich in einer bedrängten Lage wegen des Ausbaues einer Straße befinde, und ob zu einem gemeinnützigen Zwecke Mittel in Anspruch genommen werden. Der angefochtene gemeinnützige Zwecke scheine ihm aber außer allem Zweifel zu sein,

und was die Armuth anbelange, so könne eine Gemeinde mit nur 50% Umlagen sich in schlechteren Verhältnissen befinden, als eine Gemeinde mit 120% Umlagen.

Nachdem der Referent in seinem Schlußworte ebenfalls auf die Verhältnisse der Gemeinde Oberwesel eingegangen ist und den Antrag des Ausschusses aufrecht erhält, schließt der Marschall die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen wodurch der Antrag des Abgeordneten Bremig fällt.

Es folgt das Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Erhöhung der Bezirksstraßen-

Erhöhung der  
Bezirksstraßenzuschläge  
im Regierungsbezirke  
Düsseldorf.

zuschläge des Regierungsbezirks Düsseldorf pro 1876.

Referent Freiherr von Fürstenberg-Simborn.

Der XXIII. Provinzial-Landtag hat die Erhöhung der Bezirksstraßenzuschläge für den Regierungsbezirk Düsseldorf für den ostrheinischen Bezirksstraßenfonds auf 7% und für den westrheinischen Bezirksstraßenfonds auf 10% beschlossen und zwar für das nächste Etatsjahr. Da letzteres erst mit 1877 beginnt, so fragt der Herr Landtags-Commissar an, in welcher Weise pro 1876 das voransichtliche Deficit gedeckt werden soll.

Der Ausschuss beschließt, dem Herrn Landtags-Commissar zu erwidern, daß hier ein Versehen vorliege und die Erhöhung pro 1876 bereits stattgefunden habe.

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion.

Der Abgeordnete Münster beantragt, den Gegenstand von der Tagesordnung abzuheben, weil derselbe durch einen demnächst zu behandelnden ähnlichen Gegenstand erledigt würde.

Der Marschall erklärt, daß dies nicht der Fall sei und daß die königliche Regierung eine Erledigung ihrer Anfrage wünsche.

Der Abgeordnete Münster zieht seinen Antrag zurück.

Der Marschall bringt hierauf den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und ladet zur nächsten Plenarsitzung auf Samstag um 11 Uhr ein.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Siebente Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 11. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 $\frac{1}{2}$  Uhr.

Das Protokoll der sechsten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Das Protokoll für die heutige Sitzung führt der Abgeordnete Freiherr v. Fürstenberg.

Der Marschall theilt folgende Eingänge mit:

Der Graf von Nesselrode hat telegraphirt, daß er verhindert sei, der heutigen Sitzung beizuwohnen.

Geschäftliche  
Mittheilungen.

Von dem Königlichen Landtags-Commissar ist die Mittheilung eingegangen, daß im Stande der Ritterschaft Freiherr v. Bourscheidt seine Verhinderung angezeigt hat, ferner an den Arbeiten des Landtages Theil zu nehmen. Ein Stellvertreter im Stande der Ritterschaft ist aber nicht mehr vorhanden.

Von demselben die Mittheilung, betreffend die Uebernahme der Schlebusch-Wiesdorferer Straße auf den Düsseldorfer Bezirksstraßenfonds. Geht an den IV. Ausschuß.

Von demselben die Mittheilung, betreffend einen von dem Landtage zu genehmigenden Zuschuß zur Beschaffung einer Meute zur Vertilgung des Schwarzwildes in der Rheinprovinz. Geht an den III. Ausschuß.

Von dem Provinzial-Verwaltungsrath ist eingegangen eine Vorlage an den Provinzial-Landtag, betreffend die Eigenthumsverhältnisse des Landarmenhauses zu Trier. Geht an den II. Ausschuß.

Von demselben die Vorlage, eine Petition an Sr. Majestät den Kaiser und König zu richten, bezüglich des Anstellungs-Mobus der Directoren der Irren-Anstalten und der Directoren und Lehrer der Taubstummen-, Blinden- und Hebammenlehr-Anstalten.

Von demselben der Antrag, dem Provinzial-Verwaltungsrathe bis zur Aufstellung eines neuen Etats aus den Mitteln der Feuer-Societät 3000 Mark zur Verfügung zu stellen, um die Gehälter der Beamten der Feuer-Societät aufbessern zu können. Geht an den III. Ausschuß.

Von demselben ein Antrag, die Raten für Prämiiung und Unterstützung von Straßenbauten normiren und die Genehmigung ertheilen zu wollen, um die nicht vorhandenen Mittel auf die Provinz umzulegen. Geht an den IV. Ausschuß.

Von dem Königlichen Landtags-Commissar die Mittheilung, betreffend die Uebernahme der Straße von dem Böckel über Aurath-Vorst bis zur Vossenhof-Mühlhäuser-Bezirksstraße. Geht an den IV. Ausschuß.

Von dem Provinzial-Verwaltungsrath der Antrag den vorrevidirten Rechnungen der Blinden-Anstalt pro 1873/74 Decharge ertheilen zu wollen. Geht an den II. Ausschuß.

Der Marschall macht die Mittheilung, daß die Abgeordneten v. Kessel und Wachter dem II. Ausschuß zugetheilt sind.

Der Marschall bemerkt, daß die Mittheilungen der Regierung zu dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend die Rate für Prämiiung und Unterstützung von Straßenbauten erst vor der letzten Verwaltungsraths-Sitzung eingegangen sind und darüber eine Vorlage an den Landtag kommen würde.

Die in dem §. 4 der Geschäftsordnung enthaltene Bestimmung, wonach Anträge und Petitionen nur in den ersten 14 Tagen nach Eröffnung des Landtages eingebracht werden können, dürfte sich seiner Meinung nach nur auf solche Anträge und Petitionen beziehen, welche von Außen an den Landtag kämen, während dringende Anträge von Seiten der Verwaltung auch noch später an den Landtag gestellt werden könnten.

Das Haus erklärt sich damit einverstanden.

Stellvertreter für  
die Ritterschaft, deren  
Einberufung.

Der Abgeordnete Freiherr v. Solemacher bemerkt in Bezug auf die von dem Herrn Landtags-Commissar eingegangene Mittheilung, wonach für den Freiherrn v. Bourscheidt kein Stellvertreter vorhanden sei, daß für den Regierungsbezirk Aachen noch 2 Stellvertreter vorhanden wären, und daß, wenn in den einem Regierungsbezirke keine Stellvertreter vorhanden wären, sie seiner Meinung nach aus einem andern genommen werden könnten.

Der Marschall erklärt, daß er diese Bemerkung des Abgeordneten Freiherr v. Solemacher als eine Berichtigung zu der Mittheilung des Herrn Landtags-Commissars ansehen müsse, und erjucht den Abgeordneten Freiherrn von Solemacher um schriftliche Formulirung des Antrages.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend den erneuten Antrag auf Pflasterung der Elberfeld-Barmener Bezirksstraße auf Kosten des Bezirksstraßen-Fonds.

Pflasterung der  
Elberfeld-Barmener-  
Bezirksstraße.

Referent Abgeordneter Mund. Der Ausschuß beantragt:

Der hohe Landtag wolle beschließen, an den aufgestellten Normativbestimmungen über die Pflasterung von Bezirksstraßen festzuhalten und den erneuten Antrag auf Pflasterung der Elberfeld-Barmener Bezirksstraße, ausschließlich aus den Mitteln des Bezirksstraßen-Fonds, abzulehnen.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Dieze verbreitet sich zunächst über die Geschichte dieser Straße, die rite eine Bezirksstraße geworden sei, und die viel billiger unterhalten werden könnte, wenn sie gepflastert würde. Auch die königliche Regierung selbst habe constatirt, daß die Unterhaltung der gepflasterten Straßen billiger zu stehen komme. Nichtsdestoweniger wolle der Ausschuß an dem festgestellten Princip festhalten, und er bitte daher den hohen Landtag, dem Antrage des Ausschusses nicht Folge geben zu wollen.

Der Abgeordnete Münter führt des Näheren aus, daß die Uebernahme dieser Straße seiner Zeit wohl mit Unrecht erfolgt sei. Der Antrag auf Pflasterung der Elberfeld-Barmener Straße sei bereits im vorigen Jahre von dem Ausschusse nach allen Seiten hin beleuchtet worden, und der Landtag habe mit Rücksicht auf die großen Beitragslasten der Städte beschlossen, daß die Pflasterung solcher Straßen nur erfolgen solle, wenn die betreffenden Orte zwei Drittel der Pflasterungskosten übernehmen, und ein Drittel dieser Kosten werde dann von dem Bezirksstraßen-fonds getragen werden.

Es werde sich nun fragen, ob der gegenwärtige Landtag es für zweckmäßig finde, diesen Beschluß wieder aufzuheben.

Der Abgeordnete Dieze hält die Pflasterung der Straße aus zwei Gründen für geboten: erstens der Billigkeit halber und zweitens, weil jetzt auch die Staatsstraßen, die vielfach gepflastert seien, von der Provinz übernommen werden müßten. Er habe gar keine Veranlassung, heute für Elberfeld zu plaidiren, sondern er spreche nur für das Princip und darum bitte er nochmals um Genehmigung der Pflasterung dieser Straße.

Der Abgeordnete Münter macht darauf aufmerksam, daß allerdings die Staatsstraßen, die durch größere Städte führen, gepflastert seien, dieses könne aber keinen Grund abgeben, die Pflasterung auf die Bezirksstraßen auszudehnen.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend das Gesuch des Deichamtes des Siegburg-Müll- Gesuch des Deich-  
dorf- Ober- und Niedermendener-Schutz-Deichverbandes um weitere Ausdehnung der Zinsfreiheit, Mülldorf-Ober- und  
vom 1. October 1875 bis 1. October 1880 von einem aus dem rheinischen Meliorationsfonds Niedermendener  
erhaltenen Darlehn von 18,000 Mark. Referent Abgeordneter Strunck. Schutz-Deichverbandes  
um weitere Ausdeh-  
nung der Zinsfreiheit  
vom 1. Octbr. 1875  
bis 1. Octbr. 1880  
von einem aus dem  
rheinischen Melio-  
rationsfonds erhalte-  
nen Darlehn von  
18,000 Mark.

Die Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse zur näheren Aeußerung über das Gesuch der Deichgenossenschaft aufgefordert, beantragt dessen Ablehnung, auf Grund des §. 5 des revidirten Statuts vom 19. November 1872.

Der II. Ausschuß tritt dem Antrage der Direction der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse bei und bittet die hohe Versammlung, den Uebergang zur Tagesordnung zu beschließen.

Der Marschall eröffnet die Discussion und bringt, da sich Niemand zum Wort meldet den Antrag zur Abstimmung.

Ausgleichung der  
Kriegsleistungen aus  
den Jahren 1870/71.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Referat des II. Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Münster, die Ausgleichung der Kriegsleistungen aus den Jahren 1870/71 bei dem Herrn Ober-Präsidenten wiederholt in Erinnerung zu bringen. Referent Abgeordneter Courth.

Der II. Ausschuss beantragt über diesen Antrag des Abgeordneten Münster zur Tagesordnung überzugehen, in der Erwägung, daß nach der Mittheilung des Herrn Ober-Präsidenten vom 17. April d. J. die betreffenden Erhebungen noch nicht abgeschlossen sind, vielmehr wegen ihrer Schwierigkeit noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmen würden, im Uebrigen aber der Herr Ober-Präsident die Versicherung gebe, daß diese Angelegenheit nach Möglichkeit beschleunigt werde.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Abgeordneter Münster: Dem Antrage des Ausschusses könne er die volle Berechtigung nicht absprechen. Da aber nach den erfolgten Mittheilungen die Ausgleichung der Kriegsleistungen noch lange Zeit sich hinziehen könne, wodurch diejenigen Gemeinden, welche bedeutende Vorschüsse gemacht hätten, durch Zinsverluste in Nachtheil kämen, so wolle er sich erlauben, folgenden Antrag zu stellen:

„Nach inzwischen vernommenen Mittheilungen und nach erfolgter Einsicht des betreffenden Referats wird sich die Regulirung der Kriegslasten-Entschädigungen pro 1870/71 noch längere Zeit hinziehen, und würden dadurch die Gemeinden, welche bedeutende Vorschüsse gemacht haben, durch den Zinsverlust bedeutend in Nachtheil kommen, wenn solche nicht berechnet würden. Deshalb beantrage ich, der hohe Landtag wolle beschließen, daß vom 1. Januar 1872 ab den Gemeinden, welche Vorschüsse gemacht, Zinsen zu gut gerechnet, und die Gemeinden, welche ferner Zahlungen zu leisten haben, mit den Zinsen dieser Summen bis zu dem für die Auszahlung festzusetzenden Tage belastet werden.“

Der Abgeordnete Dieze hält diesen Antrag nicht für gesetzlich zulässig und er möchte in dem Falle, daß der Antrag des Ausschusses nicht angenommen werden sollte, anheim geben, den Antrag des Abgeordneten Münster erst einem Ausschusse zur Berathung zu überweisen.

Der Abgeordnete Freiherr von Geyr bemerkt, daß er dieselbe Ansicht habe äußern wollen und schließt sich daher der Ansicht des Vorredners auf Ueberweisung des Antrags an einen Ausschuss an.

Der Abgeordnete Bremig führt an, daß jetzt nach dem inzwischen erlassenen Reichsgesetz die Zuweisungen auf der Basis dieses Gesetzes erfolgen müssen, und halte er den Antrag auch aus juristischen Gründen für durchaus unzulässig.

Der Referent giebt anheim, ob es sich empfehlen möchte, eine Petition an die Staatsregierung zu richten, von dem Zuschusse, den der Staat bewillige, Zinsen gewähren zu wollen.

Der Abgeordnete Dieze spricht wiederholt gegen die Zulässigkeit des Antrages.

Der Abgeordnete Courth tritt der Ansicht des Herrn Bremig bei, daß der Landtag nicht berechtigt sei, eine solche Forderung zu stellen.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses mit der Maßgabe zur Abstimmung, daß im Falle der Ablehnung desselben über den Antrag Münster noch zu bestimmen sein würde, in welcher Weise die geschäftsordnungsmäßige Behandlung zu geschehen habe.

Der Antrag des Ausschusses wird bei der Abstimmung einstimmig angenommen und damit fällt der Antrag des Abgeordneten Münster.

Unterstützung der  
Wasserbeschädigten an  
der Mosel, Nahe und  
im Hahnenbachtale.

Referat des II. Ausschusses, betreffend die vorgelegten Anträge auf Unterstützung der Wasserbeschädigten an der Mosel, Nahe und im Hahnenbachtale.

Der II. Ausschuss — nach eingehender Prüfung und Berathung 1) des vorliegenden Antrages Bremig, 2) des vorliegenden Antrages des Bürgermeisters von Trarbach, 3) des vorlie-

genden Antrages von Richter, sämmtlich betreffend die Unterstützung der Wasserbeschädigten an der Mosel, Nahe und im Hahnenbach-Thale — beschließt:

Dem hohen Hause die Ablehnung dieser Anträge vorzuschlagen, weil nach §. 17 des Reglements der Provinzial-Hilfskasse die Ueberschüsse nur für öffentliche Zwecke der Provinz zu verwenden sind, und weil auch die Provinz durch große Beschädigung der Bezirksstraßen bei jenem Wolkenbruche in Mitleidenschaft gezogen worden ist.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Abgeordneter Bremig: Bei Einbringung des Antrages habe er geglaubt, dadurch beitragen zu können, die große Noth der durch die elementaren Ereignisse Beschädigten einigermaßen zu mildern. Der Ausschuß lehne nun diesen Antrag ab und stütze sich dabei auf den §. 17 des Reglements der Provinzial-Hilfskasse, deren Ueberschüsse nur für öffentliche Zwecke der Provinz zu verwenden seien. Hierbei müsse er fragen, ob das nicht auch ein öffentlicher Zweck sei, wenn man eine Anzahl von Gemeinden vor Verarmung zu schützen suche? Der Gesetzgeber habe in dem Dotationsgesetz den Ausdruck „öffentliche Zwecke“ ganz richtig mit dem Worte „gemeinnützige Zwecke“ bezeichnet, und der in Rede stehende Fonds werde jetzt durch das Dotations-Gesetz der Provinz eigenthümlich übertragen. Ferner habe der Ausschuß sich darauf berufen, daß auch die Provinz durch große Beschädigung der Bezirksstraßen bei jenen elementaren Ereignissen in Mitleidenschaft gezogen worden sei, worauf er erwidern müsse, daß dazu ein besonderer Fonds vorhanden wäre, der Bezirksstraßenfonds. Bei Einbringung seines Antrages habe er geglaubt, daß man ihm vielleicht das Eine übel nehmen werde, nur 30,000 Mark beantragt zu haben. Da aber auch diese Summe nicht bewilligt werden solle, so könne er nur das hohe Haus bitten, den Antrag des Ausschusses abzulehnen und die von ihm und Herrn Richter gestellten Anträge anzunehmen.

Der Abgeordnete Zentges bemerkt, daß für den Ausschuß bei Ablehnung dieser Anträge auch der Umstand mit maßgebend gewesen sei, daß man sich kein klares Bild habe machen können, in welcher gerechten Weise diese Beträge zur Vertheilung zu bringen seien. Die Erfahrung habe gelehrt, daß zum Beispiel bei dem Brandunglück in Meiningen durch die öffentlichen Sammlungen mehr eingekommen wäre, als der Schaden betragen habe. Er selbst hätte in Gemeinschaft mit Freunden Sammlungen zu veranstalten gesucht, die auch nicht erfolglos geblieben seien. Der Ausschuß habe sich sagen müssen, daß die Provinzial-Hilfskasse nicht für elementare Unfälle, die fast in jedem Jahre vorkämen, in Anspruch genommen werden könne, und da die Provinz selbst in Folge der großen Beschädigungen an den öffentlichen Bauten in Mitleidenschaft gezogen sei, so habe der Ausschuß einstimmig in der Ansicht sich vereinigt, die Anträge abzulehnen.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, daß gerade der Umstand ihn am meisten bestimmt habe, den Antrag einzubringen, weil er unmittelbar vor dem Zusammentritt des Landtages den Nothschrei des Bürgermeisters zu Kirn vernommen habe, und daß die eingegangenen Beiträge nicht im Entferntesten hinreichten, die Noth zu mildern. In Kirn allein betrage der Schaden über 1 Million Mark.

Abgeordneter Neusch: Wenn hier eine Unterstützung bei Brand- oder Hagelschäden beantragt worden wäre, so würde er unbedingt für Ablehnung stimmen. Da es aber rein unmöglich sei, sich gegen derartige Schäden zu versichern, so müsse er bitten, dem Antrage des Abgeordneten Bremig zuzustimmen.

Der Referent bemerkt, daß im Ausschusse auch geltend gemacht worden sei, der durch jene Naturereignisse angerichtete Schaden sei viel zu groß, um mit der Vertheilung von 30,000 Mark die auf Millionen sich belaufenden Verluste auch nur annähernd entschädigen zu können.

Der Abgeordnete Courtz hofft, daß die reichlich fließenden öffentlichen Unterstützungen zur Vinderung der Noth beitragen werden, und da nicht hinreichend Material über die am meisten Beschädigten vorliege, halte er es für zweckmäßig, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Der Abgeordnete Freiherr von Schell bittet in Rücksicht auf den Umstand, daß noch eine große Summe aus der Provinzial-Hülfskasse zur Verfügung stehe, dem Antrage des Abgeordneten Bremig zuzustimmen.

Abgeordneter Bremig: Das von dem Ausschusse mit geltend gemachte Motiv, weil man die von dem Unglück Betroffenen nicht hinreichend entschädigen könne, solle man ihnen gar Nichts geben, sei unzutreffend. Nach den quasi amtlichen Veröffentlichungen in Kirn sei noch nicht ein Viertel des Schadens durch die freiwilligen Beiträge aufgebracht worden.

Der Referent empfiehlt in den Schlußworten die Annahme des Ausschusaantrages.

Der Marschall bringt hierauf den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung und wird derselbe angenommen.

Beschädigung von  
Bezirksstraßen im Re-  
gierungsbezirk Coblenz  
durch Wolkenbruch.

Referat des IV. Ausschusses über den Bericht der Regierung zu Coblenz, betreffend die Beschädigung von Bezirksstraßen durch Wolkenbruch.

Referent der Abgeordnete Freiherr v. Plettenberg-Mehr um. Im Regierungsbezirke Coblenz sind in Folge Wolkenbruchs in der Nacht vom 4. auf den 5. August entstandenen Ueberschwemmungen von den unter dortiger Verwaltung stehenden Bezirksstraßen folgende Strecken beschädigt worden:

- 1) die Kirn-Castellamer-Straße von Kirn bis zur Oldenburgischen Grenze;
- 2) die Bezirksstraßen des Baukreises Zell.

Der IV. Ausschuss ist der Ansicht, daß die durch Naturereignisse in dem links-rheinischen Theile des Regierungsbezirks Coblenz an den Bezirksstraßen entstandenen Schäden resp. die zu deren Beseitigung erforderliche Summe von 88,000 Mark aus Provinzialmitteln gedeckt werden muß, während das Deficit des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds von 10,000 Mark nicht auf die Provinz zu übernehmen sei. Ob die Kosten der anticipirten Pflasterung der Neuwied-Dierdorfer Bezirksstraße auf die Provinz zu übernehmen sind, muß späterer genauer Untersuchung überlassen bleiben. Wegen Dringlichkeit des ersten Theils der Vorlage schlägt der Ausschuss sofort Ueberweisung an den Provinzial-Verwaltungsrath vor.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete v. Eynern bemerkt, daß in Folge des vorher gefaßten Beschlusses es nur consequent sein würde, keine Unterstützung den durch Wasser Beschädigten zu gewähren, und dem Bezirksstraßenfonds es zu überlassen, den Schaden selbst zu tragen.

Abgeordneter Bremig. Der Landtag werde dem abgegebenen Votum um so mehr treu bleiben müssen, als hier ein Verband vorhanden sei, der dafür zu sorgen habe, die zerstörten Straßen wieder herzustellen.

Der Abgeordnete Richter bemerkt, die Regierung in Trier habe einen derartigen Antrag nicht eingebracht, obschon sie Grund dazu gehabt hätte, da auch im Regierungsbezirke Trier ähnliche Verhältnisse vorliegen.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den ersten Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, für den linksrheinischen Theil des Regierungsbezirks Coblenz dem Provinzial-Verwaltungsrathe 88,000 Mark aus Provinzialmitteln zur Verfügung zu stellen.

Der Antrag wird abgelehnt.

Hierauf wird der zweite Antrag zur Abstimmung gebracht, das Deficit des ostrheinischen Bezirksstraßenfonds von 10,000 Mark nicht auf die Provinz zu übernehmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und damit jede Geldbewilligung abgelehnt.

Der Marschall stellt den inzwischen von dem Abgeordneten Freiherrn v. Solemacher eingegangenen Antrag in Bezug auf die Stellvertretung des verhinderten Freiherrn v. Bourscheidt zur Discussion. Derselbe lautet: Stellvertreter für die Ritterschaft, deren Einberufung.

„Hoher Landtag wolle dem Königl. Landtagscommissar auf die Mittheilung, daß für den im Stande der Ritterschaft für den Wahlverband der Regierungsbezirke Aachen-Düsseldorf gewählt und an der fernern Theilnahme an den Sitzungen verhinderten Freiherrn v. Bourscheidt kein weiterer Stellvertreter einberufen werden könne, da die Liste der Stellvertreter erschöpft sei, ergebenst erwiedern: daß wegen Erschöpfung der Liste der allgemeinen Stellvertreter die von den betreffenden Regierungsbezirken speziell gewählten einzutreten haben.“

Abgeordneter Bentges: Er sei über diesen Punkt nicht informiert und bitte, diesen Antrag einem Ausschusse zur Berathung zu überweisen.

Der Marschall bemerkt, daß nach der Geschäftsordnung ein Antrag erst in einem Ausschusse berathen werden müsse, um auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gebracht werden zu können. Da der Antrag genügend unterstützt wird, geht er an den I. Ausschuß.

Demnächst verliest der Abgeordnete Dieke eine Adresse an Se. Majestät den Kaiser und König, betreffend die Wahl des Herrn Freiherrn Hugo von Landsberg zum Landes-Director der Rheinprovinz.

Die Adresse wird genehmigt.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Montag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,  
Landtags-Marschall.

## Achte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 13. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der siebenten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer der heutigen Sitzung fungirt der Abgeordnete Courtz.

Der Marschall theilt vor Eintritt in die Tagesordnung die Liste der Entschuldigten mit: Geschäftliche Mittheilungen.

Der Fürst von Haxfeld hat angezeigt, daß er zu seinem großen Bedauern an der ferneren Theilnahme der Sitzungen verhindert ist.

Der Graf von Nesselrode hat mitgetheilt, daß er in Folge des Todes seines Bruders den nächsten Sitzungen des Landtages nicht beiwohnen könne.

Der Abgeordnete Dieke hat sich auf telegraphischem Wege wegen seiner Abwesenheit für die heutige Sitzung entschuldigt.

Ferner macht der Marschall die Mittheilung, daß im Bureau zwei Adressen an Se. Majestät den Kaiser und König zur Unterschrift ausgelegt sind.

Landarmenhaus  
zu Trier.

Art. 12.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Referat des Provinzial-Verwaltungsraths an den Provinzial-Landtag, betreffend die Ueberleitung der Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier in die ständische Verwaltung.

Referent Freiherr von Solemacher-Autweiler.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt den bei Feststellung des Reglements in der Sitzung vom 3. dts. Mts. gemachten Vorbehalt für erledigt zu erklären, damit die Verwaltung übergehen und die damit erreichbaren allseitigen Vortheile, die in dem Promemoria weiter entwickelt wären, ins Leben treten können.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Bremig spricht für den Antrag. Der Vorbehalt müsse aufgehoben werden, es trete sonst eine Verwirrung ein. Die Provinzial-Verwaltung habe kein Interesse, die Eigenthumsfrage zu erörtern. Seiner Ansicht nach sei der Staat Eigenthümer gewesen und geblieben und gegenwärtig übertrage der Staat den Besitz dieses Instituts an die Provinz zur Selbstverwaltung.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë ist ebenfalls der Ansicht, daß der gemachte Vorbehalt nicht mehr festzuhalten sei. Nach den Ausführungen des Vorredners halte er es jedoch für angebracht einen anderen Vorbehalt dahin zu machen, daß der Staat seine eventuellen Eigenthumsrechte an die Provinz übertragen müsse.

Der Abgeordnete Bremig constatirt, daß der Vorredner damit einverstanden sei, daß der in der dritten Sitzung beschlossene Schlusssatz gestrichen werden müsse. Mit dem Augenblicke, wo die königliche Staatsregierung dies Institut der provinzialen Selbstverwaltung übergebe, trete Letztere den Besitz an, und eines Weiteren bedürfe es nicht. Er könne daher nicht einsehen, daß man über diese schwierige Frage mit dem Staate, der jetzt der Provinz dies Institut factisch als Eigenthum übergebe, noch einmal verhandeln wolle. Er sei daher der Ansicht, ohne jeden Vorbehalt in den Besitz des Instituts zu treten.

Der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë erklärt sich bereit, den von ihm beantragten Zusatz unter der Voraussetzung zurückzuziehen, daß die juristischen Ausführungen des Vorredners richtig seien.

Der Abgeordnete Bremig erklärt, daß er nicht einen Moment hierüber im Zweifel gewesen sei. Nach Maßgabe des Decrets vom Jahre 1810 müsse entweder der Staat, oder das Institut selbst als Corporation Eigenthümer sein. Im ersteren Falle übergebe der Staat dies Institut der Provinz, und im anderen Falle gehöre es der Provinz von dem Augenblicke an, wo es in den Verband derselben aufgenommen werde.

Der Abgeordnete Dr. Bauerband bemerkt, daß es ihm noch nicht klar geworden sei, zu wessen Gunsten die damalige Regierung durch das Decret vom Jahre 1810 das Institut abandonirt habe, und bittet darüber um eine nähere Aufklärung.

Der Referent erklärt nach nochmaliger Verlesung des erwähnten Decrets, daß nach seiner Meinung darin nirgends gesagt sei, an wen diese Abtretung erfolgt sei, sondern nur, daß dieselbe zu allgemeinen Wohlthätigkeitszwecken stattgefunden habe. Für ihn sei es wesentlich, daß die Provinz am 1. Januar l. J. in den Besitz trete, welcher nicht werde angefochten werden, und zur Verjährung führen werde.

Der Abgeordnete Dr. Bauerband führt aus, daß es sich empfehle in dem Regulativ von den Eigenthumsverhältnissen gar nicht zu sprechen.

Der Abgeordnete Bremig erklärt hierauf, daß es am besten sei, wenn man die frühere Vorlage wieder herstelle.

Der Marschall erklärt, daß der einmal gefaßte Beschluß nach der Geschäftsordnung des Landtages in derselben Session nicht mehr aufgehoben werden könne. Der Landtag könne aber erklären, daß durch die geschehene Darlegung der frühere Vorbehalt erledigt sei.

Der Abgeordnete Freiherr Felix v. Loë zieht seinen Antrag zurück.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend Unterstützung zum Wegebau der Weyerbusch-Herchener Straße für die Gemeinde Werthausen. Wegebau-Unterstützung  
an die Gemeinde  
Werthausen.

Referent Freiherr von Plettenberg-Mehr um.

Der IV. Ausschuß beschloß, wegen der außerordentlichen Dringlichkeit der Angelegenheit dem hohen Provinzial-Landtage vorzuschlagen, daß dieselbe dem Provinzial-Verwaltungsrath zur näheren Prüfung überwiesen und dieser autorisirt werde, event. aus den zur Disposition gestellten Mitteln eine entsprechende Unterstützung zu gewähren.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses einstimmig angenommen.

Referat des II. Ausschusses über den Antrag des Kirchenvorstandes zu Corneli-Münster um Bewilligung eines Zuschusses zu den Kosten der Restauration der dortigen Pfarrkirche. Zuschuß zum Kirchen-  
bau in Cornelimünster

Referent: Abgeordneter Kockers.

Die Minorität des Ausschusses mit 5 Stimmen glaubt dem hohen Hause den Uebergang zur motivirten Tagesordnung deshalb vorschlagen zu müssen, um den Petenten anheim zu geben, bei dem nächsten Landtage unter Vorlegung der erforderlichen Materialien die Bitte um eine Beihilfe aus Provinzialfonds zu erneuern.

Die Majorität hingegen mit 7 Stimmen stellt den Antrag, das hohe Haus wolle über die Petition des Kirchenvorstandes zu Corneli-Münster zur Tagesordnung übergehen.

Der Marschall eröffnet über diese Anträge die Discussion.

Der Abgeordnete v. Heister erklärt sich mit der Motivirung des Minoritätsgutachtens einverstanden. Es müsse zuerst festgestellt werden, ob das Bauwerk ein hervorragendes sei, und was die Gemeinde bereits beigetragen habe und nach Lage ihrer Mittel noch beizusteuern im Stande sei. Die in dem Majoritätsgutachten enthaltenen Gründe könne er nicht anerkennen, und wenn darin im Allgemeinen gesagt werde, der Fonds würde durch derartige Bewilligungen zu sehr in Anspruch genommen, so müsse er darauf hinweisen, daß ein Zinsüberschuß von 140,000 Mark vorhanden sei. Er bitte daher, den Minoritätsantrag anzunehmen und dadurch der Gemeinde Gelegenheit zu geben, mit aufklärenden Angaben wieder an den Landtag hervanzutreten.

Der Abgeordnete Zentges bemerkt, daß die Majorität mit ihrem Antrage gerade das habe vermeiden wollen, was der Vorredner als wünschenswerth hingestellt habe. Man sei im Allgemeinen der Ansicht gewesen, daß nur in solchen Fällen, wo gewichtige Gründe für die Restauration von derartigen Bauwerken sprechen, der Landtag eine Beihilfe gewähren könne.

Der Abgeordnete Lamberts spricht sich für das Minoritätsgutachten aus. Der Gesichtspunkt, daß ähnliche Petitionen nachfolgen würden, könne nicht maßgebend sein, da jeder einzelne Fall an sich geprüft werde.

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen spricht sich ebenfalls für die Annahme des Minoritätsgutachtens aus. Er sehe den Antrag der Minorität als unschuldig an und bitte, demselben beizupflichten.

Der Abgeordnete Freiherr von Plettenberg schließt sich der Ansicht des Beredners an. Man möge der Gemeinde aufgeben eine Zeichnung der Kirche einzureichen.

Der Marschall erklärt, daß eine solche Zeichnung bereits vorliege.

Der Abgeordnete Gumnich erklärt sich für das Minoritätsgutachten unter Bezugnahme auf ein aus Aachen ihm zugegangenes Schreiben des Dr. Bock, der die Erforschung von Alterthümern zu seiner Lebensaufgabe gemacht habe, und der die dortige Pfarrkirche ein großartiges Monument von der höchsten Bedeutung nenne.

Abgeordneter Bremig: Die Majorität des Ausschusses habe ein ganz correctes Verfahren eingeschlagen, indem sie den Antrag stelle, über die Petition einfach zur Tagesordnung überzugehen. Durch diesen Antrag bleibe die Sache, welche bis jetzt nicht aufgeklärt sei, intakt.

Der Abgeordnete von Heister erklärt sich wiederholt für Annahme des Minoritätsantrages, indem dadurch den Petenten die Erneuerung ihrer Bitte ermöglicht werde, indem die Annahme der Tagesordnung als Abweisung erscheine.

Der Abgeordnete Bremig bemerkt, der Landtag sei nicht dazu da, den Petenten Instruktionen in Bezug auf ihre Gesuche zu geben.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt zunächst den weitgehendsten Antrag der Majorität des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag wird abgelehnt.

Hierauf wird zur Abstimmung über den Antrag der Minorität geschritten.

Der Antrag wird angenommen.

Verordnung zur  
Ausführung der Vor-  
schriften im §. 22.  
des Fischerei-Gesetzes  
vom 30. Mai 1874  
für die Rheinprovinz.

Referat des III. Ausschusses, betreffend den Entwurf einer landesherrlichen Verordnung zur Ausführung der Vorschriften im §. 22 des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 für die Rheinprovinz.

Referent: Abgeordneter Seul.

Der III. Ausschuss beantragt: das hohe Haus wolle dem vorgelegten Entwurfe mit Motiven mit der einzigen redactionellen Aenderung seine Zustimmung ertheilen, daß für die Nr. 2 des §. 10 des Entwurfes die folgende Fassung vorgeschlagen wird:

„Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als Fallen mit Schlagfedern, Gabeln, Speeren, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. — Dagegen ist der Gebrauch von Angeln gestattet.“

Gleichzeitig erlaubt sich der III. Ausschuss dem hohen Landtage eine Resolution zur Annahme und Mittheilung an den Herrn Landtags-Commissar vorzuschlagen, dahingehend,

„daß den nach §. 11 des Fischerei-Gesetzes auszufertigenden Erlaubnißscheinen eine Einrichtung gegeben werden möge, daß dieselben etwa nach Art der bereits eingeführten Jagdscheine, in einer auch dem gemeinen Manne, wozu die Berufsfischer meistens zählen, verständlichen Weise die hauptsächlichsten bei dem Betriebe der Fischerei zu beachtenden Vorschriften enthalten.“

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Freiherr von Schell beantragt einen Zusatz zu Nr. 2 des §. 10, dahingehend:

„Der Fang der Salme ist auch durch Gabeln zulässig.“

Nach Motivirung dieses Antrages Seitens des Antragsstellers eröffnet der Marschall hierüber die Discussion.

Abgeordneter Freiherr Eugen von Loë: Er wohne im Siebkreise, wo viele Salme gefangen würden. Es sei hier durchaus nicht üblich, dieselben mit Gabeln zu stechen, sie würden vielmehr ganz allgemein mit Netzen gefangen.

Anl. 13.

Der Referent bemerkt, daß der Zweck dieser Verordnung dahin gehe, alles das zu verbieten, was die Fischerei beeinträchtigen könne, und er glaube nicht, daß es sich empfehle, einseitig, wie dies der Antrag wolle, eine Ausnahme zu statuiren.

Der Marschall bringt den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Schell zur Abstimmung und wird derselbe abgelehnt.

Wegen die redactionelle Aenderung findet sich nichts zu erinnern.

Demnächst wird die Resolution zur Abstimmung gebracht und wird dieselbe angenommen.

Hierauf bringt der Marschall den Antrag des Ausschusses im Ganzen zur Abstimmung.

Der Antrag wird angenommen.

Referat des III. Ausschusses, betreffend Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths über Remuneration der Beamten der Rheinischen Regierungs-Hauptklassen für Mitwirkung bei den Kassengeschäften der Provinzial-Feuer-Societät.

Referent Abgeordneter Lamberts.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt: Der Landtag wolle beschließen, daß in dem Falle die hohe Staatsregierung dabei beharre, die im Titel V des Stats der Provinzial-Feuer-Societät pro 1874—1876 für Remuneration der Regierungs-Hauptklassen-Beamten bewilligten 730 Thlr. oder 2190 Mark, nicht an diese Beamten fernerhin vertheilen, sondern zur Staatskasse vereinnahmen zu wollen, dieser Betrag überhaupt nicht gezahlt, sondern als erspart ver-  
rechnet werde.

Der Marschall eröffnet über diesen Antrag die Discussion und schließt dieselbe, da sich Niemand zum Wort meldet.

Hierauf wird der Antrag des Ausschusses resp. des Verwaltungsraths zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Mittwoch 10 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied,

Landtags-Marschall.

## Neunte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 15. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der 8. Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Courth.

Der Marschall macht vor Eintritt in die Tagesordnung folgende Mittheilungen:

Von Seiten des Düsseldorfer Künstlervereins ist eine Einladung für die Mitglieder des Landtages zum Besuche des Malkastens eingegangen. Es wird von Seiten der Verwaltung be-

Remuneration für  
Wahrnehmung der  
Kassengeschäfte der  
Prov.-Feuer-Societät  
an die Beamten der  
Regierungs-Haupt-  
klassen.

Art. 14.

Geschäftliche  
Mittheilungen.

dauert, daß diese Einladung durch die Abwesenheit der Vorstandsmitglieder sich bis jetzt verzögert habe.

Von dem königlichen Landtagscommissar ist die Mittheilung eingegangen, daß der einberufene Stellvertreter für den Wahlbezirk Montjoie-Cupen, Herr Ewald Zansen, seine Verhinderung angezeigt hat, an der Session Theil zu nehmen, und daß ein weiterer Stellvertreter nicht mehr vorhanden ist.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Uebernahme der  
Straßenverwaltung

1875, und ebenso Referat über das vom Provinzial-Verwaltungsrath vorgelegte Regulativ über die Verwaltung der Straßen.

Referent Abgeordneter M i n i s t e r.

Der IV. Ausschuß beantragt, das hohe Haus wolle beschließen:

Art. 15 u. 16.  
und Vereinigung der  
verschiedenen Bezirks-  
straßen-Verbände der  
Provinz in Einen  
Fonds.

1) Die bisher getrennt verwalteten Bezirksstraßen-Verbände werden von dem vom Provinzial-Verwaltungsrath mit der königlichen Staatsregierung näher zu vereinbarenden Termine zu einem Provinzialstraßen-Verband mit der Maßgabe zusammengelegt und vereinigt, daß jeder bisherige Verband sein Vermögen resp. seine Schulden behält, von denen ersteres dem betreffenden Verbande zu Gute kommt, letztere dem betreffenden Verbande zu einer Abtragung in den nächsten 10 Jahren verbleiben.

2) Die vereinigten Bezirksstraßen und bisherigen Staatsstraßen werden zu einer einheitlichen Verwaltung unter dem Namen „Provinzialstraßen“ vereinigt.

3) Die bisherigen Bezirksstraßen-Zuschläge fallen von dem vom Provinzial-Verwaltungsrathe festzusetzenden Termine, jedenfalls aber vom 1. Januar 1877 an weg, und werden die Mittel für Unterhaltung, welche nicht durch die Dotation aufgebracht werden, mit den übrigen zu Provinzial-Zwecken erforderlichen Kosten nach dem gesetzlichen Modus vertheilt.

4) Daß mit dem Tage der Uebernahme der ehemaligen Bezirksstraßen auf die Provinzial-Verwaltung die Barrieren und Brückengelder wegfallen.

Der Marschall eröffnet über diese vier Anträge die Generaldiskussion.

Der Abgeordnete von Cyneru bemerkt, daß zwei Landtage es abgelehnt hätten auf die Zusammenlegung der Bezirks-Straßen einzugehen und daß die damals bestimmend gewesenen Gründe gegen die Zusammenlegung zum Theil noch beständen. Damals habe die Verwaltung der Bezirks-Straßen noch in den Händen von fünf Regierungen verbleiben sollen, wodurch ein einheitliches Verfahren nicht zu ermöglichen gewesen wäre. Das sei jetzt anders geworden, indem eine einheitliche Verwaltung geschaffen werde. Was nun die frühere Bestimmung bezüglich der Pflasterung der Bezirksstraßen anbelange, so werde diese jetzt nicht mehr aufrecht zu erhalten sein, da die den Ortschaften auferlegten Leistungen sich mit dem gegenwärtigen Gesetz nicht mehr verträgen.

Abgeordneter Dieze wünscht Aufklärung darüber, ob der nunmehr entstehende Gegensatz zwischen Staats- und Bezirksstraßen, bezüglich der Pflasterung, im Ausschusse zur Sprache gekommen sei.

Der Referent erklärt, daß der Ausschuß hierauf nicht eingegangen sei, und er würde es auch nicht für passend gehalten haben, über einen kurz vorher von dem hohen Hause gefaßten Beschluß wieder in Diskussion zu treten.

Abgeordneter von Bönninghausen bemerkt, das Reglement sei bloß eine Vorschrift für die Commissarien gewesen.

Abgeordneter von Eynern: er habe keinen Antrag gestellt auf Aufhebung der früheren Bestimmungen, er hege aber die Erwartung, daß die spätere Wegegesetzgebung seinen Bemerkungen Rechnung tragen werde. Im Uebrigen sei die betreffende Bestimmung über Pflasterung keine Instruction für die Wegecommissare gewesen, sondern habe als ein aufgestellter Grundsatz gegolten.

Der Marschall schließt die Generaldiskussion und es wird zur Verlesung des Regulativs übergegangen.

### Regulativ

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds.

Gegen die Ueberschrift findet sich nichts zu erinnern.

Der Marschall stellt den §. 1 zur Diskussion.

#### §. 1.

Die seither nach dem revidirten Reglement vom 15. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, sowie die nach dem Gesetze über die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli 1875 für die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chauffeen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals gewährten Fonds werden vom 1. Januar 1876 ab, mit Aktivis und Passivis, unter der in §. 8 alinea 2 dieses Regulativs vorgesehenen Einschränkung, zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt. In diesen Fonds fließen auch die von den Provinzialstraßen aufkommenden Nutzungen.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt

- 1) die Unterhaltung derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der Bezirksstraßenfonds unterhalten worden sind und
- 2) derjenigen, welche die Provinz zufolge des Dotationsgesetzes zu unterhalten hat;
- 3) der Neu- und Umbau solcher Straßen;
- 4) die Gewährung von Beihilfen und Prämien zum Straßenbau in der Provinz, einschließlich der dem Staate bisher obliegenden Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chauffirten und unchauffirten Straßen außer den Staatsstraßen

für Rechnung der Provinz aus dem Provinzialstraßenfonds.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Straßen heißen fortan Provinzialstraßen.

Der §. 1 wird angenommen.

Der Marschall stellt den §. 2 zur Discussion.

#### §. 2.

Die Aufnahme einer Kunststraße unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtags.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, bei den bisherigen Staatsstraßen jedoch nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten.

Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen wieder ein.

Das alinea 1 wird ohne Discussion angenommen.

Zu alinea 2 beantragt der Abgeordnete Seul die Worte zu streichen:

„bei den bisherigen Staatsstraßen“

und motivirt derselbe seinen Antrag.

Der Abgeordnete Wächter spricht für Beibehaltung der vorliegenden Fassung. Ueber die Staatsstraßen habe die Regierung ein erworbenes Recht, aber nicht über die Bezirksstraßen.

Der Referent empfiehlt die Streichung aus praktischen Rücksichten. Von einer Aufhebung würde dem Herrn Oberpräsidenten Mittheilung zu machen sein und derselbe werde gegen die Aufhebung reklamiren, falls ein Staatsinteresse an der Beibehaltung vorhanden sei.

Abgeordneter Freiherr von Cynatten. Er könne keine Veranlassung finden, die Competenz des Oberpräsidenten zu erweitern.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher richtet die Frage an den Referenten, ob jetzt zur Aufhebung einer Bezirksstraße die Genehmigung des Oberpräsidenten nothwendig gewesen sei.

Diese Frage wird vom Referenten bejaht.

Der Abgeordnete von Cynern bemerkt, bisher sei die Bestätigung durch Se. Majestät nothwendig gewesen. Es sei zweckmäßig, den betreffenden Gemeinden eine Instanz zu gönnen.

Abgeordneter Mund. Die Frage, welche Straßen Provinzialstraßen sein sollen, habe in Zukunft der Landtag zu entscheiden; es werde freilich ein Unterschied zwischen Staats- und Bezirksstraßen bleiben. Daß die Aufhebung einer Staatsstraße der Genehmigung des Oberpräsidenten unterliegen müßte, sei so zu sagen kontraktlich festgesetzt. Die Ausdehnung dieser Genehmigung auf die Bezirksstraßen entspreche nicht der Selbstverwaltung.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher beantragt folgende Fassung:

„In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, hinsichtlich der am 1. Januar 1876 bestehenden jedoch nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten.“

Abgeordneter Bremig. Der Landtag dürfe nicht weiter gehen als die königliche Proposition. Die Motive zu §. 2 führten aus, warum der Provinzial-Landtag allein über die Bezirksstraßen verfügen solle. Das Dotationsgesetz habe auf jede Einschränkung verzichtet.

Der Referent beantragt die Annahme des Antrages Seul. Nach seiner Information zweifle er, daß das Reglement sonst die Bestätigung der Staatsregierung erhalten werde.

Der Abgeordnete Wächter hebt den Unterschied zwischen Staats- und Bezirksstraße hervor. In der Sitzung des Verwaltungsraths habe der Oberpräsident selbst sich nur die Einwirkung auf die Staatsstraßen vorbehalten.

Der Marschall bestätigt die Angaben des Referenten. Er sei ermächtigt mitzutheilen, daß die Genehmigung in der vorgeschlagenen Fassung Schwierigkeit finden werde.

Der Abgeordnete von Cynern erklärt sich gegen den Antrag des Abgeordneten von Solemacher. Hierdurch würden sogar drei Klassen von Straßen entstehen.

Der Abgeordnete Freiherr von Cynatten konstatiert, daß auch dadurch eine Competenz-Erweiterung des Oberpräsidenten geschaffen werde.

Abgeordneter *Wächter*. Der Antrag des Freiherrn von *Semacher* habe für ihn keinen Werth. Die vom 1. Januar c. an zu bauenden Straßen würden sehr nöthig sein, so daß an deren Aufhebung nicht gedacht werden könne.

Abgeordneter *Bremig*. Durch das Dotationsgesetz habe *Se. Majestät* auf die Prærogative verzichtet und er könne nicht einsehen, warum man dieselben auf einen Andern übertragen wolle.

Der *Marshall* schließt die Diskussion und bringt zunächst den Antrag des Abgeordneten *Seul* als den weitgehendsten zur Abstimmung.

Der Antrag *Seul* wird abgelehnt. Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Freiherr von *Solemacher* zur Abstimmung gebracht.

Der Antrag wird ebenfalls abgelehnt. Das alinea 2. des §. 2 wird in der vorliegenden Fassung angenommen.

Das 3. alinea des §. 2 wird ohne Diskussion angenommen und damit der ganze §. 2 in der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgelegten Fassung.

Der *Marshall* stellt den §. 3 zur Diskussion.

### §. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 7,5 Meter, ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 5 Meter Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 50 Centimeter auf 10 Meter Länge betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 300 Meter Länge um einen Theil dieses Maximums bis zu 40 Centimeter vermindert werden.

Abweichungen hiervon können nur unter außergewöhnlichen Umständen durch Beschluß des Provinzial-Landtages zugelassen werden.

Der Abgeordnete Graf von *Spee* beantragt hinter der zweiten Zeile nach dem Worte „dürfen“ hinzuzufügen:

„bei neu anzulegenden Straßen“.

Der *Marshall* erklärt, daß das Regulativ keine rückwirkende Kraft haben werde.

Der Abgeordnete Freiherr von *Solemacher* bemerkt, daß in dem §. 3 das Wort „vermindert“ darauf hindeute, daß die bestehenden Straßen ebenfalls durch das Regulativ berührt würden.

Der Abgeordnete *Reusch* erklärt sich gegen den Antrag des Abgeordneten Grafen von *Spee*. Es wären viele Staatsstraßen mit zu starken Steigungen vorhanden.

Der Referent hält den Zusatz für ungefährlich. Sollten Straßen zu große Steigungen haben, so würden spezielle Anträge Berücksichtigung finden.

Der *Marshall* bringt das Amendement des Abgeordneten Grafen von *Spee* zur Abstimmung und wird dasselbe angenommen.

Hierauf ist das erste alinea des §. 3 mit dem Amendement angenommen.

Das zweite alinea des §. 3 wird unverändert angenommen.

Der *Marshall* stellt den §. 4 zur Discussion.

### §. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen.

Die Erhebung von *Chausséegeld* findet vom 1. Januar 1876 ab auf den sämtlichen Provinzialstraßen nicht mehr statt.

Das alinea 1 des §. 4 wird unverändert angenommen.

Der Referent bemerkt, daß zu alinea 2 des §. 4 der Ausschuß folgenden Zusatz vorschläge:

„Die Erhebung von Chauffee- und Brückengeld von solchen Brücken, die einen integrirenden Theil der Provinzialstraßen ausmachen,“

und er, Referent, halte noch folgenden Zusatz für nothwendig dahingehend:

„unbeschadet der Rechte dritter Personen“.

Der Abgeordnete Mund erklärt sich gegen diesen Zusatz. Wo solche unglücklichen Servitute noch vorhanden seien, müßten dieselben abgelöst werden.

Der Referent bemerkt, es würden zu große Entschädigungsforderungen kommen. Es stehe nichts im Wege hernach zu unterhandeln.

Abgeordneter Maas: In seiner Gegend beständen Concessionen zu Brückengeldern auf Staatsstraßen und es würden viele Prozesse hervorgerufen werden, wenn man nicht den Zusatz annehme.

Der Abgeordnete von Eynern hält diesen Zusatz für überflüssig.

Der Abgeordnete Bremig ist aus practischen Gründen für den Zusatz, um Auseinandersetzungen zwischen dem Publikum und den Berechtigten vorzubeugen.

Der Abgeordnete Maas macht darauf aufmerksam, daß auch einzelne Communen das Recht zur Erhebung von Brückengeld besäßen.

Der Marschall erklärt, daß juristische Personen in dem Zusatz einbegriffen seien.

Der Abgeordnete Freiherr von Plettenberg beantragt, zu sagen:

„unbeschadet der Rechte der Communen und der Privatpersonen,“

denn sonst könne auch der Staat mit Entschädigungsforderungen kommen.

Abgeordneter Mund: Insofern der Zusatz eine Handhabe sein solle, um sich gegen exorbitante Forderungen zu schützen, schließe er sich dem Antrage an.

Der Abgeordnete Bremig schlägt vor, allgemein zu sagen:

„unbeschadet der Rechte Dritter“.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Bremig, und hiernach das alinea 2 des §. 4 in folgender Form angenommen:

„Die Erhebung von Chauffee- und Brückengeld von solchen Brücken, die einen integrirenden Theil der Provinzialstraßen ausmachen, findet vom 1. Januar 1876 ab auf den sämmtlichen Provinzialstraßen nicht mehr statt, unbeschadet der Rechte Dritter“.

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen beantragt und motivirt zu §. 4 folgenden Zusatz:

„diejenigen Gemeinden, welche jetzt im Ausbau von Straßen zu Bezirksstraßen begriffen sind, werden von dem Bau resp. von der Beschaffung von Localitäten zu den Barrieren entbunden.“

Dem Abgeordneten Seul erscheint es als selbstverständlich, daß wenn keine Barrierengelder mehr erhoben werden, die Gemeinden auch nicht mehr nöthig haben, derartige Localitäten zu bauen.

Abgeordneter Wächter: Es scheine ihm nicht richtig, eine solche Bestimmung ins Regulativ aufzunehmen.

Der Marschall ist derselben Ansicht. Es könne am Schlusse des Regulativs gesagt werden: der Landtag ermächtige den Provinzial-Verwaltungsrath den Gemeinden die betreffende Mittheilung zu machen.

Er werde auf den Antrag am Schlusse der gegenwärtigen Berathung zurückkommen.

Der Abgeordnete Zentges beantragt noch eine redactionelle Aenderung.

Der Marschall erklärt, daß dies nicht mehr zulässig sei.

Der Abgeordnete Freiherr von Solemacher macht die thatsächliche Bemerkung zu §. 4, daß durch Annahme des alinea 1 des § 4 nunmehr festgestellt sei, was man vorher abgelehnt habe, nämlich daß bei Aufhebung jeder Provinzialstraße die Genehmigung des Oberpräsidenten nothwendig sei.

Der Marschall stellt den §. 5 zur Discussion.

#### §. 5.

Die Verwaltung der Provinzialstraßenfonds geht am 1. Januar 1876, die Verwaltung der Straßen- und Wegebauangelegenheiten an einem von der Staatsregierung und dem Provinzial-Verwaltungsrath näher zu vereinbarenden Zeitpunkte, womöglich innerhalb des Jahres 1876, an den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über und erfolgt nach Maßgabe der für dieselben erlassenen Geschäfts-Instructionen. Behufs örtlicher oberer Leitung und Verwaltung des Straßenwesens wird die Provinz unter möglichster Berücksichtigung der Kreis-Eintheilung derart in Inspections-Bezirke getheilt, daß der Regel nach 50 bis 60 Straßenmeilen auf einen Inspections-Bezirk kommen. Den Inspections-Bezirken werden technische Beamte vorgestellt, welche nach den Anforderungen des Staates als Baumeister ausgebildet sind. Dieselben werden gleichzeitig mit der baulichen Beaufsichtigung und Verwaltung der in dem betreffenden Bezirke befindlichen Provinzial-Institute beauftragt.

Die Stellen der für die Wahrnehmung der Straßen-Verwaltung erforderlichen Beamten werden nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, Zeit oder Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths durch den Haushalts-Etat bestimmt.

Die Besetzung der Stellen erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath auf Vorschlag des Landes-Directors, beziehungsweise durch Letzteren in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und den Landes-Director. Ingleichen werden die Chauffeeurwärter angestellt.

Für die Pensionirung der Beamten gelten die Bestimmungen des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten.

Die Beamten werden von dem Landes-Director oder einem von ihm hierzu beauftragten anderen Beamten in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung. Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Beamten die vertragmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung der Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und Landes-Directors und bis zu 9 Mark seitens der Wegebau-Inspectoren und die Einbehaltung solcher Geldbußen von dem Gehalte gefallen zu lassen.

Der §. 5 wird ohne Discussion unverändert angenommen.

Der Marschall stellt den §. 6 zur Discussion.

#### §. 6.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 1 bezeichneten Zwecke wird vom Provinzial-Landtage mittelst des Finanz-Etats bestimmt.

Innerhalb dieses Gesamtbetrages erfolgt die Bewilligung der Neubau- und Unterhaltungskosten, beziehungsweise der Beihilfen und Prämien an die einzelnen Gemeinden und Corporationen, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath unter Berücksichtigung der von der Staats-Behörde vor Erlaß des Dotations-Gesetzes ertheilten Zusagen von Zuschüssen und Prämien, sowie nach dem Bedürfnisse des Verkehrs, beziehungsweise für die einzelnen Provinzialstraßen nach Maßgabe des Bedarfs.

Der Referent bemerkt, daß der Ausschuß vorgeschlagen habe, in dem 2. alinea des §. 6 in der dritten Zeile das Wort „einzelne“ zu streichen.

Der Abgeordnete Dieze giebt anheim, ob es sich nicht mehr empfehle, in derselben Zeile statt des Wortes „einzelne“ das Wort „bestimmte“ zu streichen.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Der Ausschuß habe auszudrücken gewünscht, daß der Landtag ein allgemeines Bewilligungsrecht habe.

Bei der Abstimmung wird der §. 6 mit der von dem Ausschusse beantragten Modification angenommen.

Der Marschall stellt den §. 7 zur Discussion.

#### §. 7.

Ueber die sämmtlichen in einer Etatsperiode aus den Provinzialstraßen-Fonds gewährten Beihilfen und Prämien zum Straßenbau hat der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage eine Uebersicht vorzulegen, welche den Fortschritt des Baues und die Aufwendungen resp. Leistungen der Gemeinden neben den Zuschüssen aus dem Provinzial-Fonds ersichtlich macht.

Der §. 7 wird ohne Discussion unverändert angenommen.

Der Marschall stellt den §. 8 zur Discussion.

#### §. 8.

Die Kosten der Erfüllung der Verpflichtungen der Provinz im Strafenwesen (§. 1) werden zunächst aus den Einnahmen des Fonds bestritten. Soweit diese Einnahmen nicht ausreichend sind und auch eine ausreichende Quote der nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährten Provinzial-Dotations-Rente zur Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues nicht verfügbar ist, wird die Bedarfssumme nach Maßgabe der directen Staatssteuern und zwar nach der Grund-, Gebäude-, Klassen-, classificirten Einkommen- und Gewerbe-Steuer, jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen auf die Kreise und Gemeinden vertheilt und letzteren die Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen.

Die am 1. Januar 1876 vorhandenen Kapitalbestände und Ueberschüsse der einzelnen Bezirksstraßenfonds, beziehungsweise die Schulden derselben verbleiben den Kreisen und Gemeinden des betreffenden Bezirks dergestalt zur Entlastung beziehungsweise zur Last, daß die Bestände und Zinsen der etwa beibehaltenen Kapitalien dem betreffenden Bezirke auf die Umlage aufzurechnen, die zur Verzinsung und innerhalb 10 Jahren zu bewirkenden Amortisation der Schulden erforderlichen Summen dagegen der Umlage zuzusetzen sind.

Eine Belastung der Provinz für Straßen und andere Zwecke der Verwaltung über 25% der gesammten directen Staatssteuern unterliegt der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

Der Referent erklärt, daß der Ausschuß in dem ersten alinea des §. 8 die Streichung folgender Sätze beantrage:

„nach Maßgabe der directen Staatssteuern“ bis „im Umherziehen“, sowie den Schlusssatz: „und letzteren die Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen.“

Ferner solle ein Zusatz gemacht werden hinter dem Worte „Bedarfssumme“:

„als integrierender Bestandtheil der gesammten Provinzial-Umlagen auf die Kreise und Gemeinden vertheilt.“

Der Abgeordnete M a a s bemerkt, so gut wie die Grund- und Gebäudesteuern könnten auch noch andere Steuern als Eisenbahn- und Bergwerkssteuern herangezogen werden; er beantrage, die Vertheilung nach Maßgabe der Klassensteuer- und klassifizirten Einkommensteuer zu verordnen.

Abgeordneter v. Heister: Es sei dies ein principieller Antrag. Obgleich er dem Princip beistimme, so müsse er doch dem Antrage entgegentreten, da die Erledigung nicht in dem gegenwärtigen Reglement, sondern in der neuen Provinzial-Ordnung gesucht werden müsse.

Der Abgeordnete Dieke schließt sich der Ansicht des Vorredners an.

Der Abgeordnete M a a s zieht seinen Antrag zurück.

Der Abgeordnete Bremig spricht sich für die unveränderte Annahme des vorliegenden Entwurfes aus.

Der Abgeordnete Freiherr v. Solemacher hält es für praktisch, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen.

Der Referent beantragt seinerseits, den ersten Passus:

„nach Maßgabe“ bis „im Umherziehen“ nicht zu streichen, dagegen den erwähnten Schlusssatz zu streichen und den von dem Ausschusse beantragten Zusatz einzuschalten.

Der Abgeordnete v. Cynern beantragt den Schlusssatz auch stehen zu lassen.

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen erklärt sich für den Antrag des Ausschusses.

Abgeordneter Dieke: Der Schlusssatz passe nicht für alle Gemeinden, z. B. passe er auf Elberfeld nicht, wo die Steuern durch direkte Umlagen aufgebracht würden.

Der Abgeordnete Freiherr von Plettenberg ist der Ansicht, daß die vorliegende Fassung nicht präjudicire, wie die Gemeinden ihre Quoten aufbringen wollten; dies sei deren Sache.

Abgeordneter Bremig: Der §. 8 enthalte die gesetzlichen Bestimmungen. Der Zusatz des Ausschusses habe keine Bedeutung und er beantrage die Annahme der Vorlage.

Der Marschall schließt die Discussion und bringt den Antrag des Ausschusses zu dem ersten alinea des §. 8 zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und somit sind die übrigen Anträge erledigt.

Das zweite alinea des §. 8 wird einstimmig angenommen.

Der Abgeordnete Graf zu Stolberg beantragt das dritte alinea des §. 8 zu streichen, da diese Bestimmung nicht in das Regulativ gehöre.

Der Abgeordnete Bremig erklärt sich gegen die Streichung dieses alinea, dasselbe sei nur zur Verdeutlichung aufgenommen und es enthalte die gesetzliche Bestimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Grafen zu Stolberg abgelehnt und das dritte alinea in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

Der Marschall stellt den §. 9 zur Discussion.

## §. 9.

Die für die Verwaltung des Provinzialstraßenfonds, insbesondere auch die für das Cassen- und Rechnungswesen bei den Localstellen erforderlichen Einrichtungen werden durch den Provinzial-Verwaltungs-Rath getroffen.

Die Centralverwaltung der Fonds erfolgt durch die provincialständische Hauptkasse nach dem für dieselbe erlassenen Cassen-Reglement.

Der §. 9 wird ohne Discussion in der vorliegenden Fassung angenommen.

Der Marschall stellt den §. 10 zur Discussion.

## §. 10.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Straßenfonds ist eine jedes Kalenderjahr umfassende Rechnung nach den bestehenden Vorschriften durch die Centralcasse zu legen, vom Provinzial-Verwaltungs-Rathe vorzurevidiren und dem Provinzial-Landtage zur Schlußprüfung und Decharge vorzulegen.

Der §. 10 wird unverändert angenommen.

Der Marschall stellt den §. 11 zur Discussion.

## §. 11.

Die Uebernahme der Kreisstraßen des Kreises Weglar auf den Provinzialstraßenfonds bleibt künftiger Regulirung vorbehalten. Bis zur Uebernahme werden die Gemeinden des Kreises Weglar von der im §. 8 vorgesehenen Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit.

Der Ausschuß schlägt zu §. 11 die Fassung vor, den Kreis Meisenheim mit einzuführen, der in gleicher Lage wie der Kreis Weglar sei.

Es entspinnt sich hierüber eine längere Discussion, deren Resultat ist, daß keine amtliche Auskunft bezüglich des Kreises Meisenheim vorliegt.

Der Marschall bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung, derselbe wird abgelehnt, und die ursprüngliche Fassung des §. 11 angenommen.

Der Marschall stellt den §. 12 zur Discussion.

## §. 12.

Gegewärtiges Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung der Ressort-Ministerien mit der Maßgabe in Kraft, daß die Straßen-Verwaltung der Provinz bis zu dem in §. 5 angegebenen Zeitpunkte des Ueberganges in die provincialständische Verwaltung durch die Organe der Staats-Verwaltung in bisheriger Weise fortgeführt wird.

Bis zur Aufstellung neuer Straßen-Unterhaltungs-Etats u. bleiben die bestehenden Etats in Kraft.

Für die behufs Uebernahme der Verwaltung des Straßenwesens anzustellenden oberen Beamten zur örtlichen Leitung und Verwaltung der Straßen-Angelegenheiten wird ein besonderer Besoldungs-Etat aufgestellt.

Das erste alinea des §. 12 wird ohne Discussion angenommen.

Zu alinea 2 stellt der Abgeordnete Freiherr v. Solmacher die Frage, ob die Beiträge zu den Bezirksstraßen bestehen bleiben, oder allgemeine Umlagen ausgeschrieben werden sollen.

Der Referent beantragt, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die fehlenden Mittel nach Erschöpfung des Dotationsfonds aus den vorhandenen Beständen der Provinz zu entnehmen, oder einen angemessenen Theil den Zuschlägen zuzufügen.

Abgeordneter v. Eynern: Die nöthige Bestimmung finde sich im Dotationsgesetz. Hiernach müsse der Verwaltungsrath die Umlagen machen.

Abgeordneter Freiherr v. Solemacher: Ueber die Bezirksstraßen sei im Dotationsgesetz nichts vorgesehen, es sei also eine besondere Ermächtigung nöthig.

Der Abgeordnete Richter beantragt als Zusatz zu alinea 2:

„und wird der Verwaltungsrath autorisirt, etwaige Mehrkosten nach §. 8 umzulegen“.

Der Abgeordnete Freiherr v. Solemacher stellt folgenden Antrag: zu dem zweiten alinea, hinter den Worten „Straßen-Unterhaltungs-Etat“ zu sagen: „bleiben die bestehenden Etats für die Ausgabe in Kraft und wird der Provinzial-Verwaltungsrath hierdurch ermächtigt, bis zur Aufstellung neuer Etats die zur Deckung der Ausgabe erforderlichen Beträge nach §. 8 zu beschaffen.“

Der Referent zieht seinen Antrag zurück, ebenso der Abgeordnete Richter.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Solemacher angenommen, und demnächst mit diesem Antrage das zweite alinea des §. 12.

Alinea 3 wird unverändert angenommen.

Demnächst bringt der Marschall das Regulativ mit den beschlossenen Modificationen und somit auch die Anträge des Ausschusses im Ganzen zur Abstimmung und wird das Ganze angenommen.

Der Marschall kommt auf den von den Abgeordneten Freiherrn von Hymmen gestellten Antrag zurück.

Der Referent beantragt folgende Resolution zu fassen:

„den Herrn Ober-Präsidenten zu bitten, durch die Regierungen die Gemeinden zu benachrichtigen, daß die von ihnen zu erbauenden Chausséehäuser durch die heutigen Beschlüsse des Landtages, betreffend die Aufhebung der Barrieren nicht mehr erforderlich seien, und daß den Chausséegebeldempängern möglichst bald, jedenfalls vor dem 1. October cr., gekündigt werden möchte.“

Der Abgeordnete Freiherr von Hymmen erklärt sich damit einverstanden.

Der Marschall bringt die Resolution zur Abstimmung und wird dieselbe einstimmig angenommen.

Nach einer viertelstündigen Pause wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend Gewährung einer Zuschußsumme von 29,200 Mark zum Bau einer Brücke über die Blies bei Saargemünd für die Gemeinden Auerzmacher und Nischingen im Regierungs-Bezirk Trier. Zuschuß zum Bau der Bliesbrücke bei Saargemünd.

Referent Abgeordneter von Bönninghausen: der Ausschuß ist wegen Unvollständigkeit der Acten nicht in der Lage zu beschließen, und trägt mit dem Hinweis, daß hier mehr ein staatliches wie provinzielles Interesse vorzuliegen scheine, darauf an; das hohe Haus wolle beschließen, daß die qu. Angelegenheit dem Provinzial-Verwaltungsrathe zur sorgfältigen Prüfung und Erledigung überwiesen werde.

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion und bringt denselben, da sich Niemand zum Wort meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Referat des IV. Ausschusses, die Uebernahme mehrerer Gemeinde-Chausséen im Regierungsbezirk Düsseldorf auf den Bezirksstraßenfonds betreffend. Uebernahme von verschiedenen Straßen in Regierungsbezirke Düsseldorf auf den Bezirksstraßenfonds

Referent Abgeordneter Mund.

## A. Im Kreise Essen.

- 1) Den Communalweg von Stub durch die Gemeinden Ueberruhr, Beyfang und Kupferdreh mit Abzweigungen von hier bis zur Bochum-Wettmanner Kreis-Grenze behufs Herstellung einer Verbindung mit Miernhof, einerseits und der Wilbert, Hefel-Schwarzen-Verdener Chaussee andererseits.
- 2) Den Communalweg von Schwarzen durch das Hesper-Thal über den Hefel nach Wilbert.

## B. Im Kreise Mettmann.

- 3) Die Straße von Wilbert nach Behlendahl.

Der Ausschuß beantragt die Uebernahme der genannten Straßen auf den betreffenden Straßenfonds, nach dem bezirksstraßenmäßigen Ausbau derselben, genehmigen zu wollen.

Die Anträge des Ausschusses werden einstimmig angenommen.

Uebernahme der Straße von Dornap nach Wülfrath auf den Bezirksstraßenfonds.

Referat des IV. Ausschusses über die Aufnahme eines von Dornap über Düsseldorf nach Wülfrath zu erbauenden chaussirten Weges in den ostrheinischen Bezirksstraßen-Verband des Regierungsbezirks Düsseldorf. Referent: Abgeordneter W. Schüler.

Der IV. Ausschuß hält es für seine Pflicht, dem hohen Hause die Aufnahme dieser Straße in den betreffenden Verband zur Befürwortung zu empfehlen, da wohl sicher anzunehmen ist, daß der Staat die beantragte Prämie bewilligen wird.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rotkrankter Pferde und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsenchen.

Referat des I. Ausschusses über das Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths dem hohen Landtage zur Annahme vorgelegte Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rotkrankter Pferde und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehsenchen. Referent: Abgeordneter Bremig.

Der Ausschuß glaubt dem hohen Landtage die Annahme des Antrages des Provinzial-Verwaltungsraths, das fragliche Reglement in der von ihm vorgelegten Fassung zu genehmigen, vorschlagen zu sollen.

Der Marschall eröffnet über den §. 1 des Reglements die Discussion.

Der Abgeordnete Richter fragt, ob nicht auch der Milzbrand mit hier anzuführen sei.

Der Referent bemerkt, daß hierüber in dem Hauptgesetz das Nöthige vorgesehen sei.

Der §. 1 wird unverändert angenommen.

Desgleichen die §§. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14.

Der Marschall bringt hierauf das Regulativ im Ganzen zur Abstimmung und wird dasselbe angenommen.

Verlängerung der Schlebusch-Wiesdorfer Bezirksstraße.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Verlängerung der Schlebusch-Wiesdorfer Bezirksstraße bis an den Rhein.

Referent Abgeordneter Münster. Der Ausschuß hält sich für verpflichtet, das hohe Haus zu bitten, es möge beschließen, daß die Aufnahme der 1338,6 Meter langen Straßenstrecke vom Rhein durch Wiesdorf bis zur königlichen Düsseldorfer Staatsstraße als eine Verlängerung der Schlebusch-Wiesdorfer Bezirksstraße auf den betreffenden Straßenverband zur Genehmigung Allerhöchsten Orts empfohlen werde.

*Ant. 17 u. 18.*

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion und bringt denselben, da sich Niemand zum Wort meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Die beiden letzten Gegenstände werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Der Marschall schließt die Sitzung und beraumt die nächste auf Donnerstag Vormittag 9 Uhr an.

(Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{4}$  Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied.  
Landtags-Marschall.

## Behnte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 16. September 1873.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 9 Uhr.

Das Protokoll der neunten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Court h.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Der Marschall stellt die beiden von der gestrigen Tagesordnung abgesetzten Referate des I. Ausschusses zunächst zur Verhandlung. Referat des I. Ausschusses betreffend den Special-Besoldungs-Etat für die Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz. Referent Abgeordneter von Heister. Spezialbesoldungs-Etat der Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz.

In Folge der Vereinigung der verschiedenen Bezirksstraßen-Fonds, sowie deren Verbindung mit den bisherigen Staatsstraßen der Provinz zu einem Provinzial-Straßen-Fonds, hat der Provinzial-Verwaltungs-Rath die Organisation des provinzialständischen Straßenwesens berathen und dem Landtage den Entwurf eines Special-Besoldungs-Etats für die Bezirks-Wegebau-Techniker vorgelegt. Art. 19 u. 20.

Der I. Ausschuss hat diesen Special-Besoldungs-Etat, sowohl was die Bildung und Anzahl der Bezirke als auch die einzelnen Gehalts- und Entschädigungssätze betrifft, einer sorgfältigen Prüfung unterworfen und stellt bei dem Provinzial-Landtage den Antrag:

„Derselbe wolle dem Special-Besoldungs-Etat für die Bezirks-Wegebau-Techniker der Rheinprovinz seine Genehmigung ertheilen.“

Der Marschall eröffnet hierüber die General-Diskussion.

Der Abgeordnete Richter beantragt:

„damit sich Jeder ein klares Bild von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit über den Bau von Straßen machen könne, daß eine Straßenkarte angefertigt und während der Versammlungen des Landtages im Sitzungsgebäude aufgehängt werde.“

Der Marschall ersucht den Abgeordneten Richter, den Antrag am Schlusse der Verhandlung einzubringen.

Der Marschall schließt die General-Diskussion und bringt die betreffenden Positionen einzeln zur Abstimmung.

16 Begebau-Inspectoren mit einem Minimalgehalte von	3000	Mark	
	und einem Maximalgehalte von	5400	„
	durchschnittlich . . . . .	4200	„
	oder zusammen . . . . .	—	67200 Mark.

Dieselben erhalten keinen Wohnungsgelbzuschuß neben dem Gehalte.

Wird genehmigt.

Fuhrkosten derselben bis zu 1500 Mark zum Nachweis der Verwendung 24000 Mark.

Wird genehmigt.

Zur Gewährung mechanischer Arbeitshilfe, Unterhaltung der Inventariestücke excl. Neuanschaffung, sowie zu Schreib- und Zeichnen-Materialien à 900 Mark 14400 Mark.

Wird genehmigt.

Außerdem erhalten dieselben bei Reisen von 2½ Meilen Entfernung vom Wohnorte und weiter an Diäten pro Tag 9 Mark (ca. 100 Reisetage jährlich für Jeden) = 14400 Mark.

Wird genehmigt, und damit ist der Spezial-Besoldungs-Stat im Betrage von 120000 Mark angenommen.

Der Marschall stellt jetzt den von dem Abgeordneten Richter eingereichten Antrag, bezüglich der Straßenkarte zur Verhandlung.

Derselbe lautet:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, den Verwaltungsrath um Beschaffung von Landkarten zu ersuchen, in welchen nicht allein die vorhandenen Bezirksstraßen und die Staatsstraßen der Rheinprovinz in verschiedenen Farben eingezeichnet sind, sondern in denen auch die später ausgebaut werdenden Strecken eingezeichnet werden, und diese Karten bei Versammlungen des Landtages im Sitzungsgebäude aufhängen zu lassen.“

### Motive.

Leichte Uebersicht für jedes Mitglied des Landtages über das Straßennetz der ganzen Provinz und Beurtheilung der Nothwendigkeit oder des Nichterfordernisses beantragter neuer Bauten,

Der Referent bemerkt, daß er keinen Grund finden könne, daß auf diesen Karten die Staats- und Bezirksstraßen durch verschiedene Farben kenntlich gemacht werden sollen, wodurch die Uebersichtlichkeit nur erschwert würde.

Abgeordneter Richter: In Folge des Beschlusses, daß die Staatsstraßen nur mit Bewilligung der höheren Behörde aufgehoben werden können, dürfte es von Interesse sein, wenn die Staatsstraßen von den Bezirksstraßen auf der Karte kenntlich gemacht würden.

Auf die Frage des Marschalls erklärt sich die Versammlung damit einverstanden, diesen Antrag als Resolution des Landtages an den Provinzial-Verwaltungsrath abgehen zu lassen.

Decharge der Central-  
Verw. Rechnung  
pro 1874.

Referat des I. Ausschusses, betreffend Ertheilung der Decharge der Rechnung der Provinzial-Central-Verwaltung pro 1874. Referent: Abgeordneter v. Heister.

Die Mitglieder des Provinzial-Verwaltungsraths, welche mit der Revision der Rechnung der provinzialständischen Central-Casse pro 1874 beauftragt waren, haben diese Rechnung geprüft, mit den 3 Hefen der Beläge verglichen und nichts zu erinnern gefunden.

Die Rechnung schließt in Einnahme mit . . . . .	15,245 Thlr. 19 Sgr. 6 Pfg.
Die Ausgabe incl. der Landtagskosten mit . . . . .	25,408 " 5 " 2 "
ab, mithin Vorschuß . . . . .	10,162 Thlr. 15 Sgr. 8 Pfg.
Die Einnahme-Reste betragen . . . . .	662 " 20 " — "

Die Rechnung wird dem hohen Landtage zur Ertheilung der Decharge vorgelegt.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion und bringt, da sich Niemand zum Wort meldet, den Antrag auf Ertheilung der Decharge zur Abstimmung.

Die Decharge wird ertheilt.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist das Referat des I. Ausschusses, betreffend die überschlägliche Berechnung der nach §. 4 ad I. und vorletztes alinea des Gesetzes vom 8. Juli d. J. von der Provinz zu übernehmenden Ausgaben, sowie die Deckung derselben.

Referent: Abgeordneter v. Heister.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beantragt, zu dem bereits genehmigten Etat pro 1876 folgenden Zusatz:

„Der Provinzial-Landtag wolle ihn ermächtigen, zur Deckung der nach §. 4 ad I. und vorletztes alinea des Gesetzes vom 8. Juli d. J. auf die Provinz übergehenden Verpflichtungen außer der im Etat disponiblen Summe von 128,018 Mark 1 Pfg. noch den durch Umlagen aufzubringenden Betrag von 155,000 Mark zu verwenden.“

Der I. Ausschuß schließt sich den Ausführungen des Provinzial-Verwaltungsraths an, erkennt namentlich die Höhe der nach §. 4 ad I und vorletztes alinea des Gesetzes vom 8. Juli d. J. auf die Provinz übergehenden und im Etat von 1876 vorzusehenden Ausgaben als voraussichtlich richtig berechnet an, kann jedoch dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths diesen Bedarf durch Umlage aufzubringen, nicht beitreten, sondern stellt bei dem hohen Landtag den folgenden Antrag:

„In Erwägung, daß der Provinzial-Landtag am 8. Juni v. J. beschlossen habe, das Baucapital für das Ständehaus event. aus der Dotation zu entnehmen, welche vom 1. Januar 1873 an auf die Provinz entfallen ist, und diese Dotationsrente nunmehr mit einem Kapital von 2,326,635 M. der Provinz überwiesen ist, daß also bereite Mittel vorhanden sind, aus welchen der herangetretene Bedarf gedeckt werden kann; in Erwägung ferner, daß die Etatsaufstellung pro 1876 eine erste und versuchsweise ist, bei welcher angenommen werden darf, daß sich an vielen Positionen Ersparnisse herausstellen werden, ermächtigt der Provinzial-Landtag den Provinzial-Verwaltungsrath, das nachträglich herangetretene Bedürfniß im Betrage von 155,000 Mark aus den bei den verschiedenen Titeln des Etats pro 1876 voraussichtlich eintretenden Ersparnissen zu decken, oder wenn diese Ersparnisse dazu nicht ausreichen sollten, aus dem Dotationscapitale von 2,326,635 M. zu entnehmen.“

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion.

Der Abgeordnete Dieze hebt den Unterschied hervor, der zwischen seinem von dem Ausschusse angenommenen Antrage und dem des Provinzial-Verwaltungsrathes bestehe. Er würde auch beantragt haben, die Kosten des Ständehausbaues durch Provinzial-Obligationen aufzubringen, wenn im vorigen Jahre nicht bereits der Beschluß gefaßt worden wäre, das Kapital zum Bau des Ständehauses aus der Dotationsrente zu entnehmen.

Abgeordneter v. Kesseler: Er wolle den von Herrn Dieze fallen gelassenen Antrag wieder aufnehmen, das Baucapital durch Ausgabe von Obligationen zu beschaffen. Im Anfange

Bereitstellung  
von Raten zur  
Unterstützung und  
Prämierung von  
Straßenbauten.

der Finanzperiode stehend, könne man noch nicht alles übersehen und müsse das Budget sehr vorsichtig aufstellen. Sein Antrag gehe dahin:

„Das hohe Haus wolle beschließen, das Baucapital des Ständehauses vom Budget abzusetzen und durch Provinzial-Obligationen zu decken.“

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Herr Dieze habe jenen Antrag nicht gestellt. Derselbe gehe auch gegen die früheren Beschlüsse und sei daher unzulässig.

Abgeordneter Horst: Er müsse bemerken, daß keine Provinzial-Obligationen zu Gebote ständen, die vorhandenen seien für die Irrenhäuser bestimmt.

Referent Abgeordneter von Heister: Prinzipiell liege es nahe, daran zu denken, außergewöhnliche Mittel für einen solchen Zweck zu beschaffen. In dem gegenwärtigen Augenblicke halte er aber den Antrag von Kesseler nicht für zweckmäßig, er bitte, dem Antrage des Provinzial-Verwaltungs-raths und nicht dem Ausschuß-Antrage zuzustimmen. Es scheine ihm bedenklich, sofort das zugewiesene Kapital anzugreifen, und es sei auch wirtschaftlich nicht richtig, eine Verpflichtung auf mögliche, wenn auch wahrscheinliche Ersparnisse hinzuweisen.

Der Marschall schließt die Discussion, recapitulirt die vorliegenden drei Anträge und bringt zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen, und damit fallen die andern Anträge.

Stellvertreter für  
die Ritterschaft, deren  
Einberufung.

Referat des I. Ausschusses, betreffend den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Solemacher-Antweiler wegen Einberufung eines Stellvertreters für den verhinderten Abgeordneten Freiherrn von Bomscheidt.

Referent Abgeordneter Graf zu Stolberg.

Der I. Ausschuß, in Erwägung, daß die Sitzungen des Provinzial-Landtags in den nächsten Tagen geschlossen werden und für die Einberufung eines Stellvertreters die Zeit zu kurz sein würde, beantragt:

„Der hohe Landtag wolle über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Solemacher zur Tagesordnung übergehen.“

Der Marschall stellt den Antrag des Ausschusses zur Discussion und bringt denselben, da Niemand sich zum Wort meldet, zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird einstimmig angenommen.

Anstellungs-Modus  
der Directoren der  
Irren-Anstalten, und  
der Directoren und  
Lehrer der Taub-  
stimmigen- u. Blinden-  
Anstalten und Heb-  
ammen-Lehr-Anstalt.

Referat des II. Ausschusses, betreffend den Anstellungs-Modus der Directoren der Irren-Anstalten, und der Directoren und Lehrer der Taubstimmigen- und Blinden-Anstalten und Hebammen-Lehranstalt.

Referent Abgeordneter Wächter.

Der Provinzial-Verwaltungs-rath beantragt, der Provinzial-Landtag wolle in einer Adresse Se. Majestät bitten, den folgenden Reglements-Abänderungen die Allerhöchste Bestätigung zu ertheilen.

1. Der 2. Absatz des §. 5 des Reglements der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, nach welchem die Directoren auf Vorschlag des Ministers der Medicinalangelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungs-raths vom Könige ernannt werden, wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Directoren werden nach Anhörung des Landesdirectors durch den Provinzial-Verwaltungs-rath auf Zeit, höchstens 12 Jahre ernannt, die Anstellung auf Lebenszeit unterliegt der Beschlussfassung des Provinzial-Landtages.“

2. Der §. 10 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Cöln, nach welchem die Ernennung des Anstaltsdirectors durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, diejenige der Oberhebamme durch den Anstaltsdirector, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths erfolgt, wird aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„§. 10. Die Ernennung des Anstaltsdirectors erfolgt auf Zeit durch den Provinzial-Verwaltungsrath, auf Lebenszeit durch den Provinzial-Landtag. Die Oberhebammen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath nach Anhörung des Directors angestellt.

Zu Directoren sind nur Personen wählbar, welche nach den Anforderungen des Staates als Aerzte ausgebildet sind.“

3. Im §. 11 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt zu Düren wird der 2. Satz, welcher lautet: „Insbesondere erfolgen die Anstellungen des Directors und der Lehrer der Anstalt nach vorheriger Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben,“ aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben.“

Dem §. 12 des Reglements wird zugesetzt:

„Der Director und die Lehrer der Anstalt müssen mindestens die Qualification zum Elementar-Lehrante nach den Anforderungen des Staates haben.“

4. Im §. 5 des Reglements betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Mörs und Remwid in die ständische Centralverwaltung und deren Leitung und Verwaltung, wird der zweite Absatz, welcher lautet:

„Insbesondere erfolgt die Anstellung der Lehrer der Anstalten nach Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplans und der Lehrmethode im Einvernehmen mit demselben,“ aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulcollegium.

Die Lehrer der Anstalt haben vor der definitiven Anstellung die vorschriftsmäßige Ableistung der Taubstumm-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.“

Der II. Ausschuss, nach eingehender Erwägung der von dem Provinzial-Verwaltungsrathe vorgebrachten Gesichtspunkte, beschließt: dem Antrage des Provinzial-Verwaltungsraths beizutreten und denselben dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen, indem der Ausschuss gleichzeitig den Entwurf einer Adresse an des Kaisers und Königs Majestät in diesem Sinne vorlegt.

Der Marschall eröffnet über den Antrag des Ausschusses die General-Discussion.

Abgeordneter Bremig: Die Reglements müßten den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen angepaßt werden, dies sei der Zweck der Vorlage, und er bitte, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Auf den Vorschlag des Abgeordneten Dieke werden die vorgelegten Abänderungen en bloc angenommen.

- Am. 21.
- Der Abgeordnete *Wächter* verliest hierauf eine diesen Gegenstand betreffende Adresse an *Se. Majestät den Kaiser und König*.  
Die Adresse wird genehmigt.  
Nach einer Pause von 20 Minuten wird die Sitzung um 11 1/2 Uhr wieder aufgenommen.  
Referat des II. Ausschusses, betreffend die Ertheilung der *Decharge der Landarmen-Rechnung pro 1873*.  
Referent Abgeordneter *Zentges*.  
Der II. Ausschuss mit der Vorlage einstimmig einverstanden, beantragt die *Decharge* zu ertheilen.  
Der *Marschall* stellt den Antrag des Ausschusses auf Ertheilung der *Decharge* zur Discussion und bringt den Antrag, da Niemand sich zum Wort meldet, zur Abstimmung.  
Die *Decharge* wird ertheilt.
- Decharge der Blinden-Anstalts-Rechnungen pro 1873 u. 1874*.  
Referat des II. Ausschusses, betreffend die Ertheilung der *Decharge* bezüglich der Rechnungen über den Unterhaltungsfonds der Provinzial-Blindenanstalt zu *Düren* pro 1873 u. 1874.  
Referent Abgeordneter *Zentges*.  
Bezüglich der Rechnungen über den Unterhaltungsfonds der Provinzial-Blinden-Anstalt zu *Düren* pro 1873 und 1874 beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, dieselben dem nächsten ordentlichen Landtage zur Ertheilung der *Decharge* vorzulegen.  
Der *Marschall* bringt den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.  
Die *Decharge* wird ertheilt.
- Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Feuer-Societäts-Beamten*.  
Referat des III. Ausschusses, Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths, betreffend eine *Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse der Beamten der Provinzial-Feuer-Sozietät*. Referent: Abgeordneter *Graf von Hompesch*.  
Der Ausschuss schlägt in Gemeinschaft mit dem Provinzial-Verwaltungsrathe vor, der hohe Landtag wolle beschließen, daß eine Summe von 3000 Mark aus den Fonds der Feuer-Sozietät jährlich zur Verfügung des Provinzial-Verwaltungsraths gestellt werde, um diesen Betrag nach seinem Ermessen, auf Vorschlag der Direction der Provinzial-Feuer-Sozietät an Beamte der Societät zu einer jährlichen Aufbesserung der Gehälter zu verwenden, und zwar für die Zeit vom 1. October nächsthin bis zu der Zeit, wo der jetzige Etat der Sozietät Gültigkeit hat.  
Der Antrag wird ohne Discussion einstimmig angenommen.
- Verwendungs-Nachweisungen über die zur Vervollständigung der Provinzial-Archive zu Coblenz und Düsseldorf bewilligten Beihilfen*.  
Derjenige Referent bringt Namens des III. Ausschusses die von dem Herrn Oberpräsident eingegangenen Verwendungs-Nachweisungen über die zur Vervollständigung der Provinzial-Archive zu Coblenz und Düsseldorf bewilligten Beihilfen zur Kenntniß des Landtages. Der Herr Oberpräsident nehme an, daß der gegenwärtige Landtag wie auch der in diesem Frühjahr versammelt gewesene Landtag sich als ein außerordentlicher qualificire, und daß es jedenfalls in der Absicht des 22. Provinzial-Landtages gelegen habe, die Bewilligung des fraglichen Zuschusses bis zum nächsten ordentlichen Landtage eintreten zu lassen, und daß daher ein Antrag auf weitere Bewilligung dieses Zuschusses gegenwärtig nicht gestellt werde.  
Der Landtag nimmt von diesen Verwendungs-Nachweisungen Kenntniß.
- Beschaffung einer Meute zur Vertilgung des Schwarzwildes in der Rheinprovinz*.  
Referat des III. Ausschusses, betreffend die Beschaffung einer Meute zur Vertilgung des Schwarzwildes in der Rheinprovinz. Referent: Abgeordneter *Graf von Spee*.  
Zu Erwägung, daß die Kosten der Anschaffung und der Unterhaltung einer Meute in keinem Verhältniß zu dem von derselben zu erwartenden Nutzen stehe, glaubt der III. Ausschuss dem Vorschlage der Königl. Staatsregierung nicht beipflichten zu können.  
Der *Marschall* stellt den Antrag zur Discussion.

Der Abgeordnete Richter beantragt:

„Der hohe Landtag wolle bei der Staatsregierung beantragen: es möge den königlichen Förstern die Erlaubniß zur Jagd in den Staatsforsten als dem hauptsächlichsten Sitze des Schwarzwildes Behufs Erlegung desselben ertheilt werden, mit der Befugniß, das erlegte Wild statt Schußprämie zu behalten; ferner anzuordnen, daß sowohl in königlichen wie Gemeindeforsten neben den Jagd-Schneußen, auch das von dem kgl. Jagd-Amte empfohlene Ausbauen von Spürbahnen ausgeführt werde.“

Der Marschall stellt diesen Antrag zur Discussion.

Der Abgeordnete Wächter glaubt nicht, daß die Regierung auf den in dem Antrage enthaltenen Vorschlag eingehen werde, den Förstern die Erlaubniß zur Jagd auf Schwarzwild mit der Befugniß zur Selbstverwerthung desselben zu geben. Wohl aber würde es sich empfehlen, die königl. Staatsregierung in Bezug auf die dem Provinzial-Landtage gemachte Vorlage zu bitten, daß sowohl in den königlichen Waldungen wie in den Communalwaldungen Jagdschneußen angelegt werden, um in dieser Weise den Uebelstand zu beseitigen.

Der Abgeordnete Richter erwidert, es komme wesentlich darauf an, daß die Förster durch die ihnen gewährten Vortheile zur Erlegung dieses der Landwirthschaft so schädlichen Wildes mehr angeregt würden.

Der Marschall stellt zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und somit ist der Vorschlag der Regierung abgelehnt.

Hierauf wird der Antrag des Abgeordneten Richter als Resolution des Landtages angenommen.

Der Marschall erklärt die Tagesordnung für erschöpft, schließt die Sitzung und beraumt die Schlußsitzung auf Freitag 11 Uhr an.

(Schluß der Sitzung um 12 $\frac{1}{2}$  Uhr.)

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.

## Elfte Sitzung.

Verhandelt in der Aula der Realschule zu Düsseldorf am 17. September 1875.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Protokoll der zehnten Sitzung wird verlesen und genehmigt.

Als Protokollführer für die heutige Sitzung fungirt der Abgeordnete Courtz.

Der Marschall theilt mit, daß gestern ein Schreiben des königlichen Landtags-Commissars eingegangen ist, wonach der Abgeordnete Freiherr von Büsselager sich entschuldigt, daß er verhindert sei, den Sitzungen des Provinzial-Landtages für diese Session fernher beizuwohnen zu können.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

Uebernahme der Straße von dem Boetel über Anrath, Vorst bis zur Einmündung in die Boffenhof-Mülhause- ner Bezirksstraße bei Brimpterhof auf Bezirksstraßenfonds.

Referat des IV. Ausschusses, betreffend die Uebernahme der Straße von dem Boetel über Anrath, Vorst bis zur Einmündung in die Boffenhof-Mülhause- ner Bezirksstraße bei Brimpterhof.  
Referent Abgeordneter von Bönninghausen.

Remunerationen für das ständische Bureau und Dienstpersonal.

Der Ausschuß beehrt sich das hohe Haus zu bitten, es möge sich für die Aufnahme der 1,12 Meilen langen Straßenstrecke von Boetel über Anrath und Vorst bis zur Einmündung in die Boffenhof-Mülhause- ner Bezirksstraße bei Brimpterhof auf den betreffenden Straßenbaufonds aussprechen.

Der Marschall eröffnet hierüber die Discussion und bringt, da sich Niemand zum Wort meldet, den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Es folgt das Referat des III. Ausschusses, betreffend die an das Bureau- und Dienst- personal zu gewährende Gratification.

Referent Abgeordneter Graf von Hompesch.

Der Ausschuß schlägt vor, das hohe Haus wolle dem Bureau- und Dienstpersonale des Landtages wiederum eine Gratification und zwar in Rücksicht auf die lange Dauer der Session im Betrage von 860 Mark bewilligen.

Es erfolgt kein Widerspruch und der Marschall erklärt die von dem Ausschusse vorge- schlagene Gratification im Betrage von 860 Mark an das Bureau- und Dienstpersonal des Land- tages für genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Schluß der Session.

Der Marschall fährt fort: „Meine Herren! Ehe ich die Sitzung schließe, fühle ich mich gedrungen, Ihnen von Herzen zu danken für die große Nachsicht und das Vertrauen, welches Sie mir entgegen gebracht haben. Ich kann Sie versichern, daß durch dieses Vertrauen die schwere Aufgabe, die mir zu Theil geworden ist durch die Berufung Seitens Sr. Majestät zum Landtags- Marschall, sehr erleichtert worden ist und daß ich ohne Ihre Nachsicht unmöglich diese Aufgabe hätte durch- führen können. Ich danke Ihnen, meine Herren.“

Der Abgeordnete von Eynern nimmt das Wort und glaubt dem Gefühle aller An- wesenden Ausdruck zu geben, wenn er dieselben bitte, dem Herrn Marschall als Anerkennung für seine gewandte und unparteiische Führung der Geschäfte ein dreimaliges Hoch anzubringen.

(Die Versammlung erhebt sich von den Sitzen und bringt ein dreimaliges Hoch aus.)

Der Marschall dankt nochmals und erklärt die Sitzung für geschlossen.

Um 12 Uhr trat der Königliche Landtags-Commissar, geleitet von einer Deputation, in den Saal und hielt folgende Ansprache an die Versammlung:

„Meine hochgeehrtesten Herren!

Wenn Sie am heutigen Tage, an welchem Sie Ihre Arbeiten zum Abschluß gebracht haben, das Ergebnis der fast dreiwöchentlichen Sitzungszeit überblicken, so werden Sie finden, daß die Zahl der Vorlagen, die Ihnen gemacht worden waren und welche Sie erledigt haben, zwar nur eine geringe war, daß aber unter diesen Vorlagen sich solche befanden, die von höchster Wich- tigkeit für die Provinz und insbesondere von großer Bedeutung für die Fortentwicklung der pro- vincialen Selbstverwaltung sind. Ich gebe mich der zuversichtlichen Erwartung hin, daß die von Ihnen gefaßten Beschlüsse zum Besten unserer Provinz gereichen werden.

Die sehr erhebliche Dotation an Capital und Rente, welche Ihnen aus Staatsfonds zu- geflossen ist, hat Ihnen die Möglichkeit geboten, einen erheblichen Theil der Ausgaben Ihrer Ver-

waltung daraus zu entnehmen und verschiedene Ausgabetitel dem Bedürfniß entsprechend, zu erhöhen. Sie sind dadurch in erwünschter Weise der Nothwendigkeit überhoben worden, für jene Zwecke Steuer-Umlagen auszusprechen.

Auch die bisher stets vergeblich in Angriff genommene Frage wegen Vereinigung der Bezirksstraßenfonds zu einem Provinzialstraßenfonds ist jetzt durch Ihren Beschluß zu dem Abschlusse gefördert worden, welchen, wie Sie wissen, die Staatsregierung stets erstrebt, und die sie als eine Forderung der Zweckmäßigkeit nicht nur, sondern auch der Gerechtigkeit jederzeit bezeichnet hat. Die Staatsregierung kann auf die endliche Regulirung dieser Angelegenheit nur mit Befriedigung blicken.

Vor allem aber freue ich mich, daß Sie jetzt die Wahl eines Landesdirectors vollzogen haben, welche, wie ich annehme, zu keinen weiteren Schwierigkeiten Anlaß geben wird. Die Aufgabe welche diesen ersten Beamten Ihrer provincialständischen Verwaltung erwartet, ist eine schöne, aber große und schwierige, zumal in dem gegenwärtigen Stadium der Ueberleitung wichtiger Verwaltungszweige in die provincialständische Administration. Ich hoffe, daß der von Ihnen gewählte Landesdirector diese Aufgabe in glücklichster Weise zu lösen im Stande sein wird.

Und nun gestatten Sie mir, hochgeehrteste Herren, Ihnen meinen herzlichsten Dank auszusprechen für das Vertrauen, welches Sie mir auch diesmal wiederum bei unserem Zusammensein entgegengetragen haben, und die Bitte daran zu knüpfen, diese Gesinnung auch für die Zukunft mir zu bewahren. Denn nur durch ein einmüthiges und verständnißvolles Zusammenwirken der ständischen Organe mit denen der Staatsregierung kann es gelingen, die Interessen unserer Provinz im vollen Umfange zu fördern.

Hiermit erkläre ich im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 24. Rheinischen Provinzial-Landtag für geschlossen.“

Nachdem der Herr Landtags-Commissar den Landtag geschlossen hatte, brachte der Marschall ein dreimaliges Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Wilhelm Fürst zu Wied.

Landtags-Marschall.



# Anlagen.

---

159

Düsseldorf, den 28. August 1875.

## Referat

des

### Prov.-Verwaltungs-Raths an den 24. Rheinischen Provinzial-Landtag

betreffend

den Entwurf eines Reglements über die Leitung und Verwaltung des Landarmenhanjes zu Trier.

Referent: Freiherr von Solemacher-Autweiler.

Nachdem bereits durch den Beschluß des 21. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 21. September 1872 das Reglement über die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhanjes zu Braunweiler die Zustimmung des hohen Landtags gefunden, und die gedachte Anstalt demnächst nach erfolgter Genehmigung des Herrn Ministers des Innern, vom 1. Januar 1873 ab auf den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe übergegangen war, wurde im Dezember v. J. von dem gedachten Herrn Minister des Innern auch die Ueberleitung des Landarmenhanjes zu Trier in die ständische Verwaltung angeregt.

Die Benützung des Landarmenhanjes zu Trier für die Zwecke der Rheinischen Provinzial-Verwaltung, insbesondere des Rheinischen Landarmenverbandes war bisher nach Maßgabe der Bestimmung im ersten Alinea des §. 3 der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (G. S. S. 477) durch besondere Vereinbarung mit der Verwaltungscommission geregelt.

In diesem bestehenden Verhältnisse fand die erste wesentliche Abänderung in Folge der Beschlußfassung des 22. Rheinischen Provinzial-Landtags vom 3. Juni 1874 statt, der zufolge die Ueberführung der sämtlichen Corrigenden aus dem Regierungsbezirke Trier in die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler beschloffen wurde und demnächst auch stattfand. — Gleichwohl erschien die so von den Corrigenden evacuirte Anstalt in Trier für die Zwecke des großen Rheinischen Landarmenverbandes nicht wohl zu entbehren, der fortgesetzt eine ziemlich hohe Bevölkerungsziffer an Häuslingen in den verschiedenen Stationen der Anstalt unterhält, und wir mußten die Anregung des Herrn Ministers auf Ueberleitung der Anstalt in unsere Verwaltung nur zweckmäßig und geeignet finden, die gemeinsame, gleichheitliche Behandlung der beiden Anstalten im Interesse unserer Verwaltung mehr zu sichern.

Schwierigkeiten, welche der Aufstellung eines Ueberleitungs-Reglements im Anfange entgegentraten, wurden auf Grund eines bei unserer Centralstelle zusammengestellten zur Einsichtnahme für die Herren Mitglieder des Landtages offen liegenden Promemorias und in Folge einer zwischen der Verwaltungsbehörde in Trier und unserm Oberbeamten, Provinzialrath Forster, demnächst stattgefundenen Conferenz beseitigt und es konnte daraufhin von uns zur Berathung und Aufstellung eines bezüglichlichen Reglements-Entwurfs übergegangen werden, welcher dem Herrn Oberpräsidenten

unterm 16./7. c. zur Einholung der Zustimmung des Herrn Ministers des Innern vorgelegt worden ist, um denselben demnächst zur Beschlußfassung des hohen Landtags zu bringen.

Mit einigen wenigen Modificationen auf die wir noch besonders zurückkommen, hat der Entwurf die Zustimmung der Ressortminister gefunden und wir sind ermächtigt, denselben hiermit dem hohen Landtage zur Genehmigung zu unterbreiten.

Im Wesentlichen schließt sich der anliegende Entwurf dem Wortlaute nach dem bereits genehmigten Reglement für die Braunweiler-Anstalt an. Wir haben denselben daher nur wenige Bemerkungen beizufügen, die hauptsächlich nur die hervortretenden Verschiedenheiten aufklären und die Sonderverhältnisse der Trierer-Anstalt hervorheben sollen.

Der im §. 1 vorgeschlagene Uebergangstermin ist unter Zustimmung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Trier als geeigneter Zeitpunkt aufgenommen und in §. 2 des Reglements eine besondere Disposition wegen der ferneren Aufnahme von Privat-Pfleglingen in die verschiedenen Stationen der Anstalt (Hospital, Heilanstalt, Irrenanstalt) auf den desfalligen Antrag der Regierungsbehörde in Trier getroffen.

Da keine Corrigenden mehr in die Anstalt aufgenommen werden, glaubte man, eine etwaige spätere Abänderung der Hausordnung nicht mehr von der Genehmigung des Herrn Ministers des Innern abhängig machen zu sollen, die Herren Ressortminister wünschten aber die Aufnahme der im 2. Article des §. 8 getroffenen Bestimmung, weil die Staats-Regierung nicht darauf verzichten könne, die Grundsätze zu prüfen und zu genehmigen, welche für die Aufnahme, die Behandlung und Entlassung, sowie für den Unterricht der Landarmen u. maßgebend sein sollen. Der Zusatz, der dem §. 120 der Provinzial-Ordnung vom 29. Juni d. J. — G. S. S. 335 — entspricht, erschien unbedenklich, ebenso die Aufnahme eines zweiten Article im §. 11 des Reglements, welches die Königl. Staats-Regierung wünschte, um den Uebertritt der bisherigen Anstaltsbeamten in die provinzialständische Verwaltung zu erleichtern und etwaigen Streitigkeiten vorzubeugen.

Die Bestimmung ist dem §. 32 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 — G. S. S. 268 — nachgebildet.

Endlich hatten die Herren Ressortminister noch die Aufnahme eines „§. 13 Uebergangsbestimmung“ zur Erwägung gestellt, mit Vorschlag des folgenden Wortlautes:

„Die mit dem Landarmenhanse bisher verbunden gewesenen Anstalten (Pfleger-, Kranken-, Heil- und Irren-Anstalt) bleiben bis zur weiteren Beschlußfassung des Provinzial-Landtags bestehen.“

Die Aufhebung der Pfleger- und der Krankenheilanstalt darf frühestens nach Ablauf von 6 Monaten nach dem bezüglichen Beschlusse des Provinzial-Landtags, die Aufhebung der Irren-Anstalt frühestens mit Eröffnung der nach dem Reglement vom 4./20. November 1872 für die Geisteskranken aus dem Regierungsbezirke Trier bestimmten provinzialständischen Irren-Anstalt erfolgen.

Für die Verwaltung dieser Anstalten gelten die Vorschriften dieses Reglements mit der Maßgabe

1) daß die Wahl des dirigirenden Arztes der Irrenanstalt Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths der königlichen Genehmigung auf Vorschlag des Ministers für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterliegt;

2) daß, wenn bei der Verwaltung der Kranken-, Heil- und der Irren-Anstalt zwischen dem Director einerseits und dem dirigirenden Arzte andererseits Meinungsverschiedenheiten entstehen, bis zur Entscheidung durch den Provinzial-Verwaltungsrath die Anordnungen des Arztes gelten, soweit sie sich auf die Gesundheitspflege der Anstalt oder eines Kranken beziehen.“

Die Aufnahme einer solchen Schlußbestimmung haben wir ablehnen zu müssen geglaubt, denn es ist eine irrige Annahme, wenn Seitens der Herren-Resortminister geglaubt wird, neben dem Landarmenhanse zu Trier beständen damit verbundene Pflege-, Kranken-, Heil- und Irren-Anstalten.

Es sind dies vielmehr die einzelnen Stationen der Anstalt selbst, an deren Aufhebung gar nicht gedacht werden kann, da eine solche die Aufhebung der ganzen Anstalt selbst involviren würde, deren Verwaltung wir ja eben auf Grund des Reglements übernehmen wollen.

Aus dem Gesagten folgt schon, daß es sich um eine Irrenanstalt im Sinne des Reglements vom 4./20. November 1872 in Trier nicht handelt.

Das Landarmenhaus in Trier besitzt Einrichtungen, die die Etablierung einer Irren-Station ermöglicht haben, der Arzt der Anstalt aber nimmt ganz dieselbe Stellung ein, wie der Arzt der Braunweiler-Anstalt und es kann nicht anzüglich erscheinen, für die Trierer Anstalt eine so auffällige, durch Nichts begründete Bestimmung zu treffen, die die für Braunweiler vorgezeichneten Normen ganz verläßt.

Zudem wird die bevorstehende Etablierung der Provinzial-Irren-Heil- und Pflege-Anstalt in Merzig die Sachlage bezüglich der Irren-Station im Landarmenhanse zu Trier wesentlich umgestalten, deren vollständige Auflösung aber auch selbst beim Eintritte dieses Zeitpunktes nicht beabsichtigt wird.

**Der Provinzial-Verwaltungs-Rath:**

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Freiherr von Solemacher, Referent.

Anlage 2.

## Reglement

über

### die Leitung und Verwaltung des Landarmenhanse zu Trier.

Zur Ordnung der Leitung und Verwaltung des Landarmenhanse zu Trier wird auf Grund des §. 10 des Allerhöchst genehmigten Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) und der §§. 3 und 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 477) folgendes Reglement erlassen:

#### §. 1.

Die Verwaltung des Landarmenhanse zu Trier geht vom 1. Januar 1876 ab auf den zum Zwecke der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten bestellten Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe nach Maßgabe des durch Allerhöchsten Erlaß vom 27. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 469) genehmigten Regulativs

für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz über.

Die bisherige Verwaltungs-Commission der genannten Anstalt wird von dem genannten Zeitpunkte ab aufgehoben und ebenso das bestehende Regulativ über die Leitung und Verwaltung dieser Anstalt vom 28. September 1860.

An Stelle dieses aufgehobenen Regulativs treten folgende Bestimmungen:

#### §. 2.

Die vorhandenen Räume des Landarmenhauses dienen, wie bisher, zur Aufnahme von Landarmen und soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung; auch finden Privat-Pfleglinge gegen Entgelt Aufnahme, soweit der Raum nicht durch Pfleglinge des Landarmenverbandes und der Ortsarmenverbände besetzt ist.

Die Aufnahme von Ortsarmen resp. Privatpfleglingen in das Landarmenhaus erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse der Kreise Rücksicht genommen.

Die contingentirten Freistellen fallen mit den hierfür erhobenen besonderen Umlagen weg.

#### §. 3.

Die Verwaltung der Anstalt erfolgt für Rechnung des Landarmenverbandes der Rheinprovinz unter Aufstellung besonderer Anstalts-Etats für eine 3jährige Statsperiode.

#### §. 4.

Die allgemeine Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses wird von dem Provincial-Verwaltungsrathe und seinen Organen in Gemäßheit der für dieselben erlassenen Geschäfts-Ordnung geführt.

#### §. 5.

Zu den Befugnissen des Provincial-Verwaltungsraths gehören insbesondere:

1. Die Anstellung der Beamten, sowie alle Veränderungen in dem Anstaltspersonal nach Anhörung des Anstalts-Directors, Veränderungen und Ergänzungen in den Dienstinstructionen, Beurlaubungen von Beamten, soweit sie nicht für vorübergehende Fälle durch die Dienst-Instruction für die Beamten geregelt oder dem Anstalts-Director überlassen sind, die Bewilligung von Remunerationen und Unterstützungen an Beamte und die Pensionirung derselben nach den aufgestellten Pensionsgrundsätzen, endlich die Genehmigung und Feststellung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstalts-Verwaltung, sowie der Letzteren gegen die Ersteren.
2. Die Aufstellung der Verwaltungs-Etats und der Verwaltungs-Berichte, sowie die Prüfung und Abnahme der Jahres-Rechnungen, der Umtausch von Grundstücken, die Ausleihung und Kündigung von Kapitalien, Cessionen, Pfandentfagungen, Anstellung von Prozessen, der Abschluß von Vergleichen, die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen, Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Verpachtungen von Grundstücken und über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen, Genehmigung der Pläne und Kostenanschläge aller Neubauten, sowie aller Reparaturen über 300 Mark, endlich die Feststellung des jährlich aufzustellenden Planes über die Cultur der Anstaltsländereien.

3. Neue Anordnungen und Reformen in der Anstalts-Verwaltung, die Aufnahme und Entlassung von Landarmen, Ortsarmen und Privatpfleglingen, Prüfung der Liquidationen für die Verpflegung der Letzteren, Feststellung des Pensum-Tarifes für die Häslinge, Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen, sowie der von dem Director vorzunehmenden periodischen Anstalts-, Kassen- und Oekonomie-Verwaltungs-Revisionen, worüber Protokolle aufzunehmen sind.

## §. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements, unter der durch die Dienstinstructionen geordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten, bleibt, wie bisher, dem Anstalts-Director anvertraut.

Der Anstalts-Director wird vom Provinzial-Verwaltungsrathe ernannt und von dem Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter in sein Amt eingeführt und vereidigt.

## §. 7.

Das übrige Anstalts-Personal besteht:

- a. aus den höheren Beamten, nämlich dem Rentanten, dem Oekonomen, den Hausgeistlichen, dem Arzte und dem Secretair;
- b. aus den niedern Angestellten, den Aufsehern, Wärtern, Pfortnern, Werkmeistern u.

Bei der Anstellung der niedern Angestellten finden die Bestimmungen des Reglements über die Civilversorgung der Militairpersonen vom 20. Juni 1867 Anwendung.

## §. 8.

Die bestehenden Dienstinstructionen für die einzelnen Beamten bleiben bis auf Weiteres in Kraft und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung. Abänderungen der bestehenden Vorschriften unterliegen, soweit sie sich auf die Aufnahme, die Behandlung und die Entlassung der Häslinge, sowie auf den Unterricht derselben beziehen, der Genehmigung der zuständigen Minister.

## §. 9.

Der Anstalts-Director ist als erster Beamte der Anstalt und nächster Vorgesetzter des sämmtlichen Beamtenpersonals derselben für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzial-Verwaltungsrathe zustehenden Competenz vorläufige Anordnungen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Provinzial-Verwaltungsrath zu treffen.

## §. 10.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Anstaltsbeamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung, Seite 465) Anwendung. Zu den Dienstvorgesetzten, welche zu Warnungen und Verweisen, sowie zur vorläufigen Unterjagung der Ausübung der Amtsverrichtungen berechtigt sind, (§§. 18 und 54 des Gesetzes vom 21. Juli 1852) gehört außer dem Landtags-Marschall und dessen Stellvertreter auch der Anstalts-Director.

Bis zur gesetzlichen Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Anstaltsbeamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung ihrer Amtspflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark Seitens des Landtags-Marschalls und dessen Stellvertreters und bis zu 9 Mark Seitens des Anstalts-Directors und die Einbehaltung solcher Geldbußen aus ihrem Gehalte gefallen zu lassen.

## §. 11.

Die Befoldungen der Beamten werden unbeschadet der Rechte der gegenwärtig fungirenden Personen, durch den Befoldungs-Etat bestimmt.

Für die Pensionirung ist das besondere Pensions-Reglement für die provincialständischen Beamten vom 27. März 1872 maßgebend. Ist die nach Maßgabe dieses Reglements bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. December 1875 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

## §. 12.

Mindestens einmal im Jahre hat der Provinzial-Verwaltungsrath eine außerordentliche Revision der Anstalt zu veranlassen. Dem Ober-Präsidenten der Rheinprovinz ist hiervon zeitig Anzeige zu machen. Derselbe ist befugt, an der Revision entweder selbst oder durch einen zu seiner Vertretung abzuordnenden Staatsbeamten Theil zu nehmen.

Anlage 3.

## Promemoria

betreffend die Ueberleitung des Landarmenhanfes zu Trier in die ständische Verwaltung.

Zu der Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 (G.-S. S. 477) ist im §. 3 bestimmt:

„Ueber den Umfang und die Benützung des für den Regierungsbezirk Trier bestehenden Landarmenhanfes in Trier für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens wird für den Fall, daß dieserhalb eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmenhanfes und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird, die Entscheidung dem Provinzial-Landtage vorbehalten.“

Derselbe hat in gleicher Weise in Betreff der Benützung der für die Regierungsbezirke Aachen, Coblenz, Cöln und Düsseldorf errichteten Arbeitsanstalt in Braunweiler zur Erfüllung der dem Provinzial-Landarmenverbände obliegenden Aufgaben zu beschließen. Bis zur Beschlußfassung des Provinzial-Landtages hat hierüber der Oberpräsident, vorbehaltlich des Recurses an den Minister des Innern zu bestimmen.“

Der §. 4 l. e. disponirt dann weiter wie folgt:

„Zur Ordnung der Verwaltung und der innern Einrichtung der im §. 3 gedachten Anstalten werden von dem Provinzial-Landtage mit Genehmigung des Ministers des Innern die erforderlichen Reglements erlassen. Bei den bestehenden Reglements behält es bis zu deren Aenderung auf dem bezeichneten Wege sein Bestehen.“

Zu den Regierungs-Motiven zu dem Verordnungs-Entwurfe, wie solche dem 20. Rheinischen Provinzial-Landtage s. B. mitgetheilt worden sind, heißt es mit Rücksicht auf die vorbezeichneten §§. 3 und 4 wörtlich (XX. Landtag S. 21):

„Von den beiden, in der Provinz vorhandenen, zur Aufnahme von Corrigenden und Landarmen bestimmten Anstalten, dem Landarmenhanse zu Trier und der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler, ist die erstere Anstalt zugleich auch anderen Zwecken gewidmet; dieselbe enthält nämlich nicht nur eine Arbeitsanstalt, sondern auch ein Hospital für hilflose, eine Krankenheilanstalt, und einen Irrenaufbewahrungsort.“

Da nun in die Rechte und Pflichten des Landarmenverbandes des Regierungsbezirks Trier der Provinzial-Landarmenverband tritt, mit hin der letztere befugt ist, das Landarmenhaus in Trier zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgaben in demselben Maße, wie solches bisher Seitens des Regierungsbezirks Trier geschehen ist, zu benutzen, so schien es angemessen, für den Fall, daß wegen der Benutzung zwischen der Provinzial-Landarmen-Verwaltung und der Verwaltung des Landarmenhanse Differenzen entstehen möchten, eine Bestimmung wegen der Entscheidung über derartige Differenzen aufzunehmen.“

Hiernach war Seitens der königlichen Staats-Regierung ein gleichmäßiges Aufgehen der Anstalten in Braunweiler und Trier in den Rheinischen Landarmenverband nach Zusammenlegung der früher bestandenen fünf Bezirks-Landarmenverbände augenscheinlich von vornherein beabsichtigt; auch ist vom Herrn Minister des Innern durch Rescript vom 13. October 1871 in Folge der unterm 27. September 1871 Allerhöchsten Orts erfolgten Genehmigung des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens und der provincialständischen Anstalten in der Rheinprovinz (G.-S. S. 469) noch besondere Anregung erfolgt, daß der Provinzial-Verwaltungsrath gleich nach seiner Constituierung wegen der Benutzung des Landarmenhanse zu Trier und der Arbeitsanstalt zu Braunweiler für die Zwecke des Provinzial-Landarmenwesens die erforderlichen Arrangements treffe.

Wie in dem bezüglichen Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten vom 13. Juni 1872 Nro. 1665 bei Vorlage des Reglements-Entwurfs für Braunweiler gesagt ist, (Braunweiler Tit. I. Nro. 26 act.)

„ist von Vorbereitung eines gleichen Reglements zur anderweiten Ordnung der Verwaltung und der inneren Einrichtung des Landarmenhanse in Trier in Gemäßheit des §. 4 der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. October 1871 einstweilen mit Rücksicht auf die durch die Erfahrung der nächsten Zeit noch aufzuklärende Frage, ob das Landarmenhaus zu Trier für die Zwecke des Provinzial Landarmenwesens, und insbesondere für die Unterbringung der Corrigenden mit Rücksicht auf die Raumverhältnisse und die Bevölkerung der Anstalt in Braunweiler nicht gänzlich entbehrt werden könne, abgesehen worden und damals nur über die Benutzung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhanse in Trier für die Zwecke des Provinzial Landarmenverbandes mit dem Vorsitzenden der zeitigen Verwaltungs-Commission des Landarmenhanse eine Vereinbarung vorläufig unter'm 19. December 1871 dahin getroffen worden, daß die Anstalt verpflichtet wurde, die Verpflegung der sämmtlichen Landarmen des Regierungsbezirks Trier, welche von der provincialständischen Landarmen-Verwaltung in das Haus eingewiesen werden möchten, zu übernehmen; daß die Verpflegungskosten pro Kopf, wie sie sich nach dem Rechnungsabschlusse eines jeden Verwaltungs-Jahres stellen, zu vergüten seien und zur Bestreitung der Kosten im Laufe des Jahres der Kostenbetrag des vorhergehenden Jahres quartaliter praenumerando an die Anstaltskasse gezahlt werde;

daß ebenso die nach § 38 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 zum Bundesgesetze über den Unterstützungswohnsitz dem Landarmenverbande auferlegten Unterbringungskosten der Corrigenden, welche auf Grund des §. 361 Nro. 3 bis 8 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund verurtheilt und nach verbüßter Haft durch Beschluß der Regierung in Trier in das Arbeitshaus eingewiesen werden, nach den wirklichen Verpflegungskosten des betreffenden Jahrgangs, insoweit sie nicht durch den Arbeitsverdienst gedeckt sind, liquidirt würden, und daß auch hier zur Bestreitung der Kosten des laufenden Jahres jene des vorhergehenden Jahres quartaliter praenominatorando zur Anstaltskasse einzuzahlen seien.“

Dieses Abkommen wurde durch Beschluß des 22. Rheinischen Provinzial-Landtages vom 3. Juni 1874 dadurch ersetzt,

„daß die durch Beschluß der Königlichen Regierung zu Trier zur Verbüßung einer Nachhaft in ein Arbeitshaus eingewiesenen Individuen für die Folge in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler aufgenommen werden sollen und daß das Landarmenhaus in Trier künftig nur mehr für die Zwecke des Rheinischen Landarmen-Verbandes zur Unterbringung von landarmen Personen nicht bloß aus dem Regierungsbezirk Trier, sondern auch aus den angrenzenden Bezirken, welche sich für die 3 dem Landarmenhaus verbleibenden Stationen eignen, gegen einen Durchschnittspflegesatz benutzt werde, der sich für die Personen aus dem Regierungsbezirk Trier nach Abzug der eigenen Einnahmen des Landarmenhauses berechnet, der aber ohne Abzug dieser eigenen Einnahmen ermittelt wird, sofern es sich um Personen handelt, die aus andern Regierungsbezirken Seitens der Landarmenverwaltung eingewiesen werden.“

Nachdem in solcher Weise schon eine sehr erhebliche anderweite Gestaltung der inneren Organisation und Bestimmung des Landarmenhauses zu Trier durch den Provinzial-Landtag stattgefunden, regt der Herr Minister des Innern unterm 23. December v. J. wiederholt die Uebernahme des Landarmenhauses in Trier in die provinzialständische Verwaltung an (§. 10 des Organisations-Regulativs vom 27. September 1871).

Da die Erfahrung bereits gezeigt, daß der große Rheinische Landarmenverband neben der Provinzialarbeits-Anstalt in Braunweiler des Landarmenhauses in Trier bedürfen wird, lag es nahe, sich in der Antwort der Seitens der Königlichen Staats-Regierung kundgegebenen Absicht nicht abgeneigt zu zeigen, insbesondere da zu betonen blieb, daß die Ueberleitung des Landarmenhauses in Trier in die provinzialständische Verwaltung nur dazu beitragen würde, die gemeinsame gleichheitliche Behandlung der beiden Anstalten im Interesse des Rheinischen Landarmenverbandes sicher zu stellen.

Durch Erlaß vom 23. Februar cr. beharrt der Herr Minister des Innern dabei, daß der Zeitpunkt gekommen, um das Landarmenhaus zu Trier in die provinzialständische Verwaltung überzuleiten; dabei ist den anscheinend von dem Herrn Oberpräsidenten oder der Königlichen Regierung in Trier geltend gemachten Bedenken gegenüber hervorgehoben, daß, wenn auch das gedachte Landarmenhaus als Hospital für Hülflose, als Kranken-, Heil- und als Irren-Aufbewahrungs-Anstalt zur Erfüllung von Zwecken diene, welche außerhalb der Aufgaben des Landarmenverbandes der Rheinprovinz liegen, doch in diesem Umstände ein durchgreifendes Hinderniß gegen die Ueberführung nicht zu erblicken sei. Es ist aber dabei auch schon constatirt, daß aus den Ministerial-acten nicht zu ersehen sei, in welchem Verhältnisse und auf welchen rechtlichen Grundlagen die einzelnen Stationen des Landarmenhauses zu Trier außer von dem Landarmenverbande auch von anderen Corporationen oder Privatpersonen benutzt würden, sowie welche Verhältnisse vorlägen, um

die Beibehaltung der schon seit Jahrzehnten Seitens der Provinzialstände angefochtenen drei Stationen als nothwendig oder zweckmäßig erscheinen zu lassen. Selbst für den Fall, daß eine eingehendere Prüfung ergeben sollte, wie eine Beschränkung der Zwecke des Landarmenhauses zur Zeit nicht thunlich oder gerathen sei, hielt der Herr Minister des Innern Verhandlungen mit dem Provinzial-Verwaltungsrathe darüber für angemessen, ob er zur Uebernahme der Anstalt ohne Beeinträchtigung ihrer weitergehenden Bestimmung bereit sei.

Das Gutachten des Regierungs-Präsidenten von Wolff in Trier vom 8. März cr. und der Bericht der Verwaltungs-Commission des Landarmenhauses vom 6. März cr., welche hierüber eingezogen und dem Provinzial-Verwaltungsrathe mitgetheilt sind, nehmen ein besonderes Eigenthumsrecht und besondere Benutzungsrechte des Departements Trier an dem Landarmenhause in Anspruch und beantragen deren Sicherstellung beim Uebergange der Anstalt an die Provinzial-Verwaltung.

Es entsteht daher zunächst die Frage, in wie weit dies nach der historischen Entwicklung der Anstalt an sich berechtigt ist, und ob bei diesem Standpunkte überhaupt ein wesentlich günstigeres Resultat für den Regierungsbezirk erreicht werden kann.

Nach den Darlegungen in der Circular-Verfügung der Königlichen Regierung zu Trier vom 19. October 1864, über die geschichtliche Entstehung des Landarmenhauses hat sich die gegenwärtige Einrichtung desselben aus dem ehemaligen französischen Bettler-Depot für das Saar-Departement entwickelt.

Durch Kaiserliches Decret vom 5. Juli 1808 wurde die Ausrottung der Bettelei im ganzen damaligen französischen Kaiserreiche befohlen und zu diesem Zwecke, sowie zur Linderung der menschlichen Noth, als der vorzüglichsten Veranlassung zur Bettelei, die Errichtung von Anstalten in jedem Departement unter der Benennung „d'epôts de mendicité“ mittelst besonderer Decrete vorbehalten. Durch ein weiteres Kaiserliches Decret vom 9. October 1810 (Bulletin vom Jahre 1810 No. 320) wurde das vormalige Augustiner Kloster zu Trier zum Aufbewahrungsorte für die Bettler des Saar-Departements vom Staate hergegeben. Das Decret vom 9. October 1810 ist sonach der Stiftungsbrief des Landarmenhauses.

Die Einrichtungskosten der neuen Anstalt wurden theils aus Departemental-, theils aus Staats-Fonds bestritten. Um die Unterhaltungskosten zu decken, legte das Decret dem Departement und den einzelnen Gemeinden desselben eine im Maximum fixirte besondere Steuerlast auf.

In demselben Decret Art. 7, wurde zugleich das Ministerial-Verwaltungs-Reglement vom 27. October 1808 als einstweiliges Haus-Reglement aufgestellt.

Außer der durchgreifenden Trennung der Geschlechter war in diesem Reglement auch die Scheidung der arbeitsfähigen Bettler von den kranken, schwächlichen und 70jährigen in getrennte Locale vorgesehen, also ein Correctionshaus neben einem Landarmenhause intendirt ganz so, wie für das Noer-Departement durch Kaiserliches Decret vom 16. November 1809 eine gleiche Anstalt in der vormaligen Benedictiner Abtei zu Braunweiler eingerichtet wurde.

Die Königliche Regierung constatirt in der Circular-Verfügung vom 19. October 1864 selbst, daß man in der damaligen Zeit in der Anstalt in der Praxis keinen anderen durchgreifenden Unterschied kannte, als den zwischen Gesunden und Kranken.

Mit der preussischen Besitzergreifung des Saar-Departements nahm die Anstalt den Namen „Landarmenhaus“ an, und Anfangs der 1820er Jahre übernahm nach Auflösung des Aufsichtsraths des Landarmenhauses die Königliche Regierung in Trier die Leitung und Oberaufsicht

der Anstalt. In dieser Zeitperiode bildete sich die zur Zeit bestehende Gliederung der Anstalt in die verschiedenen Stationen aus, und das Wesen des Instituts erfuhr insofern allmählig eine Wandelung, als, abgesehen von der Arbeitsanstalt, die übrigen Abtheilungen des Hauses auch solchen Armen zugänglich gemacht wurden, die nicht Bettler waren.

Wenn die Königliche Regierung zu Trier in der Verfügung vom 19. October 1864 hieraus deducirt, daß hiermit das Landarmenhaus den ausschließlichen Charakter eines Bettlerhauses verloren und seitdem als eine Bezirksanstalt für Armenzwecke und für sicherheits-, sitten- und sanitäts-polizeiliche Zwecke zu betrachten sei, und sich hierfür auf die Verhandlungen des III. Rheinischen Provinzial-Landtages beruft, so giebt sie diese Verhandlungen nicht genau wieder.

Schon im II. Rheinischen Provinzial-Landtage (S. 16 der gedruckten Verhandlungen) hatte der Abgeordnete der Stadt Trier den Wunsch zu erkennen gegeben, das Landarmenhaus zu Trier möge so, wie die Anstalt zu Braunweiler, seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben werden und die in Betreff des Landarmenhauses in Braunweiler damals in Vorschlag gebrachte Anordnung, mit Vorbehalt jener Modificationen, welche besondere örtliche Verhältnisse erheischen, auf das Landarmenhaus in Trier anwendbar erklärt werden.

Die Stände-Versammlung hat diesen Wunsch der Allerhöchsten Prüfung Sr. Majestät des Königs vorlegen zu dürfen geglaubt und in dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede vom 15. Juli 1829 (S. 37 l. c.) erfolgte darauf wörtlich die Entschliebung Sr. Majestät, wie folgt:

„Wenn schließlich noch der Wunsch ausgesprochen worden, daß auch das Landarmenhaus zu Trier seiner ursprünglichen Bestimmung zurückgegeben und die wegen Braunweiler getroffenen Einrichtungen, unter Vorbehalt der nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Modificationen auch bei demselben zur Anwendung gebracht werden möchten, so steht zwar der Gewährung dieses Antrages kein Bedenken entgegen; Wir müssen aber den weiteren Beschluß noch vorbehalten, bis wegen der zu berücksichtigenden besonderen Verhältnisse nähere Untersuchung durch das hierzu beauftragte Ministerium des Innern wird veranlaßt und das diesfällige Ergebnis angezeigt worden sein.“

Der III. Rheinische Provinzial-Landtag beschäftigte sich demnächst wieder mit der Frage, und das Resultat der Verhandlungen ist in dem Allerhöchsten Landtags-Abchiede vom 30. October 1832 (S. 33 l. c.) am besten ersichtlich, worin es sub Nr. 6 wörtlich heißt:

Die wegen der künftigen Einrichtung des Landarmenhauses zu Trier geschehenen Anträge:

- a) daß dasselbe seiner ursprünglichen Bestimmung für arbeitscheue, oder arbeitsunfähige Bettler, jedoch ohne Aufhebung der seit 1819 von Unserer Regierung zu Trier getroffenen, von Unseren getreuen Ständen als angemessen anerkannten Einrichtungen zurückgegeben;
- b) daß hinsichtlich der Aufgreifung der in dies Haus abzuliefernden Gewohnheitsbettler nach der für die Anstalt zu Braunweiler erteilten Bestimmung verfahren;
- c) den Ständen eine Mitaufsicht über die Verwaltung der Anstalt zugestanden und deshalb eine gemischte, aus Regierungsbeamten und Landtagsdeputirten bestehende Commission niedergesetzt;
- d) die Theilnahme an der Anstalt, in Hinsicht der dahin abzuliefernden Individuen sowohl, als der Kosten, nach der Bevölkerung der Kreise festgestellt werden möge; haben wir durchaus genehmigt, die Wahl der ständischen Deputirten zu der niederzusetzenden Commission bestätigt, auch Unsere Minister des Innern und der Polizei beauftragt, wegen Ernennung der Regierungs-Mitglieder, sowie sonst zur Ausführung der Sache das Weitere anzuordnen.“

Hiernach hat sich das zur Zeit noch bestehende Verhältniß herausgebildet und dies war, abgesehen von den Abtheilungen in rechtlicher Beziehung wesentlich nicht anders, als das Verhältniß von Braunweiler.

Bezüglich der Aufbringung der Unterhaltungskosten des Landarmenhauses zu Trier war im Art. 3 des Decrets vom 9. October 1810 bestimmt, daß an Unterhaltungskosten für die Departementalanstalt aus Departementalfonds jährlich 20,000 frs. und aus den Mitteln der Gemeinden des Departements 57,909 frs. gezahlt werden sollen. Diese Summen haben zwar später Modificationen erfahren, zumal der Preussische Regierungszirk Trier mit dem ehemaligen Saar-Departement nicht congruirte, und insbesondere das Fürstenthum Lichtenfels (der jetzige Kreis St. Wendel) dem Regierungsbezirke Trier zuwuchs.

Die im Decret vom 9. October 1810 stipulirte Departemental-Last übernahm seit 1820 der Staat und zwar mit der modificirten Summe (statt 20,000 frs.) von 5687 Thlr. 15 Sgr., hat aber, worauf unten näher zurückgekommen wird, in der neuesten Zeit die desfallsige Leistung eingestellt.

Statt der den Gemeinden ursprünglich auferlegten Jahressteuer von 57,909 frs. ist im Laufe der Zeit auf das zulässige Maximum von jährlich 14,258 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. gegangen worden, welches auch in den Jahren 1870/2 zur Erhebung gelangte (sfr. Verwaltungsbericht vom 29. April 1873). Gegen diese Beiträge, welche die Regierung in Trier in dem Rundschreiben vom 19. October 1864 als Leistungen bezeichnet, die nicht von einem Act der Bewilligung Seitens der Gemeinden, der Kreisstände oder der Provinzial-Vertretung abhängig seien, sondern die Natur einer durch Gesetz auferlegten Steuer für einen Specialzweck besäßen, (?) sind den Kreisen des Bezirks zur Zeit 230 Freistellen im Landarmenhause gewährt, und zwar nach dem letzten vorliegenden Verwaltungsberichte in folgender Vertheilung.

Nr.	Namen der Kreise.	Freistellen.				Bemerkungen.
		Hospital.	Heil-Anstalt.	Irren-Anstalt.	Summa.	
1	Berncastel . . . .	6	2	9	17	Diese etatsmäßigen Freistellen betragen 53% der jetzigen Bevölkerung des Landarmenhauses und waren nach dem letzten Verwaltungsberichte von den Kreisen des Regierungsbezirks insgesammt vollständig ausgenutzt. Eine Ausgleichung der Mehr- und Minderungen findet alljährlich zwischen den Kreisen des Regierungsbezirks durch aufgestellte Compensationsberechnungen statt.
2	Bitburg . . . .	7	2	9	18	
3	Daun . . . .	5	1	5	11	
4	Merzig . . . .	6	1	7	14	
5	Ottweiler . . . .	9	2	9	20	
6	Prüm . . . .	6	1	7	14	
7	Saarbrücken . . . .	15	2	15	32	
8	Saarburg . . . .	5	1	6	12	
9	Saarlouis . . . .	11	2	10	23	
10	Trier (Land) . . . .	11	2	13	26	
11	" (Stadt) . . . .	5	1	5	11	
12	St. Wendel . . . .	7	2	8	17	
13	Wittlich . . . .	7	1	7	15	
	Summa	100	20	110	230	

230 Freistellen verglichen mit der Gemeinde-Umlage von 14,258 Thlr. 9 Sgr 7 Pfg. erzielt einen Beitrag von abgerundet 62 Thlr. pro Freistelle, welcher sich aber jetzt nach Wegfall des seither gewährten Staatszuschusses um ca. 25 Thlrn. erhöhen wird.

Die Steuer von 14,258 Thlrn. 9 Sgr. 7 Pfg. wurde früher nach Maßgabe der directen Staatssteuern auf die sämmtlichen Gemeinden des Bezirks umgelegt. Dies Verhältniß wurde geändert durch die Bestimmung sub d. des vorerwähnten Allerhöchsten Landtags-Abschieds vom 30. October 1832, welcher festsetzte:

„daß die Theilnahme an der Anstalt in Hinsicht der dahin abzuliefernden Individuen sowohl, als der Kosten, nach der Bevölkerung der Kreise festgestellt werde.“

Die Vertheilung der vorgedachten Beiträge sowohl, als auch der vorgedachten 230 Freistellen auf die Kreise hat seit der Zeit nach der Bevölkerung stattgefunden, die Untervertheilung innerhalb der Kreise auf die Gemeinden ist aber nach wie vor nach dem Steuerfuße bewirkt worden. (Rundschreiben der Regierung zu Trier vom 19. October 1864). Die einzelnen Kreise des Regierungsbezirks Trier hatten also das Recht, gegen Zahlung der contingentirten Beiträge ihr Contingent an Freistellen in dem Landarmenhanse zu Trier zu besetzen; erreichten sie mit den innegehabten Freistellen ihr Contingent nicht, so wurde ihnen die Minderung im nächstfolgenden Jahre von dem Kreise vergütet, der Freistellen über sein Contingent inne hatte. Freistellen über die etatsmäßig normirte Zahl von 230 gab es in den verschiedenen Stationen des Landarmenhanfes überhaupt nicht. Waren die 230 Freistellen besetzt und es trat in irgend einem Kreise selbst in einem solchen, dessen Contingentzahl durch eigne Häuslinge nicht besetzt war, das Bedürfniß zur Aufnahme eines unvermögenden Armen in das Landarmenhaus hervor, dann konnte zwar die Aufnahme erfolgen, aber nur gegen Zahlung des vollen Pflegezuges seitens der betreffenden Gemeinde oder besser Seitens des betreffenden Ortsarmenverbandes. (Rundschreiben der Regierung zu Trier vom 19. October 1864.) Man hat also bei solchen Mehrnutzungen in sehr richtiger Weise den Vertheilungs-Modus nach allen Gemeinden des ganzen Kreises verlassen und nur den Ortsarmenverband in Mitleidenschaft gezogen, den es betraf und zwar ist dies anscheinend erst in Folge der Verfügung der Königl. Regierung zu Trier vom 19. October 1864 geschehen, welche zugiebt, daß früher in den Kreisen die Mehrbenutzung, welche doch gesetzlich nur den einzelnen Ortsarmenverband treffen konnte, ebenso umgelegt worden ist, wie die etatsmäßige Ausnutzung des Contingents, also auf alle Gemeinden des Kreises.

„So lange die das Landarmenhaus besuchenden Gemeinden eines Kreises dessen stiftungsmäßigen Antheil an den Freistellen der Anstalt für Armenzwecke ausnutzen, sagt die Regierungs-Verfügung vom 19. October 1864 wörtlich, so lange bleiben nach §. 1. des Armenpflegegesetzes vom 31. December 1842 die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Armenfürsorge außer Anwendung. Sie greifen aber Platz, sobald jene Grenze überschritten wird. Ganz ebenso verhält es sich mit der Benutzung des Landarmenhanfes für polizeiliche Zwecke. In gleicher Weise subsidiarisch tritt hier die allgemeine Vorschrift in dem Gesetze vom 11. März 1850 in Kraft, wonach die Kosten der örtlichen Polizei-Verwaltung den Gemeinden zur Last fallen.

Für die Mehrnutzung im einzelnen Falle und zwar mit dem Betrage der wirklich erwachsenden Pflegekosten mußte also die betroffene Gemeinde eintreten und konnte, wenn es sich um Ortsarmenpflege handelte, eine Beihilfe beim Landarmenverbande im Falle nachgewiesenen eigenen Unvermögens nachsuchen.

Die Entstehungsgeschichte des Landarmenhanfes zu Trier ist nach den vorstehenden Darlegungen keine andere, wie diejenige der Anstalt zu Braunweiler und es kann nicht zugegeben werden,

daß das Landarmenhaus zu Trier Eigenthum des Regierungsbezirks Trier geworden sei. Dagegen sprechen auch die Bestimmungen des Regulativs vom 19. Januar 1845 über die interimistische Behandlung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz und der Verordnung vom 14. Juni 1859 über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz. Für die besonderen Beiträge, welche die Kreise des Regierungsbezirks Trier für das Landarmenhaus zahlten, genossen dieselben auch besondere Privilegien, nämlich die Befreiung der creirten, nach der Seelenzahl vertheilten 230 Freistellen, d. h. mit anderen Worten: man hat eine Anomalie geschaffen und theilweise die Verpflichtungen der Ortsarmenverbände auf Kreisverbände übertragen.

Dem Gesetze vom 8. März 1871 gegenüber erscheint es im höchsten Grade bedenklich, eine solche Anomalie fortbestehen zu lassen, die für die Ortsarmenverbände des Regierungsbezirks Trier nach der Zusammenlegung der 5 früheren Landarmen-Verbände zudem einen materiellen Vortheil nicht bietet. Denn im Grunde genommen erledigen die Gemeinden Armenfürsorgezwecke für den Betrag der Umlage, bevor die Ortsarmenverbände und in subsidio der Landarmen-Verband eintritt. Dem wohlverstandenen Interesse des Regierungsbezirks Trier entspricht sonach die Uebernahme des Landarmenhauses in Trier in die provinzialständische Verwaltung auf ganz gleichen Grundlagen, wie solche der Ueberleitung der Braunweiler Anstalt zu Grunde gelegt sind. Die Sonderstellung des Regierungsbezirks Trier zu dem Landarmenhause dürfte daher selbstverständlich unter Wegfall der bisher gezahlten Kreisbeiträge, am besten aufhören müssen und das gesetzliche Princip, wonach jeder Ortsarmenverband für seine Ortsarmen zu sorgen hat, wieder herzustellen sein. Sind unvermögende Ortsarmen-Verbände vorhanden, die keine hinreichenden Mittel besitzen, um event. die Kosten für einen Häusling im Landarmenhause zahlen zu können, dann wird auf Grund des §. 36 des bezogenen Gesetzes der Landarmenverband einzutreten haben und nach Lage der Verhältnisse Freistellen bewilligen. Die Contingentirung von Freistellen besteht in Siegburg, in Braunweiler, in der Hebammen-Lehranstalt in Köln, in der Blindenanstalt in Düren, in den Rheinischen Taubstummen Anstalten nicht, überhaupt in keiner Provinzial-Anstalt mehr; den Grundsätzen der Armengesetzgebung (§. 31 des Ausführungsgesetzes vom 8. Januar 1871) ist hierin sogar gefolgt und wenn auch formell ein Aufgehen dieser Anstalten in dem Landarmenverbände nicht stattgefunden hat, der Kostenbetrag der öffentlichen Pflege, welche die Fürsorge für die Anassen dieser Anstalten erheischt, als gemeinschaftliche Last der Provinz behandelt.

Das Landarmenhaus in Trier dürfte daher ganz in derselben Weise zu übernehmen sein, wie die Anstalt in Braunweiler, in welche die Corrigenden aus dem Bezirke Trier schon übergeführt sind. Die Anstalt würde, ebenso wie die Anstalt in Braunweiler, einen besonderen Etat behalten, ihre Bedürfniszuschüsse vom Rheinischen Landarmenverbände beziehen und der Anstalts-Etat einen Unter-Etat zum Haupt-Etat der Landarmenverwaltung bilden können.

Bei den Herren Ressortministern wird der Anstalt in Trier die von den dortigen Behörden beanspruchte Sonderstellung auch nicht neuerdings zuerkannt. Durch Verfügung vom 31. März cr. ist derselben der seither gewährte Staatszuschuß entzogen und zwar, wie der Herr Oberpräsident unterm 5. April cr. ausdrücklich erklärt hat, ganz aus denselben Gründen, welche die Weiterzahlung des bisherigen Staatszuschusses an die Anstalt in Braunweiler unzulässig erscheinen ließen.

Die Entziehung des Staatszuschusses wird die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier ohnehin zu anderweiten Beschlußfassungen zwingen, sie wird daher auch zu erwägen haben, ob auf der diesseits gebotenen Grundlage die Ueberleitung der Anstalt in die provinzialständische Verwaltung möglich ist, ohne daß die Vorbehalte in dem Berichte des Herrn Regierungs-Präsidenten vom 8. März cr. aufrecht erhalten werden.

Daß die Unterbringung von Ortsarmen im Landarmenhanse gegen die nach dem Durchschnitt der Selbstkosten zu ermittelnde Kostenerschädigung fortgesetzt stattfinden kann, bedarf keiner besonderen Erwähnung. Der §. 34 des preussischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz über den Unterstützungswohnsitz verpflichtet sogar ausdrücklich die Landarmenverwaltung hierzu, soweit es der Raum überhaupt gestattet. Nachtheile für die Gemeinden des Bezirks in dieser Beziehung können somit nicht entstehen.

Ob endlich die noch bestehenden 3 Abtheilungen beizubehalten sind, ist lediglich eine Bedürfnis und Zweckmäßigsfrage, die nur hiernach entschieden werden kann. An sich steht der Beibehaltung in Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse und des Wunsches des Bezirks Trier nichts im Wege. Zur Zeit dürfte es übrigen schwer sein, in dieser Beziehung ein ganz sicheres Urtheil zu gewinnen, da beispielsweise der Fortbestand der Irrenpflagestation wesentlich von der Fertigstellung und den spätern Verhältnissen der neuen Irren-Anstalt in Merzig abhängt. Bleibt es bei der bis jetzt beabsichtigten Verwaltung der neuen Anstalten für besondere Rechnung der Regierungsbezirke, so dürfte es schon jetzt als unpractisch zu bezeichnen sein, die Irrenstation beizubehalten, falls das neue Haus, abgesehen von seiner principalen Bestimmung, als Heilanstalt zu dienen, nach den Raumverhältnissen im Stande ist, auch alle Pflgelinge aufzunehmen; denn die Beibehaltung der besondern Pflgestation würde alsdann nur die Pflgekosten in der Anstalt Merzig zum allgemeinen Nachtheile des Regierungsbezirks Trier vertheuern.

Hiernach erscheint es angemessen, daß das Landarmenhaus in Trier auf der Grundlage des für die Anstalt Braunweiler erlassenen Reglements, welches unterm 22. October 1872 durch den Minister des Innern genehmigt ist, unter den in der Anlage bezeichneten, sich von selbst ergebenden Aenderungen, in die provincialständische Verwaltung übergeführt wird.

Anlage 4.

Düsseldorf, den 28. August 1875.

## Antrag

des Provinzial-Verwaltungs-Raths auf Bewilligung einer Summe von 3000 Mark aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse an den Professor Dr. aus'm Werth zur Herausgabe des vierten und fünften Bandes seines Werkes „Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters.“

Referent: Abgeordneter Forst.

Im Jahre 1857 hat Professor Dr. aus'm Werth zu Bonn in dem offen gelegten Werke „Kunstdenkmäler des christlichen Mittelalters in den Rheinlanden“ insofern eine Monumental-Statistik herauszugeben begonnen, als darin, an der Clevischen Grenze anfangend, sämmtliche ihm bekannt gewordenen Denkmäler der Sculptur des Mittelalters abgebildet und behandelt sind. Das Werk wird als Quellenwerk allen Handbüchern zu Grunde gelegt; die damit verbundenen großen Kosten haben ihm indessen eine energische Förderung der weiteren Herausgabe nicht gestattet.

Erschienen sind bis zum Jahre 1868 drei Bände. Der 4. und 5. Band, welche die Wandmalereien des Mittelalters in den Rheinischen Kirchen behandeln, namentlich diejenigen zu

Branweiler, Schwarz-Rheindorf, Hammersdorf u. s. w. würden längst erschienen sein, wenn die vorhandenen Mittel zur Herstellung ausgereicht hätten. Professor Dr. aus'm Werth glaubt indessen, dieselben sofort herausgeben zu können, wenn ihm die erforderlichen Mittel zugewiesen würden.

Die Widmung dieses Werkes hat Se. Majestät der Kaiser anzunehmen geruht. Da das herzustellende Rheinische Kunstdenkmäler-Inventar gleich allen andern über das monumentale Rheinland handelnden Büchern auf sein Werk bei jedem darin abgebildeten Monument verweisen wird, so ist es natürlich wünschenswerth, daß sein Werk rascher weiter erscheint, und als eine möglichst vollständige Atlas-Ergänzung der Rheinischen Denkmäler-Statistik sich gestaltet.

Aus diesem Grunde beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath dem Professor Dr. aus'm Werth auf sein Ansuchen zur Herausgabe des gedachten Werkes aus den Zinsüberschüssen der Provinzial-Hülfskasse einen Beitrag von 3000 Mark zur Disposition zu stellen.

**Der Provinzial-Verwaltungs-Rath:**

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlage 5.

**Hebersicht**

der Einnahmen und Ausgaben der provincialständischen Verwaltung pro 1876  
nebst zusätzlichen Crediten für das Jahr 1875.

**Einnahmen.****A. Provinzialfonds.**

1. Jahresrente aus den Einnahmen des Staatshaushalts gemäß vorläufiger Feststellung durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 (die definitive Feststellung erfolgt nach der Zählung im December 1875 durch besondere königliche Verordnung) . . . . .

1,735,755

—

- Die Verwendungszwecke sind in den §§. 4 und 5 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bestimmt mit der Maßgabe, daß, soweit die Staatsregierung zur Ausführung von Chausseebauten für Rechnung der Staatskasse oder zur Unterstützung von andern als Staatschausseebauten sich verpflichtet hat, der betreffende Communalverband auf Verlangen der Staatsregierung in diese Verpflichtungen eintreten muß.

2. Antheil an den etwaigen Ersparnissen bei den zu Neu- und Umbauten der Staats-Chausséen, sowie zu Prämien für Chaussee-Neubauten im Staatshaushaltsetat ausgesetzten Fonds, welche der Provinz überwiesen werden möchten . . . . .

unbestimmte  
und unsichere  
Einnahme.

3. Antheil an den Capitalbeständen der gemäß §. 5 des Gesetzes vom 30. April 1873 gebildeten Fonds.  
2,326,635 M. (=  $3 \times 3 \times 258,515$  Thlr. §. 3 des Ges. vom 8. Juli 1875.)

(Die Effekten dieser Fonds werden in Anrechnung auf die für jeden der beteiligten Communalverbände sich ergebende Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876 überwiesen.)

Da der Capitalbestand zur möglichsten Erhaltung vorgeschlagen wird, so ist er vor der Linie vorgetragen und nur in Einnahme gestellt.

4. Muthmaßliche Zinsen dieses Capitals (ad 3) vom 1. Januar 1873 bis ult. 1875 und zwar im 1. Jahre von  $\frac{1}{3}$ , im 2. Jahre von  $\frac{2}{3}$  und im 3. Jahre vom ganzen Capitale à 4%,  
= 186,130 M. 80 Pfg.

Zahreszinsen dieses ganzen Capitals

in 1876 à 4 % . . . . . = 93,065 „ 40 „

279,196 20

2,014,951 20

5. Gesamt-Zinsgewinn der Provinzial-Hülfskasse zur Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Verbandes nach den Resultaten des Jahres 1874, pro 1876 veranschlagt zu . . . . .

140,000 —

Zu übertragen

2,154,951 20

	Marl.	Pfg.
Uebertrag	2,154,951	20
<b>Anmerkung.</b>		
Der ursprüngliche Dotationsfonds, rücksichtlich dessen der in der königlichen Botschaft vom 7. April 1847 und dem Abschied an die zum vereinigten Landtage versammelten Stände vom 24 Juni dess. Jahres gemachte Vorbehalt wegen Zurückziehung desselben bei nicht statutenmäßiger Verwendung oder nach erfolgtem Anwachsen desselben auf das Doppelte durch §. 8 des Ges. vom 8. Juli 1875 aufgehoben ist, sowie die demselben bisher zugewachsenen Capitalbestände sind gemäß §. 9 des citirten Gesetzes als Capitalbestand zur Gewährung von Darlehn zu erhalten.		
Der Capitalbestand beträgt Ende 1874 die Summe von 1,743,965 M. 40 Pfg. und pro 1876 muthmaßlich rund 1,750,000 M.		
Der Einnahme steht die Ausgabe in Folge separater Beschlüsse gegenüber, die theils schon gefaßt sind, theils noch extrahirt werden.		
6. Zinsgewinn des Meliorationsfonds zur freien Verfügung der Provinzial-Verbände pro 1876 . . . . .	11,050	—
Der bisherige Capitalbestand beträgt Ende 1874 = 143,997 Thlr. 21 Sgr. 9 Pfg., bleibt als solcher zur Gewährung von Darlehn fortbestehen und wird muthmaßlich pro 1876 betragen: 145,000 Thlr. = 435,000 M.		
7. Zuschüsse zu Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge aus der Staatskasse (§. 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) . . . . .	930	—
Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Verwendung durch den Provinzial-Verwaltungsrath in der Ausgabe gegenüber.		
8. Zuschuß zur Unterhaltung des Provinzial-Hebammen-Lehrinstituts zu Cöln (§. 13 des Gesetzes vom 8. Juli 1875.).	4,972	50
(Die Einnahme erscheint bei der Instituts-Verwaltung wieder in Ausgabe.)		
9. Zuschüsse zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (§. 14 des Gesetzes vom 8. Juli 1875) .	12,600	—
(Der Einnahme steht die bestimmungsmäßige Ausgabe gegenüber, conf. Vorlage des Landtags-Commissars vom 29. Aug. cr.)		
10. Einnahmen aus Staatsnebenfonds, welche der Provinz zur Verwaltung und Verwendung mit allen bisher der Staatsverwaltung hinsichtlich dieser Fonds zustehenden Rechten und obliegenden Verpflichtungen überwiesen sind (§. 15 des Gesetzes vom 8. Juli 1875).		
Die Einnahme ist nach der dem Gesetze beigegebenen Uebersicht aufgenommen und wird durch die bestimmungsmäßige Verwendung Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths in der Ausgabe compensirt.		
Die geringen Differenzen gegen die Mittheilungen des Landtags-Commissars in den Erträgen der Polizeistrafgelder-Fonds sind hier irrelevant, da sie nur die Rechnung betreffen.		
Zu übertragen	2,184,503	70

	Marf.	Pfg.	Marf.	Pfg.
Uebertrag			2,184,503	70
a. Ehrenbreitsteiner allgemeiner Armen-Fonds von 15,150 Thlr. = 45,450 M. Zinsen . .	1,725	—		
b. Polizeistrafgelder-Fonds zur Unterstützung verlassener Findel, und verwaister Kinder zc. des rechtsrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Coblenz; Capital 24,000 M. Jahresstrafgelder und Zinsen . .	11,624	80		
c. Desgleichen des linksrheinischen Theiles des Regierungs-Bezirks Coblenz; Capital 13,500 M. Laufende Jahres-Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	13,457	50		
d. Desgleichen des rheinisch-rechtlichen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; Capital 22,238 M. 90 Pf. in Effekten 14,400 M. — Pfg. in Baar 7,838 M. 90 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	51,708	81		
e. Desgleichen des landrechtlichen Theiles des Regierungs-Bezirks Düsseldorf; Capital 72,042 M. 56 Pf. in Effekten 65,750 M. — Pfg. in Baar 6,292 M. 56 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	22,528	40		
f. Desgleichen des Regierungsbezirks Cöln; Capital { in Effekten 39,570 M. — Pfg. in Baar 32,906 M. 15 Pfg. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	53,994	48		
g. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Trier; Capital 67,200 M. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen	40,676	25		
h. Desgleichen des Regierungs-Bezirks Aachen; Capital 48,900 M. Laufende Einnahmen an Strafgebern und Zinsen . . . . .	32,431	90	228,147	14
11. Zur Verwaltung und Unterhaltung der Staatsschaulseen einschließlich der Kosten der Befoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chaulseen neu anzustellenden beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals.				
a. Jahresrente nach §. 20 Alin. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 . . . . .	1,605,850	—		
b. Antheil an den noch nicht definitiv vertheilten 4 Millionen M. nach der Volkszählung vom December 1871 . . . . .	670,813	23		
Zu übertragen	2,276,663	23	2,412,650	84

	Marf.	Pfg.	Marf.	Pfg.
Uebertrag	2,276,663	23	2,412,650	84
(Die definitive Vertheilung erfolgt nach der Volkszählung im December 1875 durch königliche Verordnung [§. 2.] und zwar zur Hälfte nach dem Flächeninhalte zur Hälfte nach der durch die Volkszählung ermittelten Civilbevölkerung.)				
e. Einnahmen aus Nutzungen und Pertinenzien einschließlich der Chauffeewärter- und Einnehmer-Häuser.				
(Grasnutzungen in den Gräben und Böschungen, Einnahme aus den Weidepflanzungen.)				
Diese Erträge, welche nach den Gesekmotiven für den ganzen Staat pro 1875 die Summe von 138,000 M. betragen, sind nach den Erklärungen der Regierungsvertreter der Hauptsache nach zur Belohnung und Unterstützung der Chauffeenaufseher verwendet worden. Im Verhältniß der Weitenzahl durchlaufend ca.	29,540	—	2,306,203	23
Summa Provinzialfonds			4,718,854	07
<b>B. Kreisfonds.</b>				
12. Antheil an der durch die §§. 1 und 2 des Gesetzes v. 30. April 1873 für die Durchführung der Kreisordnung und der zu erlassenden ähnlichen Gesetze aus den Einnahmen des Staatshaushalts zur Verfügung gestellten Summe von jährlich 1 Million Thalern (§. 26 des Ges. v. 8. Juli 1875).				
a. Jahresrente vom 1. Januar 1876 ab . . . . .	333,411	—		
Dieselbe ist dem Provinzial-Verband überwiesen, um bis zum Erlasse weiterer gesetzlicher Bestimmungen über deren Verwendung dieselbe entweder zinsbar zu belegen oder zu den Zwecken der Provinzialrente, für die Hebammenlehranstalt, die niederen landwirthschaftlichen Schulen und die Straßenverwaltungs-zwecke (§§. 4, 13, 14 und 20 des Ges. vom 8./7. 75) zu verwenden.				
b. Capitalantheil dieser Rente seit 1873 zu gleichem Zwecke der Provinz überwiesen	1,000,233	—		
(Die Ueberweisung der bei den Fonds vorhandenen Effekten erfolgt in Anrechnung auf die für jeden der Verbände sich ergebenden Summe nach dem Cours der Berliner Börse vom 2. Januar 1876.)				
c. Zinsen.				
a. Antheil an den, diesem Capital bis zum 1. Januar 1876 zugewachsenen Zinsen zu 4% . . . . .	80,018	64		
b. Jahreszinsen pro 1876 zu 4% . . . . .	40,009	32	1,453,671	96
Summa im Ganzen			6,172,526	03
excl. des zu 3 vor der Linie vorgetragenen Capitals von 2,326,635 Marf.				



	Mar.	Fig.	Mar.	Fig.
Uebertrag	200,500	—		
Für einen 2. Boten resp. Büreaudiener und Akten- hefter ad III. Pof. 10 . . . . .	1,000	—		
Für Hilfsarbeiter namentlich für Schreibhülfe, Vermehrung in der Kanzlei zu Diäten ad III Pof. 11 . . . . .	6,000	—		
(Der Etatscredit beträgt 3000 Marf.)				
e. Ad IV 1. Zu Diäten und Reifekosten der Be- amten . . . . .	12,000	—		
(Der Etatscredit beträgt 6000 Marf.)				
d. Zu jächlichen Ausgaben der Central-Verwaltung	16,950	—		
e. Ad V 2. Für unvorhergesehene Fälle . . . . .	2,150	—		
(Der Etatscredit beträgt 2400 Marf.)				
4. Zu Diäten und Reifekosten der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Erfafcomiffion . . . . .	5,000	—		
5. Erste Rate zum Ständehausbau . . . . .	380,000	—		
Gemäß Befchluß des Provinzial-Landtages vom 8. Juni 1874 ift das Bancapital eventuell aus der Dotationsrente zu entnehmen, welche vom 1. Januar 1873 auf die Provinz entfällt.				
Die erforderliche Ausgabe kann aus der Rente beziehungsweise aus den Zinfen der aufgefparten Pro- vinzialrente vom 1. Jan. 1873 ab bis incl. 1876 von				
186,130 M. 80 Pfg. und				
93,065 „ 40 „				
<u>279,196 M. 20 Pfg.</u>				
(conf. Einnahme sub Pof. 4) gedeckt werden.				
Des Weiteren kommt in 1876 zur Verwendung, der Zufchuß des Staates zum Ständehausbau, der vorerft Seitens der Staatsregierung nur zur Höhe von rund 70,000 M. zugesagt ift.				
Summa Centralverwaltung			623,600	—
<b>Tit. II.</b>				
Landarmenverwaltung.				
1. Bedürfniffzufchüffe an die Landarmenverwaltung laut Pof. 3 der Einnahme des Spezial-Etats . . . . .	311,100	—		
2. Supplementarcredite				
a. für Braunweiler				
Zu übertragen	311,100	—	623,600	—



	Marf.	Pfg.	Marf.	Pfg.
Uebertrag	4,972	50	1,648,846	—
2. Bedürfniszuschuß der Anstalt, welcher bisher auf die Gemeinden des Bezirks umgelegt worden ist, gemäß Tit. III. der Einnahme des Spezial-Etats der Anstalt . . . . . 30,000 M				
Hiervon gehen ab die Kostenbeiträge von ca. 50 Schülerinnen, welche bisher gemäß der Aufstellung des Etats auf Kosten der Provinz ausgebildet wurden, die später auf Kosten der Kreise auszubilden sind (confr. Gef. vom 28. Mai 1875 über die Verpflichtung zur Unterstützung hilfssbedürftiger Hebammen u.) 15,000 „				
Daher würden als Bedürfniszuschuß erforderlich bleiben . . . . .	15,000	—		
3. Supplementarcredite zum Anstaltsetat und zwar:				
a. zu I. pos. 1 Gehalt des Directors von 850 Thlr.	1,050	—		
b. zu pos. 2 Gehalt des Oekonomie-Beamten ad 500 Thlr.	600	—		
c. zu pos. 4 Remuneration der Wirthschafterin ad 130 Thlr. . . . .	60	—		
d. für eine 2. Haushebamme beim Wegfall der Repetentinnen, neben freier Station . . . . .	600	—		
e. zu pos. 5 Lohnerhöhung für die beiden Mägde (dieselben beziehen 48 Thlr. nach dem Etat) . .	72	—		
Summa Hebammenlehr-Anstalt			22,354	50
<b>Tit. V.</b>				
Provincial-Blinden-Anstalt zu Düren.				
1. Zuschuß aus Provincial-Mitteln ad Tit. I der Einnahme des Etats . . . . .	30,000	—		
2. Desgleichen Nr. 1 des Nachtrags zum Etat . . . .	8,280	—		
3. Supplementarcredite zum Etat der Anstalt:				
a. ad Tit. I. der Ausgaben, Erhöhung des Gehalts der Schließerin von 52 Thlr. um . . . . .	96	—		
b. ad Tit. III. für Vermehrung der Bettwäsche, einmalige Ausgabe von . . . . .	2,000	—		
c. Mehrausgabe für Heizung und Beleuchtung ad Tit. IVc. einschließlich der Remuneration des Maschinenisten . . . . .	1,500	—		
(Dampfwasserheizung und Gasbeleuchtung der neuen Anstalt machen einen erhöhten Credit nothwendig.)				
Zu übertragen	41,876	—	1,671,200	50

	Marl.	Pfg.	Marl.	Pfg.
Uebertrag	41,876	—	1,671,200	50
d. Mehrausgabe für die beiden Anstaltsgeistlichen à 75 M. . . . .	150	—		
e. Mehrausgabe für Musikunterricht . . . . .	150	—		
f. für eine Wirthschafterin der alten Anstalt nebst freier Station . . . . .	400	—		
g. für eine Magd . . . . .	150	—		
h. „ zwei Wärter, nebst freier Station à 350 M. (Der Wärter Wollseifen soll Portier werden.)	700	—		
i. „ 30 Pflöglinge à 7 Thlr. monatlich . . . . .	7560	—		
k. „ Umzug in die neue Anstalt und Veretzung der Orgel zc. einschließlich des Transports des Möblements der Beamten auf Liquidation . . . . .	1000	—		
l. für Reparaturen im alten und neuen Gebäude, Mehrkosten gegen den Etatscredit von 310 Thlr.	600	—		
m. für Beschaffung neuer Möbel zc. für die neue Anstalt . . . . .	7940	—		
4. Supplementarcredit zum Ausbau der Blindenanstalt .	86,360	—		
Summa Blindenanstalt			146,886	—

## Tit. VI.

## Taubstummen-Anstalten.

1. Zuschuß aus Provinzial-Mitteln, soweit die eigenen Einnahmen nicht reichen. Tit. V. der Einnahme des Hauptetats . . . . .	58,800	—		
2. Supplementarcredit zum Anstaltsetat für Kempen pro 1875: Mehrgelt des Lehrer Mund . . . . .	288	75		
Gehalt des 4. Lehrers . . . . .	366	67		
3. Supplementarcredit pro 1875 für Brühl: Gehalt eines 4. Lehrers . . . . .	366	67		
Gehaltserhöhung für den 3. Lehrer . . . . .	160	—		
4. Desgleichen pro 1876 für Lehrer Mund in Kempen, Mehrgelt . . . . .	495	—		
Gehalt des 4. Lehrers à 1500 M. und 10% Wohnungsgeld . . . . .	1650	—		
5. Desgleichen Gehalt für einen 4. Lehrer in Brühl .	1650	—		
6. Mehrgelt des 3. Lehrers in Brühl . . . . .	450	—		
7. Für Umfassungsmauern in Brühl, Mehrkosten gegen den bewilligten Credit . . . . .	1050	—		
Zu übertragen	65,277	09	1,818,086	50

	Mar.	Pfg.	Mar.	Pfg.
Uebertrag	65,277	09	1,818,086	50
8. Für Einrichtung eines 4. Schulzimmers zu Brühl .	450	—		
9. Für Zuschüsse zur Unterhaltung der Cholorafonds- dreischüler in der Taubstummen-Anstalt zu Cöln . .	1,500	—		
Summa Taubstummen-Anstalten			67,227	09
<b>Tit. VII.</b>				
Ausgaben nach dem Auszuge der Staatslasten aus Cap. 102, Tit. V. und Cap. 125, Tit. 21 des Staatshaushalts- etats, welche der Provinz für die im §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährte Jahresrente übertragen, gemäß der dem Provinzial-Landtage genehmigten be- sonderen Regierungs-Vorlage vom 29. August 1875 L. C. 5. 2197 Thlr. 11 Sgr.			6,592	10
<b>Tit. VIII.</b>				
Recapitulation der, der Dotation bis hierher gegenüber- gestellten Ausgaben . . . . .			1,891,905	69
	Mar.	Pfg.		
I. Centralverwaltung . . . . .	623,600	—		
II. Landarmenverwaltung . . . . .	464,088	—		
III. Irrenanstalten . . . . .	561,158	—		
IV. Hebammenlehranstalt in Cöln . . . . .	22,354	50		
V. Blindenanstalt zu Düren . . . . .	146,886	—		
VI. Taubstummenanstalten . . . . .	67,227	09		
VII. Verpflichtungen zu Lasten der Jahresrente . . . . .	6,592	10		
Summa	1,891,905	69		
Hiergegen balancirt die Jahresrente und Zinsen des Provinzialfonds pos. 1 und 4 der Einnahme = 2,014,951 M. 20 P.				
und pos. 8 Zuschuß zu Hebammenlehr- anstalt = 4,972 M. 50 P.	2,019,923	70		
Es bleiben zur Disposition . . . . .			128,018	01
<b>Tit. IX.</b>				
Verwendung des Zinsgewinnes der Provinzialhilfskasse zu gemeinnützigen Zwecken im Interesse des Provinzial-Ver- bandes in Folge besonderer bereits ergangener oder noch zu übertragen			2,019,923	70

	Marf.	ßfg.	Marf.	ßfg.
Uebertrag			2,019,923	70
ergehender Beschlußfassungen des Provinzial-Landtages conf. pos. 5 der Einnahme . . . . .			140,000	—
<b>Tit. X.</b>				
Verwendung des Zinsgewinnes des Meliorationsfonds, welcher zur freien Verfügung steht conf. pos. 6. der Einnahme . . . . .			11,050	—
<b>Tit. XI.</b>				
Beihilfen und Prämien für Hebammen und Hebammenzöglinge (conf. pos. 7 der Einnahme) dem Provinzialverwaltungs-rath zur Disposition gemäß der Separat-Regie-rungsvorlage vom 29. August c. L. C. 5 . . . . .			930	—
<b>Tit. XII.</b>				
Zur Unterstützung niederer landwirthschaftlicher Lehranstalten (Ackerbau-, Obstbau-, Wiesenbau-, u. s. w. Schulen) conf. pos. 9 der Einnahme und die besondere Regierungs-Vorlage vom 29. August c. N. 7087 . . . . .			12,600	—
<b>Tit. XIII.</b>				
Verwendung der disponibeln Erträge des Ehrenbreitsteiner Armenfonds und der verschiedenen Polizeistrafgelderfonds gemäß den stiftungsmäßigen oder gesetzlichen Zwecken durch den Provinzial-Verwaltungs-rath conf. pos. 10 der Einnahme und die besondere Regierungs-Vorlage vom 29. August c. L. C. 4 . . . . .			228,147	14
<b>Tit. XIV.</b>				
Für Unterhaltung ic. der Staatsstraßen conf. pos. 11 der Einnahme . . . . .			2,306,203	23
Ueber die hieraus zu bestreitenden Ausgaben für Organisation einer Verwaltung zur Uebernahme der Straßenverwaltung wird eine besondere Vorlage dem Provinzial-Landtage unterbreitet werden.				
Summa Provinzial-Fonds			4,718,854	07
<b>B. Kreisfonds.</b>				
Es wird vorgeschlagen, die neue Kreisrente und die Zinsen der aufgesparten Rente von 1,000,233 M. conf. pos. B. 12 der Einnahme zu capitalisiren und dem Fonds zuzuschlagen, daher durchgehend in Ausgabe . . . . .			1,453,671	96
Dazu der Provinzial-Fonds excl. des Capitalstockes nach Vorstehendem . . . . .			4,718,854	07
Summa Summarum			6,172,526	03

## Motive

zum Etatsvoranschlage pro 1876 für die neuen Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten zu Pindlerhof, Merzig und Andernach.

Nachdem bereits der 23. Rheinische Provinzial-Landtag in seiner Sitzung vom 3. April 1875 einen Normal-Besoldungs-Etat für die neuen Provinzial-Irren-Anstalten berathen und festgestellt hat, die Förderung der Bauten der vorbezeichneten drei Anstalten es auch voraussehen läßt, daß dieselben im Jahre 1876 in Gebrauch genommen werden, handelt es sich darum, für diesen Fall überhaupt die erforderlichen Betriebsfonds bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Etatsperiode disponibel zu stellen.

Zu dem Ende sind die anliegenden drei speciellen Etatsvoranschläge aufgestellt worden. Da es sich um den Betrieb ganz neuer, zur Zeit noch vollendeter Anstalten handelt, war es selbstverständlich unmöglich, geordnete Durchschnitts-Berechnungen den Etats-Aufstellungen zu Grunde zu legen. Man hat sich vielmehr auf andere Weise helfen müssen und mit Rücksicht auf diesen Umstand bleibt zu den einzelnen Aufzügen das Nachfolgende zu erläutern:

### Einnahme.

ad I. Nr. 1. Soweit die Anstaltsländereien nicht vom Baubetriebe direct tangirt werden oder anderweit Bauzwecken dienen, sind dieselben verpachtet. Sie ergeben hierbei zwar nur geringen Ertrag; derselbe wird sich aber steigern, sobald eine Selbstbewirthschaftung nach geregelter Culturplane eintritt und erst einige Jahre durchgeführt ist. Vorerst erscheint selbst der Anschlag von 1000 Mark noch hoch gegriffen.

ad II. Nr. 2 und 3. Nach den Bestimmungen der §§. 1 und 2 des Reglements vom 20. November 1872 über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irrenheil- und Pflege-Anstalten sind diese Anstalten wesentlich Heil-Anstalten. Pfleglinge werden nur, soweit es der Raum gestattet, in jeder Anstalt behalten.

Die Aufnahme erfolgt in Pensionärstellen, die nach verschiedenen Classen mit verschiedener Verpflegung und entsprechenden Verpflegungssätzen durch den Provinzial-Landtag auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths abgestuft werden, oder in Freistellen.

Die Freistellen werden nach Bedürfniß, in der Regel bis auf die Dauer eines Jahres gewährt und nur ausnahmsweise auf den Antrag des Anstalts-Directors bis auf zwei Jahre unter Umständen auch darüber hinaus, ausgedehnt.

Die Erfordernisse der Aufnahme sind besonders bestimmt.

Die Anstalt zu Siegburg war bisher nur Heilanstalt, wogegen die neuen Anstalten gemischte Heil- und Pflege-Anstalten sein werden.

Für die zu Heilversuchen aufzunehmenden Kranken werden im Allgemeinen auch für die neuen Anstalten ganz dieselben Bedingungen maßgebend bleiben, welche der 22. Rheinische Provinzial-Landtag unterm 3. Juni 1874 für die Anstalt zu Siegburg festgestellt hat (§. 270 der

gebr. Verhandl.), und es liegt auch keine Veranlassung vor, die Pensionsätze für diese Kranken zu ändern. Ein ganz verändertes Verhältniß aber wird mit den Pflinglingen eintreten. Freistellen werden an die Letzteren in der Regel nicht, oder doch nur dann zu verleihen sein, wenn eine directe Verpflichtung des Rheinischen Landarmenverbandes vorliegt bei nachgewiesenem Mangel eines Unterstützungswohnsitzes der in der Rheinprovinz erkrankten Hülfbedürftigen, oder eine indirecte Verpflichtung auf Grund des §. 36 des Preuß. Ausführungsgesetzes vom 8./3. 71 bei hervortretender Insuffizienz des verpflichteten Ortsarmenverbandes.

Will man nun auch für Pflinglinge der 1. und 2. Classe den für die Siegburger Anstalt bestehenden Pensionsatz unverändert bestehen lassen, so erscheint derselbe für die 3. Classe (Normalranke) doch mit 175 Thlr. viel zu hoch, wenn man erwägt, daß für Pflinglinge dieser Classe in den verschiedenen Alerianer Anstalten nur 140 Thlr. Maximalsatz gezahlt wurden, in der Stadt Cöln'schen Anstalt Lindenburch 160 Thlr., in der Departemental-Anstalt hier 150 Thlr. und für Bezirksangehörige nur 120 Thlr., in der städtischen Anstalt zu Aachen 97 Thlr., in der Departemental-Anstalt zu St. Thomas sogar nur 73 Thlr. für Pflege eines Geisteskranken vom Rheinischen Landarmenverbande gezahlt werden, während ein solcher Pflingling in der Irren-Station des Landarmenhauses zu Trier jährlich 113 Thlr. kostet. Man wird einen Normalatz ansetzen müssen, und als solchen werden pro Jahr und Pflingling 400 Mark vorgezschlagen.

Nach diesem Normalatze und bei sonstiger Berücksichtigung der vorangedeuteten Gesichtspunkte sind die Vorveranschlagungen der Einnahme-Positionen 2 und 3 in den Anlagen erfolgt.

### Ausgabe.

Die Ausgabe-Positionen Tit. I. Nr. 1 bis 19 sind unter Zugrundelegung des Eingang erwähnten Normalbefoldungs-Etats dem voransichtlich hervortretenden Bedürfnisse angepaßt und bei den einzelnen Beamten die Maximal-Befoldungsätze vorgezehen, damit spätere Weiterungen vermieden werden. Selbstverständlich liegt es nicht in der Absicht, überall auch schon die Maximalätze zu bewilligen resp. zu zahlen und die Anstellungen zu bewirken, bevor das Bedürfniß hervorgetreten ist.

Bei den Ausgabe-Titeln II. bis incl. XII ist das für die Siegburger Anstalt nach genauen Durchschnittsberechnungen ermittelte und vom 22. Rheinischen Provinzial-Landtage durch Feststellung des Etats (S. 282 der gebr. Etgs.-Verh.) genehmigte Bedürfniß zu Grunde gelegt und einfach nach dem Verhältnisse von 270 : 200 resp. 270 : 300 ermittelt.

Solange die neuen Anstalten nicht voll besetzt sind, werden sich Ersparnisse ergeben, was seiner Zeit durch geordnete Rechnungslegung näher klar zu stellen bleibt.

# Etats-Voranschlag

Anlage 7.

für die

Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Fudlerhof pro 1876.

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Mark.	Pfg.
<b>A. Einnahme.</b>				
I.	1	Aus der Länderei- und Viehstands-Nutzung . . . . .	1,000	—
II.	2	Beiträge zahlender Kranken in der Heilanstalt, nach den Sätzen, welche für die Siegburger Anstalt gelten . . . . .	9,000	—
"	3	Beiträge zahlender Kranken in der Pflege-Anstalt à 400 M. für die Normalklasse (150 Pflöglinge) . . . . .	60,000	—
Summe der Einnahmen . . . . .			70,000	—
<b>B. Ausgaben.</b>				
<b>I. Befoldungen etc.</b>				
	1	Dem Director 4800—6000 M., freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei . . . . .	6,000	—
	2	Dem zweiten Arzte 2400—3000 M., Emolumente wie vor . . . . .	3,000	—
	3	Dem eventl. zu berufenden Assistenz-Arzte 1200 M., sowie freie Beföstigung in der I. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	1,200	—
	4	Dem eventl. zu berufenden Anstalts-Apotheker 1000 M., Emolumente wie vor . . . . .	1,000	—
	5	Dem Verwalter (Inspector) 1800—2550 M., freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei . . . . .	2,550	—
	6	Dem Rendanten 1800—2550 M., Emolumente wie vor . . . . .	2,550	—
	7	Für zwei Hülfschreiber zur Verwendung in Diätenform . . . . .	1,800	—
	8	Dem Oberwärter 600—900 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	900	—
	9	Dem eventl. zu berufenden Vice-Oberwärter resp. einer Oberwärterin 600—750 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	750	—
	10	Wart-Personal (auf je 8 Normal-Kranke ein Wärter) im Durchschnittssatze von 240 M. Bezahlen außerdem Latus . . . . .	19,750	—

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Marf.	Flg.
		Transport	19,750	—
		freie Wohnung bei den Kranken, sowie Beföstigung in der III. Tischklasse, sowie Wäsche und Arznei . . .	9,000	—
	11	Der Köchin; neben freier Beföstigung in der II. Tischklasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	360	—
	12	Der Wäscherin Emolumente wie vor . . . . .	360	—
	13	Für vier Küchenmägde. Dieselben beziehen außerdem freie Beföstigung am Normaltische, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei . . . . .	600	—
	14	Für drei Waschnägde, Emolumente wie vor . . . . .	450	—
	15	Dem Gärtner, Verpflegung wie Nr. 11 . . . . .	500	—
	16	Dem Maschinisten, Verpflegung wie Nr. 11 . . . . .	750	—
	17	Dem Maschinenbeizer, Verpflegung wie Nr. 13 . . . . .	360	—
	18	Zwei Knechte, Verpflegung wie Nr. 13 . . . . .	720	—
	19	Zu Remunerationen für das Wart- und Dienst-Personal nach der Vertheilung des Provinzial-Verwaltungsraths auf Vorschlag der Anstalts-Direction . . . . .	2,000	—
		Summa Tit. I.	34,850	—
II.	1	Für Beföstigung . . . . .	128,000	—
III.	1	„ Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug . .	18,000	—
IV.	1	„ Hausutensilien, Handwerksgeräthe und ärztliches Instrumentarium . . . . .	6,500	—
V.	1	Für Reinigung . . . . .	4,500	—
VI.	1	„ Heizung . . . . .	10,000	—
VII.	1	„ Beleuchtung . . . . .	5,500	—
VIII.	1	„ Arznei und Verbandmittel . . . . .	2,000	—
IX.	1	„ Bibliothek . . . . .	800	—
X.	1	„ Unterhaltung der Gebäude . . . . .	3,000	—
XI.	1	Insgemein . . . . .	5,000	—
		Hieraus sind insbesondere zu bestreiten: Steuern und Feuer- versicherungsbeiträge, Kircherbedürfnisse, Porto und Botenlohn, Geschenke und Zerstreungen für die Kranken, kleine Dienstreisen der Beamten, Bureau-Bedürfnisse incl. Zeitungen und Druckfachen etc.		
XII.	1	Ad extraordinaria und zur Abrundung . . . . .	1,850	—
		Summe der Ausgaben . . . . .	220,000	—
		ab die veranschlagte Einnahme . . . . .	70,000	—
		mithin bleibt erforderlicher Zuschuß bei voller Besetzung mit 300 Kranken . . . . .	150,000	—

# Etats-Voranschlag

für die

Provinzial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Merzig pro 1876.

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Mar.	Pfg.
<b>A. Einnahme.</b>				
I.	1	Aus der Länderei- und Viehstandsnutzung . . . . .	1,000	—
II.	2	Beiträge zahlender Kranken in der Heilanstalt nach den Sätzen, welche für die Siegburger Anstalt gelten . . . . .	6,000	—
"	3	Beiträge zahlender Kranken in der Pflegeanstalt à 400 M. für die Normalklasse unter der Annahme, daß die Hälfte also 100 Kranke zahlende Pfleglinge sind . . . . .	40,000	—
Summe der Einnahmen . . . . .			47,000	—
<b>B. Ausgaben.</b>				
<b>Besoldungen u.</b>				
I.	1	Dem Director 4800—6000 M. freie Wohnung mit Garten Heizung, Licht und Arznei . . . . .	6,000	—
	2	Dem zweiten Arzte 2400—3000 M. Emolumente wie vor . . . . .	3,000	—
	3	Dem event. zu berufenden Assistenzarzte 1200 M., sowie freie Beföstigung in der 1. Tischklasse, freie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	1,200	—
	4	Dem event. zu berufenden Anstalts-Apotheker 1000 M. Emolumente wie vor . . . . .	1,000	—
	5	Dem Verwalter (Inspector) 1800—2550 M., freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei . . . . .	2,550	—
	6	Dem Rentanten 1800—2550 M., Emolumente wie vor . . . . .	2,550	—
	7	Für zwei Hülfsschreiber zur Verwendung in Diätenform . . . . .	1,800	—
	8	Dem Oberwärter 600—900 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	900	—
	9	Dem event. zu berufenden Vice-Oberwärter resp. einer Oberwärterin 600—750 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	750	—
Zusam. . . . .			19,750	—

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Mar.	Pfg.
		Transport	19,750	—
I.	10	Wart-Personal (auf je 8 Normalfranke ein Wärter) im Durchschnittssatz von 240 M., beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, sowie Beköstigung in der 3. Tischklasse, sowie Wäsche und Arznei . . . . .	6,000	—
	11	Der Köchin, neben freier Beköstigung in der 2. Tischklasse Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	360	—
	12	Der Wäscherin, Emolumente wie vor . . . . .	360	—
	13	Für drei Küchenmägde, dieselben beziehen außerdem freie Beköstigung am Normaltische, freie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei . . . . .	450	—
	14	Für zwei Waschmägde, Emolumente wie vor . . . . .	300	—
	15	Dem Gärtner, Verpflegung wie Nr. 11 . . . . .	500	—
	16	Dem Maschinisten, Verpflegung wie Nr. 11 . . . . .	750	—
	17	Dem Maschinenheizer, Verpflegung wie Nr. 13 . . . . .	360	—
	18	Zwei Knechte, Verpflegung wie Nr. 13 . . . . .	720	—
	19	Zu Remunerationen für das Wart- und Dienstpersonal nach der Vertheilung des Provinzial-Verwaltungsraths auf Vorschlag der Anstalts-Direction . . . . .	1,550	—
		Summe Tit. I. . . . .	31,100	—
II.	1	Für Beköstigung . . . . .	86,300	—
III.	1	Für Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug . . . . .	12,000	—
IV.	1	Für Haus-Utensilien, Handwerksgeräthe und ärztliches Instrumentarium . . . . .	4,000	—
V.	1	Für Reinigung . . . . .	3,000	—
VI.	1	„ Heizung . . . . .	6,800	—
VII.	1	„ Beleuchtung . . . . .	3,500	—
VIII.	1	„ Arznei- und Verbandmittel . . . . .	1,350	—
IX.	1	„ Bibliothek . . . . .	600	—
X.	1	„ Unterhaltung der Gebäude . . . . .	3,000	—
XI.	1	Zusammen . . . . .	3,300	—
		Hieraus sind insbesondere zu bestreiten: Steuern und Feuer- versicherungsbeiträge, Kirchenbedürfnisse, Porto und Boten- lohn, Geschenke und Zerstreungen für die Kranken, kleine Dienststreifen der Beamten, Bureau-Bedürfnisse, incl. Zei- tungen und Drucksachen zc.		
XII.	1	Ad extraordinaria und zur Abrundung . . . . .	1,350	—
		Summe der Ausgaben . . . . .	156,000	—
		ab die veranschlagte Einnahme . . . . .	47,000	—
		Mithin bleibt erforderlicher Zuschuß bei voller Besetzung mit 200 Kranken . . . . .	109,000	—

# Stats-Voranschlag

für die

Provincial-Irren-, Heil- und Pflege-Anstalt zu Andernach pro 1876.

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Mar.	Pfg.
<b>A. Einnahme.</b>				
I.	1	Aus der Länderei- und Viehstands-Nutzung . . . . .	1,000	—
II.	2	Beiträge zahlender Kranken in der Heilanstalt, nach den Sätzen, welche für die Siegburger Anstalt gelten . .	6,000	—
"	3	Beiträge zahlender Kranken in der Pflege-Anstalt à 400 M. für die Normalclasse, unter der Annahme, daß die Hälfte also 100 Kranke, zahlende Pfleglinge sind.	40,000	—
Summe der Einnahmen . . .			47,000	—
<b>B. Ausgaben.</b>				
Befoldungen etc.				
I.	1	Dem Director 4800—6000 M., freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei . . . . .	6,000	—
	2	Dem zweiten Arzte 2400—3000 M. Emolumente wie vor	3,000	—
	3	Dem event. zu berufenden Assistenz-Arzte 1200 M., freie Beföstigung in der 1. Tischclasse, sowie Wohnung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	1,200	—
	4	Dem event. zu berufenden Anstalts-Apotheker 1000 M., Emolumente wie vor . . . . .	1,000	—
	5	Dem Verwalter (Inspector) 1800—2550 M., freie Wohnung mit Garten, Heizung, Licht und Arznei . . . . .	2,550	—
	6	Demendanten 1800—2550 M., Emolumente wie vor . . . . .	2,550	—
	7	Für zwei Hülfschreiber zur Verwendung in Diätenform . . . . .	1,800	—
	8	Dem Oberwärter 600—900 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	900	—
	9	Dem event. zu berufenden Vice-Oberwärter resp. einer Oberwärterin, 600—750 M., freie Wohnung, Beföstigung, Heizung, Licht, Wäsche und Arznei . . . . .	750	—
	10	Wart-Personal (auf je 8 Normal-Kranke ein Wärter) im Durchschnittssatze von 240 M. . . . .	6,000	—
	11	Beziehen außerdem freie Wohnung bei den Kranken, sowie Beföstigung in der 3. Tischclasse, Wäsche und Arznei.		
		Der Köchin, neben freier Beföstigung in der 2. Tischclasse, Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche und Arznei	360	—
		Transport	26,110	—

Tit.	Nro.	Nähere Bezeichnung.	Mar.	Pfg.
		Transport	26,110	—
I.	12	Der Wäscherin, Emolumente wie vor . . . . .	360	—
	13	Für drei Küchenmägde . . . . .	450	—
		Dieselben beziehen außerdem freie Beföstigung am Normal- tische, sowie Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wäsche u. Arznei.		
	14	Für zwei Waschnägde . . . . .	300	—
		Emolumente wie vor.		
	15	Dem Gärtner . . . . .	500	—
		Verpflegung wie Nr. 11.		
	16	Dem Maschinisten . . . . .	750	—
		Verpflegung wie Nr. 11.		
	17	Dem Maschinenheizer . . . . .	360	—
		Verpflegung wie Nr. 13.		
	18	Zwei Knechte . . . . .	720	—
		Verpflegung wie Nr. 13.		
	19	Zu Remunerationen für das Wart- und Dienstpersonal nach der Vertheilung des Provinzial-Verwaltungsraths auf Vorschlag der Anstalts-Direction . . . . .	1,550	—
		Summa Tit I.	31,100	—
II.	1	Für Beföstigung . . . . .	86,000	—
III.	1	Für Bekleidung, Tischwäsche, Lagerung und Bettzeug . . .	12,000	—
IV.	1	„ Haus-Utensilien, Handwerksgeräthe und ärztliches In- strumentarium . . . . .	4,000	—
V.	1	„ Reinigung . . . . .	3,000	—
VI.	1	„ Heizung . . . . .	6,800	—
VII.	1	„ Beleuchtung . . . . .	3,500	—
VIII.	1	„ Arznei und Verbandmittel . . . . .	1,350	—
IX.	1	„ Bibliothek . . . . .	600	—
X.	1	„ Unterhaltung der Gebäude . . . . .	3,000	—
XI.	1	Zusammen . . . . .	3,300	—
		Hieraus sind insbesondere zu bestreiten: Steuern und Feuerversicherungsbeiträge, Kirchenbe- dürfnisse, Porto und Botenlohn, Geschenke und Zer- streuungen für die Kranken, kleine Dienststreifen der Beamten, Bureau-Bedürfnisse incl. Zeitungen und Drucksachen u.		
XII.	1	Ad extraordinaria und zur Abrundung . . . . .	1,350	—
		Summa der Ausgaben	156,000	—
		Ab die veranschlagte Einnahme	47,000	—
		Within bleibt erforderlicher Zuschuß bei voller Be- setzung mit 200 Kranken . . . . .	109,000	—

## Bericht

des

### Provinzial-Verwaltungs-Rathes an den Rheinischen Provinzial-Landtag

betreffend Ständehausbau insbesondere auch den zu beantragenden Staatszuschuß hierzu.

Der XXII. Rheinische Provinzial-Landtag hat in seiner Plenarsitzung vom 8. Juni 1874 beschlossen, den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen:

1) für die Zwecke der Versammlung des Provinzial-Landtages und der provinzialständischen Verwaltung geeignete Localitäten bauen zu lassen, zu dem Ende den betretenen Weg mit der Staats-Regierung und der Stadt Düsseldorf zur Errichtung eines ausreichenden Erweiterungsbaues neben dem alten Ständehause weiter zu verfolgen event. aber den Aufbau an anderer Stelle in zweckentsprechender Weise zu bewirken und hierzu einen angemessenen Zuschuß der Staats-Regierung, welche vom Wiederaufbau alsdann befreit wird, zu erlangen zu suchen und ebenso freies Baugterrain Seitens der Stadt Düsseldorf;

2) zur Bestreitung der weitem Ausführungskosten eine Anleihe bei der Provinzialhülfskasse bis zur Höhe von 250,000 Thlr. zu contrahiren, welche mit  $4\frac{1}{2}\%$  zu verzinzen und mit  $1\frac{1}{2}\%$  zu amortisiren ist;

3) die alljährlich erforderliche Verzinsungs- und Amortisations-Quote mit den Kosten der laufenden Verwaltung auf die Provinz umzulegen und

4) eventuell das erforderliche Bancapital u. aus der nach dem Gesetze vom 30. April 1873 auf die Rheinprovinz vom 1. Januar 1873 ab entfallenden Jahresrente von 258,515 Thlr., falls das vorbehaltenes Ueberweisungs-gesetz inzwischen ergehen sollte und dies nicht hindert, zu entnehmen, beziehungsweise später die noch restirende ungezahlte Schuld bei der Hülfskasse aus der Rente zu decken.

Nach diesem Beschlusse des Provinzial-Landtages erschien es geboten, baldmöglichst die Entscheidung der Königl. Staats-Regierung darüber zu erfahren, ob die Kunstakademie an der alten Stelle nicht wieder aufgebaut würde, resp. ob durch Ueberweisung des ausreichenden Terrains neben dem abgebrannten Ständehause Seitens der Staats-Regierung die Möglichkeit für die Provinz bestände, einen ausreichenden Erweiterungsbaue für die ständischen Verwaltungszwecke mit dem Wiederaufbau des alten Gebäudes, auf Kosten der Provinz, zu verbinden, oder ob auf Erlangung eines andern Terrains für einen auf alle ständische Verwaltungszwecke bemessenen Neubau Bedacht genommen werden müßte und endlich, welche Zuschußsumme für den Neubau die Königl. Staats-Regierung bei der dadurch eintretenden Befreiung von dem Wiederaufbau des alten Gebäudes und der Disponibelstellung des vorhandenen Gebäudes nebst Terrain zu gewähren bereit sei.

Die Königl. Staats-Regierung gab unterm 13. November v. J. zu erkennen, daß zwar für die Kunstakademie ein neuer Bauplatz in Aussicht genommen sei, daß aber das bisherige Terrain derselben nicht dergestalt disponibel sei, daß im Verein mit dem Terrain des abgebrannten Ständehauses eine ausreichend geräumige Baustelle für ein neues Ständehaus sich gewinnen ließe.

Auch von technischer Seite wurde der erwähnte Bauplatz zu dem angegebenen Zwecke als unzureichend erkannt, namentlich aber auch hervorgehoben, daß die Ueberreste des alten Ständehauses zwar zum Theil verwertbar seien, indessen ein geeignetes und harmonisches Ganze sehr schwer erreichen ließen. Es schien daher angemessen, die zweite Alternative zu verwirklichen und das von der hiesigen Stadtverordnetenversammlung unterm 7. Juli vorigen Jahres beschlossene wiederholte Anerbieten, „den Ständen der Rheinprovinz die behufs Errichtung eines „Ständehauses erforderliche Baustelle auf dem Lohhose unter der Voraussetzung anzuweisen, daß „das neue Gebäude in einer, den dort bereits vorhandenen Bauten, sowie den Gartenanlagen „entsprechenden Weise aufgeführt werde“ zu acceptiren, nachdem durch den Baubeamten der Centralverwaltung eine Untersuchung des Baugrundes an der offerirten Stelle vorgenommen worden und dabei keinerlei Bedenken bezüglich der soliden Fundamentirung zu Tage getreten waren.

Die Königliche Regierung, welche als Aufsichtsbehörde dem Beschlusse der Stadtverordneten-Versammlung vom 7. Juli v. J. Bedenken bezüglich der Ueberlassung eines freien Platzes zur Errichtung des Ständehauses entgegenhielt, ließ, nachdem die Stadtverordneten-Versammlung ihren Beschluß vom 7. Juli in der Versammlung vom 27. Oktober v. J. erneuerte, diese Bedenken fallen und genehmigte unter dem 15. Dezember 1874 den Beschluß und damit die unentgeltliche Ueberlassung des Bauplatzes. Nur der Restaurateur in den neuen Anlagen war Seitens der Verwaltung für das Aufgeben seines Pachtverhältnisses zu entschädigen, durch die Seitens des Oberbürgermeisteramts mit demselben vereinbarte Entschädigungssumme von 6000 Thln., abzüglich eines seit der Genehmigung und Vollziehung der Abfindungsvereinbarung durch den Restaurateur zu zahlenden erhöhten Miethe.

Zur Beschaffung der Baupläne schien das Concurrenzverfahren die meiste Garantie zu bieten. Dasselbe erfolgte unterm 31. Dezember vorigen Jahres in folgender Weise:

„Für den beabsichtigten Bau des Ständehauses der Rheinprovinz in Düsseldorf soll das Bauproject gemäß Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes im Wege der öffentlichen Concurrenz beschafft werden.

Das Bauprogramm und der Situationsplan enthalten die gestellten Bedingungen und Anforderungen und werden den Concurrenten auf Verlangen sofort überhandt.

Nach dem Programme ist bei der Concurrenz an Zeichnungen und Berechnungen nicht mehr verlangt, als die klare Darlegung des Entwurfs einschließlich der Construction der Art, daß auf Grund des Entwurfs die sofortige Ausarbeitung der speziellen Pläne und Kostenanschläge bewirkt werden kann.

Der Maßstab der geforderten Skizzen wird anheimgestellt und nur gewünscht, daß für die Grundrisse der Maßstab 1 : 100, für die Facaden und Durchschnitte 1 : 75 angewendet wird.

Für die drei besten Entwürfe sind Preise von 1200 Thlr., 500 Thlr. und 300 Thlr. ausgesetzt.

Die Prüfung der eingehenden Entwürfe und die Zuerkennung der Preise erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Zur Einreichung der Entwürfe an den Unterzeichneten ist eine Präklusivfrist von 3 Monaten von heute ab festgesetzt.“

Das der Concurrenz zu Grunde gelegte Bauprogramm lautet:

#### I. Situation.

Seitens der Stadtverordneten-Versammlung zu Düsseldorf ist den Ständen der Rheinprovinz das zum Neubau eines ständischen Versammlungs- und Verwaltungsgebäudes erforderliche Baulterrain in den städtischen Anlagen auf dem Lohhose unter der Bedingung zugesagt, daß das

neue Gebäude in einer den dort bereits vorhandenen Bauten, sowie den Gartenanlagen entsprechenden Weise ausgeführt werde. Die provincialständische Vertretung hat diese Offerte acceptirt. Demgemäß wird beabsichtigt, das ständische Versammlungs- und Verwaltungsgebäude auf dem in dem beigelegten Situations- und Nivellementsplan roth angelegten Viereck a a a a zu erbauen.

Kleine Abweichungen in den Längseiten der Figur des Baulerrains sind nicht ausgeschlossen, dagegen darf zur Erbauung der Gebäude, zu den Hof- und Gartenanlagen, sowie Vorplätzen des Gebäudes nur ein Terrain bis zu einem Preussischen Morgen herangezogen werden.

Das Baulerrain liegt zwischen der Elisabethstraße, der Reichsstraße, der Wasserstraße und dem sogenannten Kaiserteiche in der Nähe der hier die Stadt durchschneidenden Schienenstränge der Bergisch-Märkischen Bahn. Auf dem Situations- und Nivellementsplan liegen die einnivellirten Punkte drei Ruthen von einander entfernt. Als Nullpunkt für das Nivellement ist der mittlere Wasserstand des an die Baustelle angrenzenden Kaiserteiches angenommen worden. Die eingetragenen Ordinaten sind in Decimeter ausgedrückt; für die vier Endpunkte a a a a der Baulfläche ergeben sich die Ordinaten 10,37, 18,72, 12,94, 19,53. Es sind dies die Ordinaten Nr. 96, 101, 161 und 166 des Planes.

Der Plan selbst ist im Maasstabe 1:500 angelegt, eine demselben links am Rande beigegebenen Situation im Maasstabe 1:10,000 zeigt die weitere Umgebung, namentlich auch die Ausmündungen des umliegenden neuen südwestlichen Stadttheils in das unbebaute Feld.

Die das Baulerrain umschließenden Straßen, Elisabethstraße, Reichsstraße, Wasserstraße, zählen zu den neueren und schönsten Straßen der Stadt Düsseldorf, weisen schöne und geschmackvolle Bauten auf und bieten mit den von ihnen umschlossenen Anlagen und dem davor liegenden Kaiserteiche einen schönen Platz, dessen Gesamteindruck sich das neu zu erbauende Ständehaus anschließen und denselben erhöhen soll.

In dem schwarz schraffirten, mit dem Namen „Lobhofs“ bezeichneten Gebäude befindet sich das Cürten'sche Wirthschaftslocal, welches durch den Bau beseitigt wird.

Der Kaiserteich selbst bleibt von dem Neubau unberührt, so daß die dort eingerichtete Gondelfahrt nicht gestört, und nur eventuell deren Anlandestelle verlegt zu werden braucht.

Da das Ständehaus nach allen Seiten frei in den Anlagen liegen soll, sind angemessene architectonische Ausbildungen nach allen Seiten erforderlich.

Nach den Terrainverhältnissen dürfte indessen der Seite nach dem Kaiserteiche die Hauptfacade zuzuweisen sein und nach den Raumverhältnissen, die erfordert werden, der Carreebau nothwendig werden.

## II. Raumforderungen an das Gebäude.

Das neue Ständehaus muß drei gesonderten Zwecken dienen;

Es muß abgeben:

- a. ein Versammlungs-Local für die Stände der Rheinprovinz bei den periodisch abzuhaltenden Provinzial-Landtagen,
- b. ein Verwaltungs-Gebäude für den Provinzial-Verwaltungsrath und die gesammte ständische Centralbehörde. Der Ausdehnung, welche der ständischen Selbstverwaltung durch Ueberweisung einer Reihe neuer Ressorts, insbesondere der Verwaltung der Bezirks- und Staatsstraßen pp. bevorsteht, ist in der unten folgenden Aufzählung der erforderlichen Räume Rechnung getragen;
- c. eine Dienstwohnung für den ersten Beamten der Verwaltung und eine solche für den Castellan (Botenmeister).

## a. Versammlungslocal.

Für die Zwecke des Provinzial-Landtags und dessen Plenar-Sitzungen wird es der nachfolgenden Räume bedürfen:

Ein Ständesaal (Sitzungsaal) für ca. 130 Mitglieder und 3—4 Commissare der Staatsbehörde und 3—4 Oberbeamte der provincialständischen Centralbehörde, sowie Zuhörerraum (Tribüne für Zuhörer).

- 6 Ausschußzimmer für 15—20 Personen,
- 1 Erholungs- und Büffet-Zimmer,
- 2 Garderobezimmer,
- 2 Zimmer für den Vorsitzenden der Versammlungen des Landtages,
- 1 Zimmer für Landtags-Registratur,
- 1 Zimmer für Landtags-Bibliothek,
- 4 Arbeitszimmer für die Referenten,
- 1 Canzleizimmer,
- 1 Botenzimmer.

## b. Verwaltungs-Gebäude.

Für die Verwaltung sind folgende Räume erforderlich, wobei darauf gerüchlichtet ist, daß aus der Abtheilung a während der ganzen Zeit, während welcher der Provinzial-Landtag nicht versammelt ist, ein Theil der Räume zu Zwecken der Verwaltung mit benutzt werden kann:

- 1 Conferenzz-Saal,
- 2 Arbeitszimmer für den ersten Beamten, in Verbindung mit der Wohnung desselben,
- 8 Arbeitszimmer für Räte incl. der technischen Räte,
- 20 desgleichen für Hülfсарbeiter, Secretaire und Calculatoren,
- 6—8 Registratur-Zimmer,
- 4 Canzlei Arbeitszimmer (geräumig),
- 1 feuerfester Cassenraum,
- 3 Arbeitszimmer für Cassenbeamte,
- 1 feuersicheres Archiv für Aufbewahrung von Urkunden und Rechnungsbeläge pp.
- 1 Bibliothekzimmer,
- 3 Materialien-Aufbewahrungs-Zimmer,
- 3 Botenzimmer,
- 1 Zimmer für lithographische Anstalt.

## c. Dienstwohnungen.

für den ersten Beamten der Verwaltung eine angemessene Dienstwohnung mit Repräsentations-Räumen, Pferdestall, Wagenremise und kleineren Deconomieräumen, für den Castellan (Botenmeister) entsprechende Dienstwohnung.

Die gleichartigen Räume der Abtheilung a dürfen mit denen der Abtheilung b im Zusammenhange stehen, da sich die Räume ergänzen.

Auf Einrichtung von Gas- und Wasserleitung, Centralheizung, galvanischen Haustelegraphen pp. ist zu rüchichtigen, auch ein entsprechender Vorplatz und Hofraum vorzusehen, namentlich aber dafür zu sorgen, daß die Deconomieräume, die Wagenremise und der Pferdestall so untergebracht werden, daß sie nach Außen hin nicht ins Auge fallen, und den guten Gesamteindruck des Gebäudes nicht schädigen.

Alle weiteren Modalitäten der Ausführung sind zunächst dem Urtheile der concurrirenden Techniker überlassen. Bemerkt wird nur noch, daß bei Prüfung der Concurrenz-Projecte wesentlich auf die practische Brauchbarkeit des Projectes mit Rücksicht auf den Zweck und das Raumbedürfniß des Gebäudes gerücksichtigt wird.

### III. Kosten.

Die Kosten der Ausführung des Projectes sind auf ca. 300,000 Thlr. incl. innerer Einrichtung fixirt. Die Projecte müssen sich daher innerhalb der Grenzen dieses Kostenaufwandes halten.

### IV. Beschaffung der erforderlichen Projectstücke.

Zur Beschaffung der erforderlichen Projectstücke ist der Weg der öffentlichen Concurrenz gewählt worden.

Bei der Concurrenz sind wenigstens folgende Projectstücke einzureichen:

1. Grundrisse zu allen Etagen und für das Souterrain,
2. Ansicht der Hauptfront, sowie der Seiten- und Hinterfront,
3. Durchschnitt durch den Sitzungsjaal und das Hauptvestibül,
4. Kostenüberschlag,
5. Perspektivische Ansicht über den Kaiserreich hinweg.

Für die Einreichung dieser Skizzen auf Grund der vorstehend näher dargelegten Erfordernisse ist vom Tage der öffentlichen Concurrenz-Ausschreibung ab eine Präklusivfrist von 3 Monaten bemessen.

Für die 3 besten Entwürfe werden Prämien von 1200 Thlr., 500 Thlr. und 300 Thlr. gewährt und die Entscheidung hierüber der Versammlung des Provinzial-Verwaltungsrathes vorbehalten.

Die prämiirten Projecte werden Eigenthum der Provinzial-Verwaltung."

Neben dem öffentlichen Concurrenzverfahren, welches durch 10 verschiedene Zeitungen bekannt gemacht worden, wurden noch verschiedene namhafte Architekten Deutschlands durch persönliches Anschreiben zur Betheiligung an der Concurrenz eingeladen.

Beim Ablauf der Präklusivfrist für die Einreichung der Pläne waren 20 Entwürfe eingegangen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hatte sich in dem erwähnten Concurrenzanschreiben die Prüfung der eingehenden Entwürfe und die Zuerkennung der Preise als Bauherr in sachgemäßer Weise vorbehalten, indem er bei der Concurrenz den Zweck vor Augen hatte durch dieselbe Skizzen behufs Ausführung durch Prämiiung als Eigenthum zu erlangen. Zur Sicherstellung seines Urtheils hatte er indessen beabsichtigt eine Commission von hervorragenden Architekten mit der Vorprüfung und Begutachtung der eingegangenen Concurrenz-Entwürfe zu betrauen.

Die Herren

Bauinspector a. D. Pflaume in Cöln,

Direktor der königl. Bau-Akademie Geh. Baurath Lucae in Berlin,

Baurath Hase in Hannover,

hatten eine Einladung zu dem beflagten Zwecke, die Vorprüfung und Begutachtung der Concurrenz-Entwürfe vorzunehmen angenommen und waren zum Zusammenritte als Commission am 12. April cr. hier erschienen. Ungeachtet die Einladung keinen Zweifel darüber ließ, daß es sich nur um die Vorprüfung und Begutachtung der Pläne handele, daß der Provinzial-Verwaltungsrath sich die Auswahl und Prämiiung der 3. besten Projecte vorbehalten habe, daß aber von der Einsetzung eines Preisgerichtes bei der Concurrenz nicht die Rede sei, haben die zusammengetroffenen genannten Architekten erklärt, daß der vorausgeführte gewählte Entscheidungsmodus aller-

dings ganz correct den Bedingungen des Concurrenz-Ausschreibens entspricht, daß sie in die Prüfung der Entwürfe aber nur eintreten würden, wenn ihnen den auf der XV. Versammlung deutscher Architekten und Ingenieure zu Hamburg im Jahre 1868 aufgestellten Normen entsprechend die Zuerkennung der Preise überlassen oder für die Beurtheilung der Entwürfe ein Preisgericht eingesetzt würde, das in seiner Mehrheit aus Architekten bestehe.

Der Provinzial-Verwaltungsrath hat geglaubt hierauf nicht eingehen zu können, einmal, weil das Programm und das Concurrenzausschreiben, auf deren Grundlage die Einlieferung der Projecte erfolgt und ein Vertragsverhältniß begründet war, dadurch in einem wesentlichen Punkte verlassen worden wären und Reklamationen und Entschädigungsansprüche Seitens der Concurrenten zu erwarten standen, sodann aber auch, weil man an sich nicht die Entscheidung bei der eigenen Verantwortlichkeit glaubte aus den Händen geben zu dürfen. Die Concurrenzentwürfe wurden daher durch eine andere Commission, zu welcher auch zwei Königl. Baumeister zugezogen waren, einer eingehenden Vorprüfung und Begutachtung unterworfen und sodann an der Hand dieses Gutachtens in der demnächst stattgehabten Sitzung des Provinzial-Verwaltungsraths vom 8. Juli, an welcher auch der Herr Oberpräsident Theil nahm, nochmals genau durchgeprüft und der I. Preis dem Projecte mit dem Stadtwappen, als dessen Verfasser sich demnächst Baurath Raschdorf in Köln ergab, der II. Preis dem Project „Medium tenuere beati“ vom Architekt Licht in Berlin und der III. Preis dem Projecte „vom Fels zum Meer“, von den Architekten Schlie-  
mann und Eisenlohr in Berlin verfaßt, zuerkannt.

Das an erster Stelle prämiirte Project von Raschdorf schien am geeignetsten zur Ausführung und um die Idee des Architekten einheitlich zur Durchführung zu bringen, mußte es für zweckmäßig erachtet werden, den Baurath Raschdorf für die vollständige Durcharbeitung des Projectes, sowie die demnächstige Leitung der Bauausführung zu gewinnen. Dies ist durch den mit Herrn Raschdorf unter dem 31. Juli c. abgeschlossenen Vertrag geschehen, Inhalts dessen Baurath Raschdorf seinen Entwurf nach Maßgabe näherer Weisungen der Provinzial-Verwaltung behufs Ausführung mit den gewünschten Aenderungen durchzuarbeiten, also ausführlichen Entwurf in Grundrissen, Ansichten und Durchschnitten nebst speciellen, zur Bauausführung im Aeußern und Innern erforderlichen Arbeitsrissen und Detailentwürfen, sowie alle constructiven und Ornamentalzeichnungen, endlich einen speciellen Kostenanschlag zu liefern und zur Feststellung vorzulegen, die Veraccordinirung der Arbeiten vorzubereiten und die obere Leitung der Bauausführung zu üben hat und dafür sowohl als persönliches Honorar, wie für Beschaffung des nöthigen Hülfspersonals und die erforderlichen Hülfsmittel 3 $\frac{1}{10}$  % des Kostenanschlags erhält.

Die Provinzial-Verwaltung schließt alle Verträge ab und stellt einen nach Anhörung des Bauraths Raschdorf anzunehmenden Techniker zur Spezialaufsicht der Arbeiten an. Der Entwurf des Bauraths Raschdorf nebst den Aenderungen, welche in Folge der ausgesprochenen Wünsche der Baucommission bereits aufgestellt worden sind, ist zur Einsicht der Herren Mitglieder des Landtages aufgelegt.

Bezüglich des Staatszuschusses zum Bau eines eigenen Ständehauses war bereits unterm 18. Mai 1872 schon damals der Königl. Staatsregierung die Bitte vorgetragen worden, „eine Beihilfe zu gewähren, welche wenigstens soviel betrage, als die Benutzung des abgebrannten „Gebäudes zu ständischen Zwecken der Provinz werth gewesen.“

Der Herr Finanzminister hat sich unterm 23. August 1873 bereit erklärt, eine Beihilfe von 23,000 Thlr. zu gewähren und anheingestellt, wegen des Neubaus des Ständehauses eine entsprechende Beschlußfassung des Provinzial-Landtages herbeizuführen. Nachdem Letzteres wie Eingang erwähnt, geschehen, ist unterm 16. Juni vorigen Jahres der Staatsregierung weiter vor-

getragen worden, daß der Zuschuß sich am besten nach der Entlastung der Staatsregierung vom Wiederaufbau, beziehungsweise nach den Kosten richten dürfte, die der Staat hierfür aufzuwenden entschlossen war, sowie nach dem Vortheile, der ihm dadurch erwächst, daß er den alten Bau resp. das Terrain disponibel erhält, und entweder zu anderen Zwecken verwerthen oder zur Erlangung eines geeigneten Bauterrains für die Kunst-Akademie als Austauschmittel benutzen kann. Der Provinzial-Verwaltungsrath gab sich der Erwartung hin, daß die königl. Staatsregierung nach diesen Gesichtspunkten den Zuschuß für den beabsichtigten Zweck angemessen und entsprechend den eigenen Opfern der Provinz normiren werde, nachdem die Provinz aus eigenen Mitteln  $\frac{1}{4}$  Million Thaler disponibel gestellt hatte.

Hieraufhin hat zufolge Rescripts des Ministers des Innern vom 10. August cr. der Finanzminister sich nur wiederholt bereit erklärt, der Rheinprovinz behufs Verwendung zu dem Bau eines besondern Ständehauses in der Stadt Düsseldorf diejenigen 23,000 Thaler oder rund 70,000 Mark erstatten zu lassen, welche sie seiner Zeit zum Aufbau der im Jahre 1872 niedergebrannten Räume hergegeben habe. Der Betrag soll, sofern die erforderlichen Deckungsmittel verfügbar sind, auf den nächstjährigen Staatshaushalts-Etat übernommen werden. Der Finanzminister geht bei diesem Anerbieten von der Voraussetzung aus, daß dem Fiskus die freie Verfügung über das ihm eigenthümlich gehörige Grundstück, auf welchem der niedergebrannte Schloßflügel mit den Geschäftsräumen der Stände erbaut war, uneingeschränkt vorbehalten bleibe.

Der Provinzial-Verwaltungsrath kann sich der Ansicht nicht verschließen, daß diese Entscheidung der Billigkeit gegenüber der Provinz nicht Rechnung trägt und beantragt daher, der hohe Landtag wolle wiederholt die Ansicht vertreten, daß die Staatsregierung billiger Weise einen Beitrag geben müsse, um welchen sie durch die Entlastung von dem Wiederaufbau des alten Ständehauses finanziell entlastet wird und wolle diese Ansicht in einer Adresse an Seine Majestät den Kaiser und König niederlegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlage 11.

Düsseldorf, den 9. September 1875.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster Kaiser und König!  
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ew. Majestät wagen die zu dem XXIV. Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz sich mit der nachstehenden Bitte Allerunterthänigst zu nahen.

Ew. Majestät ist es bekannt, daß im März 1872 das hiesige Ständehaus ein Raub der Flammen geworden ist. Dasselbe war im Jahre 1845 aus dem durch das Bombardement im Jahre 1794 zerstörten nördlichen Flügel des alten Schlosses zu Düsseldorf Seitens der Staatsregierung erbaut worden, wozu die Stände, wie die Stadt Düsseldorf, je einen Beitrag von 20,000 Thlr. hingegeben hatten, welche Summe heinahe einem Drittel der auf circa 68,000 Thlr. veranschlagten Baukosten gleichkam.

Nach dem Brande bestand zunächst die Absicht, das Ständehaus auf der alten Stelle wieder zu erbauen, wozu der Herr Finanzminister gemäß Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 23. August 1873 eine Beihilfe aus Staatsfonds in Höhe von 23,000 Thlrn. zusagte.

Es war hierbei darauf gerechnet, daß von dem nebenanliegenden Terrain der Kunst-Akademie, welche ebenfalls abgebrannt war, ein Theil für den Neubau des Ständehauses werde abgetreten werden, damit dieses in derjenigen größeren Ausdehnung aufgebaut werden könne, welche durch die in Aussicht stehende neue Provinzial-Ordnung geboten war. Diese Voransetzung wurde indessen hinfällig. Die Staatsregierung übertrug nämlich der Stadt Düsseldorf das Terrain der abgebrannten Kunst-Akademie, in Austausch gegen einen andern Bauplatz, zum Eigenthum und gab den Ständen anheim, sich nach einem andern Bauplatze umzusehen, wobei die Frage, ob und welcher Staatszuschuß zu gewähren sei, bis nach Lösung der Terrainfrage vorbehalten wurde.

Nach vielen Verhandlungen acceptirten die Stände einen ihnen von der Stadt Düsseldorf unentgeltlich angebotenen Bauplatz am Kaisersteiche daselbst, beschlossen zur Ausführung des Baues eine Anleihe von 250,000 Thlr. und veranlaßten eine Concurrenz für die Bauprojecte. Aus der Concurrenz ist der Banrath Raschdorf zu Köln als Sieger hervorgegangen und ist demselben zugleich die Leitung des Baues übertragen worden.

Wir dürfen nunmehr der baldigen Ausführung eines sowohl architektonisch schönen, wie allen Zwecken entsprechenden Gebäudes in herrlicher Lage entgegensehen.

Unter so veränderten Umständen glaubten wir erwarten zu dürfen, daß die hohe Staatsregierung uns einen weit erheblicheren Zuschuß aus Staatsfonds zu dem vollständigen Neubau würde gewähren, als dieselbe für einen Wiederaufbau an der alten Stelle zugesagt hatte. Gemäß Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 10. August d. J. ist dies leider nicht der Fall; hiernach soll der Zuschuß wie früher auf Höhe von nur 23,000 Thlr. oder rund 70,000 Mark normirt bleiben.

Wir erlauben uns Allerunterthänigst hiergegen an die Gnade Ew. Majestät zu appelliren und zur Begründung unseres Allergehorsamsten Gesuches Folgendes anzuführen.

Indem wir den Beitrag von 20,000 Thlrn. zum Wiederaufbau des nördlichen Flügels des alten Schlosses bewilligten, durften wir hoffen, uns für alle Zeiten unser Ständehaus gesichert zu haben, wenngleich wir nicht Eigenthümer des Gebäudes wurden. Eigenthümer war ohne Zweifel der Staat, aber damit zugleich Verwalter eines Gebäudes, woran wir mit einem großen Beitrage uns das Nutzungsrecht erworben hatten.

Wir glauben, daß es nur der Billigkeit entspricht, wenn der Staat uns nunmehr in Berücksichtigung unseres Nutzungsrechtes entschädigt und daß es nicht ausreichend sein dürfte, wenn derselbe uns annähernd nur diejenige Summe erstatten will, welche wir seiner Zeit zu dem Aufbau beigetragen haben. Ganz abgesehen davon, daß mit solcher Summe heute bei weitem nicht das Nämliche erreicht werden kann, und daß auch der gleiche Beitrag der Stadt Düsseldorf hauptsächlich in unserem Interesse votirt worden ist unter der Erwägung: „daß sie das größte Interesse daran habe sich den Sitz der Stände zu erhalten,“ kann die von den Ständen damals hingegebene Summe nicht maßgebend sein.

Der Staat hat das Gebäude nicht gegen Feuersgefahr versichert, indem er bei allen Staatsgebäuden Selbstversicherer ist; wäre dasselbe versichert gewesen, würde er die Versicherungssumme doch zum Wiederaufbau in unserem Interesse zu verwenden oder dieselbe uns in Gemäßheit unseres Nutzungsrechtes zu überweisen haben. Da er nun die Versicherung unterlassen, so tritt der Staat uns gegenüber gleichsam an Stelle der Versicherungsgesellschaft und dürfte es der Bil-

ligkeit entsprechen, wenn er uns eine Summe gewährt, welche sich nach seiner Entlastung von dem Wiederaufbau richtet. Als wir den Beschluß faßten, den voraussichtlich theuren Neubau auf dem uns von der Stadt Düsseldorf angebotenen Terrain aufzuführen, glaubten wir uns in Erwägung der vorstehenden Darlegung eines Staatszuschusses von 150—200,000 Mark versichert halten zu dürfen und war diese bei uns wohlbegründete Hoffnung wesentlich mitbestimmend.

Es kommt als schwerwiegendes Moment hinzu, daß der Platz und der Rest der Gebäulichkeiten nunmehr dem Staate zur freien Verfügung anheimfallen.

Sicherem Vernehmen nach hat die Königl. Regierung den Werth des Bodens sowie der noch vorhandenen Gebäulichkeiten abschätzen lassen und steht mit der Stadt Düsseldorf wegen Uebernahme in Unterhandlung. Diese Lage ist weit höher als der uns zugesagte Zuschuß von 70,000 Mark. Der Fiskus würde daher durch den Brand noch Vortheile haben, während die Provinz zu der großen Ausgabe von 750,000 Mark für den Bau des Ständehauses und weiterer 150,000 Mark für die innere Einrichtung desselben übergehen muß.

Nach obigen Gesichtspunkten und nach dem Vorgange der Stadt Düsseldorf, welche uns einen werthvollen Bauplatz von 1 Morgen Größe in schönster Lage unentgeltlich überlassen hat, wagen wir zu hoffen, daß die hohe Staatsregierung den zugesagten Beitrag entsprechend erhöhen und uns in den Stand setzen wird, die Provinz in etwa zu entlasten. Wir bitten Ew. Majestät allerunterthänigst, Allergnädigst verfügen zu wollen, daß der Provinz ein solcher größerer Zuschuß von der Staatsregierung gewährt werden möge.

In tiefster Ehrfurcht ersterben

Ew. Majestät allerunterthänigst treuehorsaamste Landtags-Marschall  
und Stände der Rheinprovinz.

Anlage 12.

Düsseldorf den 9. September 1875.

## Referat

### des Provinzial-Verwaltungs-Raths

betreffend Reglement zur Ueberleitung der Verwaltung des Landarmenhauses in Trier  
in die ständische Verwaltung.

Referent: Freiherr von Solmacher.

In der Plenarsitzung vom 3. September cr. wurde das Reglement zur Ueberleitung der Verwaltung des Landarmenhauses in Trier in die provinzialständische Verwaltung nach der Vorlage unverändert, jedoch mit der Maßgabe angenommen, daß dasselbe erst in Kraft treten solle, nachdem der Uebergang des Eigenthums des Landarmenhauses auf die Provinz erfolgt sein werde. Diese zusätzliche Bedingung macht das Inkrafttreten des Reglements an sich zur Unmöglichkeit, denn sie ruft die Fragen hervor, wer ist Eigenthümer der Anstalt, wer ist competent und kann berufen werden, die Eigenthumsfrage zu entscheiden und den Uebertrag zu bewirken.

Nach den bisherigen Verhandlungen ist nur von einer Seite die Behauptung aufgestellt worden, daß der Regierungsbezirk Trier oder die Gemeinden des Bezirks Eigenthümer seien. Dies ist jedoch, abgesehen davon, daß bisher für diese Behauptung keinerlei Beweismaterial beigebracht und die Führung eines Beweises nicht versucht worden ist, nach der Stiftungsurkunde, dem kaiserlichen Dekrete vom 9. Oktober 1810 nicht anzunehmen. Darin heißt es wörtlich: „Napoléon, Empereur des Français, roi d'Italie etc.

Nous avons créé et creons par les présentes, dans les bâtiments et dépendances de l'ancien couvent des Capucins de Trèves, un dépôt de mendicité pour le département de la Sarre. En conséquence nous avons décrété et décrétons les dispositions suivantes:

Art. I. Les bâtiments de l'ancien couvent des Capucins de Trèves, département de la Sarre seront disposés sans délai et mis en état de recevoir trois à quatre cents mendians de l'un et de l'autre sexe; à l'effet de quoi, nous en faisons la concession et l'abandon, ainsi que de ses dependances pour cette destination.

Nachdem im Art. 2 und 3 die Mittel zur ersten Einrichtung und zur Unterhaltung angegeben sind, auf die es hier nicht weiter ankommt, bestimmt Art. 4:

Pour prévenir d'autant la mendicité, il sera fait en outre chaque année, sur les affouages qui se délivrent aux habitants des communes une réserve d'un dixième, dont le produit sera versé dans la caisse du dépôt, et formera un fonds commun de prévoyance et de charité, destiné à procurer aux pauvres de l'un et de l'autre sexe, sur les autorisations de notre ministre de l'Intérieur, des secours et du travail dans les mortes-saisons, et en cas d'épidémie, incendie, grêle, inondation et autres accidents imprévus.

Seit dieser Zeit sind zwar mannigfache Veränderungen in der Art der Benutzung, in den Beiträgen durch Regulirung der Grundsteuer, in der Art und den Organen der Verwaltung namentlich nach der preussischen Besitzergreifung der französischen Departements eingetreten, die jedoch auf die Eigenthumsfrage nicht von Belang erscheinen. Nach dem Stiftungsbriefe ist wohl anzunehmen, daß das Institut selbst Corporationsrechte hat und eine dritte Person, welche Eigenthumsrechte daran in Anspruch nehmen könnte, nicht vorhanden ist. Einen gesetzlichen Modus, wie dies ex officio festgestellt werden könnte, gibt es aber nicht, namentlich würde der Provinzial-Landtag weder nach Lage der allgemeinen Gesetzgebung noch auch durch irgend ein Specialgesetz für berufen erachtet werden können, hierüber Entscheidung zu treffen, und damit die ordentlichen Gerichte in die Prüfung der Eigenthumsverhältnisse überhaupt eintreten können, ist es erforderlich, daß irgend Jemand mit Ansprüchen hierauf hervortritt.

Aber selbst in diesem Falle wird nur Demjenigen gegenüber eine Entscheidung veranlaßt, der mit Ansprüchen auf das Eigenthum hervorgetreten ist.

Dem Provinzial-Landtage ist nach dieser Sachlage in der Allerhöchsten Verordnung über die Einrichtung und Verwaltung des Landarmenwesens in der Rheinprovinz vom 2. Oktober 1871 bei Zusammenlegung der bisher bestandenen 5 Bezirks-Landarmen-Vereine damals auch nur die Entscheidung über den Umfang und die Art der Benutzung des Landarmen-Hauses in Trier für die Zwecke des Landarmenwesens für den Fall übertragen worden, daß eine Vereinigung zwischen der Verwaltung des Landarmen-Hauses und dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht erzielt wird.

Bezüglich der Staatsregierung, als Rechtsnachfolger des französischen Kaiserreichs hinsichtlich der abgetretenen Departements sei noch bemerkt, daß sie es gerade ist, welche den Ueber-

gang des Landarmenhanfes in die provincialständische Verwaltung angeregt und beantragt hat, daß sie sonach einen Anspruch an die Stiftung nicht macht.

Nach diesen Darlegungen beantragt der Provinzial-Verwaltungsrath, den bei Feststellung des Reglements in der Sitzung vom 3. d. Mts. gemachten Vorbehalt für erledigt zu erachten, damit die Verwaltung übergehen und die damit erreichbaren allseitigen Vortheile, die in dem Pro memoria weiter entwickelt waren, in's Leben treten können.

### Der Provinzial-Verwaltungsrath:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlage 13.

## Entwurf

Wir Wilhelm u. c. verordnen auf Grund und zur Ausführung des Fischerei-Gesetzes vom 30. Mai 1874 (G. S. S. 197 ff.) für die Rheinprovinz nach Anhörung des Provinzial-Landtages, was folgt:

### §. 1.

(Zu §. 22,  
Ziffer 1.)

Beim Fischfang in nicht geschlossenen Gewässern finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. die Fischerei auf Fischbrut und Fischsamen ist verboten;

2. Fische der nachbenannten Arten dürfen nicht gefangen werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Schwanzende gemessen, nicht mindestens folgende Länge haben:

Stör ( <i>Acipenser Sturio</i> ) . . . . .	150 Cmt.
Lachs ( <i>Salm, Salmo Salar</i> ) . . . . .	} 50 "
Äal ( <i>Anguilla vulgaris</i> ) . . . . .	
Hecht ( <i>Esox lucius</i> ) . . . . .	} 30 "
Karpfen ( <i>Cyprius Carpio</i> ) . . . . .	
Barbe ( <i>Barbus fluviatilis</i> ) . . . . .	
Blei (Brachsen, Brasse, <i>Abramis Brama</i> ) . . . . .	
Lachsforelle (Meerforelle, Silberlachs, Strandlachs, Trump, <i>Salmo Trutta</i> ) . . . . .	
Maifisch (Alse, <i>Clupia Alosa</i> ) . . . . .	} 20 "
Finte ( <i>Clupea Finta</i> ) . . . . .	
Aland (Merfling <i>Idus melanotus</i> ) . . . . .	
Schleiche ( <i>Tinea vulgaris</i> ) . . . . .	} 15 "
Maifrele (Nase <i>Chondrostoma Nasus</i> ) . . . . .	
Münne (Döbel <i>Squalius Cephatus</i> ) . . . . .	} 10 "
Forelle ( <i>Salmo fario</i> ) . . . . .	
Aisch (Aesche <i>Thymollus vulgaris</i> ) . . . . .	} 10 "
Karassche ( <i>Carassius vulgaris</i> ) . . . . .	
Plöze (Kothauge <i>Lenciscus rutilus</i> ) . . . . .	15 "
Krebs . . . . .	10 "
	16

3. Fischbrut und Fischsaamen incl. Fische der unter Ziffer 2 bezeichneten Arten, welche das daselbst vermerkte Maaß nicht erreichen, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht wieder in das Wasser zu setzen.

## §. 2.

Vorbehaltlich der in §. 27 des Fischereigesetzes zugestandenen Ausnahmen dürfen Fischbrut und Fischsaamen incl. Fische der im §. 1 Ziffer 2 bezeichneten Arten unter dem daselbst angegebenen Maaße weder feilgeboten, noch verkauft, noch versandt werden, ohne Unterschied ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern gewonnen sind.

(Zu §. 22,  
Ziffer 2.)

## §. 3.

Geschlossene Gewässer sind einer Schonzeit nicht unterworfen. Alle nicht geschlossenen Gewässer unterliegen einer wöchentlichen und einer jährlichen Schonzeit.

## §. 4.

Die wöchentliche Schonzeit erstreckt sich auf die Zeit vom Sonnabend Abend um 6 Uhr bis zum Montag Morgen um 6 Uhr.

Während der Dauer der wöchentlichen Schonzeit ist jede Art des Fischfanges in nicht geschlossenen Gewässern verboten.

## §. 5.

Die jährliche Schonzeit tritt entweder im Winter oder im Frühjahr ein und erstreckt sich im Winter auf die Zeit vom 15. Oktober bis zum 15. Dezember und im Frühjahr auf die Zeit vom 1. April bis zum 1. Juni.

Ein und dasselbe Gewässer soll nur einer jährlichen Schonzeit unterworfen sein.

## §. 6.

Die Frühjahrszeit findet Anwendung auf folgende Gewässer:

1. auf den Rhein, 2. auf die Mosel, 3. auf die Saar, 4. auf die Lippe.

Alle Nebengewässer dieser Flüsse, sowie alle übrigen nicht geschlossenen Gewässer der Provinz unterliegen der Winterschonzeit.

## §. 7.

Für die Dauer der jährlichen Schonzeit ist in den derselben unterworfenen Strecke der Gewässer jede Art des Fischfanges verboten, soweit nicht die nachfolgende Ausnahme eintritt.

Nach Herstellung ausreichender Schonreviere ist die Bezirksregierung ermächtigt, den Betrieb der Fischerei in den der Frühjahrschonzeit unterworfenen Gewässern an drei Tagen jeder in die Schonzeit fallenden Woche zu gestatten, soweit nicht dringende Rücksichten auf Erhaltung des Fischbestandes entgegen stehen.

Zu Gunsten des Fanges der Maifische und der Finten kann die Bezirksregierung unter denselben Voraussetzungen noch weitergehende Ausnahmen gestatten.

Bei jeder ausnahmsweisen Gestattung ist jedoch die Verwendung solcher an sich erlaubten Fangmittel auszuschließen, welche vorzugsweise geeignet sind, die junge Fischbrut zu zerstören.

Die näheren Vorschriften hierüber sind eintretenden Falles im Wege der Polizei-Verordnung zu erlassen.

Der Betrieb der Fischerei vermittelt ständiger Vorrichtungen (Wehre, Zäune, Selbstfänge für Lachs und Aal, feststehende Netzvorrichtungen, Sperrnetze u.), ingleichen vermittelt schwimmender oder am Ufer oder Flußbette befestigter oder verankerter Netze, darf während der jährlichen Schonzeit in keinem Falle gestattet werden.

## §. 8.

Während der Dauer der in den §§. 4 und 6 vorgeschriebenen wöchentlichen und jährlichen Schonzeiten müssen die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischereivorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern hinweggeräumt oder abgestellt sein. (§. 28 d. Gesetzes.)

## §. 9.

Die §§. 3—7 finden auf den Krebsfang keine Anwendung. In der Zeit vom 1. Dezember bis zum 1. Mai ist der Fang von Krebsen in allen nicht geschlossenen Gewässern verboten. Mit Eiern versehene Mutterkrebse dürfen auch in der Zeit vom 1. Mai bis 1. August nicht gefangen werden; gefangen Krebse während der angeordneten Schonzeiten lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

## §. 10.

Beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern ist verboten:

1. Die Anwendung schädlicher oder explosivender Stoffe (giftiger Köder oder Mittel zur Betäubung oder Vernichtung der Fische, Sprengpatronen oder andere Sprengmittel u. s. w.) (§. 21 des Gesetzes).

2. Die Anwendung von Mitteln zur Verwundung der Fische, als: Fallen mit Schlagseibern, Gabeln, Speere, Stecheisen, Stangen, Schießwaffen u. s. w. — dagegen ist der Gebrauch von Angeln gestattet.

3. Das Zusammentreiben der Fische durch Schlagen in das Wasser oder auf das Eis.

4. Das Anlocken und Aufsuchen der Fische mittelst Anwendung von Leuchten oder Fackeln.

## §. 11.

Fischwehre, Fischzämme und damit verbundene sogenannte Selbstfänge für Lachs und Aal dürfen nicht neu angelegt werden, wo sie noch nicht vorhanden sind.

Bereits bestehende Fischerei-Vorrichtungen dieser Art müssen beseitigt werden, sofern nicht mit denselben eine auf dies besondere Fangmittel gerichtete Fischereiberechtigung verbunden ist.

## §. 12.

Das Einhängen oder Einlegen von Reusen, Körben oder Netzen in Mühlengerinne oder Wasserdurchlässe, an Schleusen, Wehren, Stau-Vorrichtungen oder Wasserfällen für Zwecke des Fischfangs ist verboten.

## §. 13.

Nach Ablauf von 2 Jahren vom Erlaß dieser Verordnung an gerechnet dürfen beim Fischfange in nicht geschlossenen Gewässern vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahme keine Fanggeräte (Netze, Fangvorrichtungen und Geslechte jeder Art und Benennung) angewendet werden, deren Oeffnung oder Maschen im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Emeter haben. Diese Vorschrift erstreckt sich auf alle Theile oder Abtheilungen der Fanggeräte.

Die Bezirks-Regierung ist ermächtigt Ausnahmen von dieser Vorschrift im Falle des Bedürfnisses für bestimmte Arten von Fanggeräthen zuzulassen.

(Zu §. 22,  
Ziffer 4.)

## §. 14.

Ohne Erlaubniß der Aufsichtsbehörde (§. 46 d. Gesetzes) dürfen am Flußufer oder Flußbett befestigte oder verankerte Fischereivorrichtungen oder schwimmende Netze sich niemals weiter,

als über die Hälfte des Wasserlaufs in seiner Breite bei gewöhnlichem niedrigen Wasserstande vom Ufer aus gemessen, erstrecken.

Mehrere derartige Fischerei-Vorrichtungen dürfen gleichzeitig auf derselben oder auf der entgegengesetzten Uferseite nur in einer Entfernung von einander ausgeworfen oder angebracht sein, welche mindestens das Dreifache der Längenausdehnung des größten Netzes beträgt.

(Zu §. 22,  
Ziffer 5.)

#### §. 15.

Der Betrieb der Fischerei in schiffbaren Gewässern muß der Schiffahrt weichen.

Feste oder schwimmende Fischereivorrichtungen und alle sonstigen Fanggeräthe müssen so aufgestellt und eingerichtet sein, daß die freie Fahrt der Schiffe nicht behindert wird.

#### §. 16.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden in soweit dieselben nicht den Strafbestimmungen des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 (§§. 49 u. f.) unterliegen, mit Geldstrafe bis zu 150 Mark Reichsmünze oder Haft bestraft.

Zugleich ist auf Einziehung der bei der Ausübung der Fischerei verwandten unerlaubten Fanggeräthe zu erkennen.

#### §. 17.

Alle auf den Gegenstand dieser Verordnung bezüglichen, auf Gesetz oder Verordnung beruhenden Vorschriften treten, soweit sie den Vorschriften dieser Verordnung entgegenstehen, außer Kraft.

Anlage 14.

## Antrag

### des Provinzial-Verwaltungs-Raths,

betreffend Remuneration für die Beamten der Rheinischen Regierung-Hauptkassen für Mitwirkung bei den Kassengeschäften der Provinzial-Feuer-Societät.

Die Mitwirkung der Regierung-Hauptkassen bei den Cassengeschäften der Provinzial-Feuer-Societät ist in deren Allerhöchst genehmigten Reglements — sowohl in dem §. 95 vom 5. Januar 1836, als in dem §. 88 vom 1. September 1852 — vorgeschrieben. Demgemäß hat die Societät ein Recht auf diese Mitwirkung, und hat diese letztere seit dem Bestehen der Societät auch stattgefunden, ohne daß jemals dafür Beiträge zu den Verwaltungskosten der Regierung-Hauptkassen beansprucht worden wären. Daß solches auch ursprünglich nicht intentirt gewesen, geht zur Genüge aus einer von dem Herrn Ober-Präsidenten von Bodelschwingh mit Genehmigung der Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen erlassenen Cassen-Instruction vom 6. Mai 1840 hervor, in welcher derselbe die Hauptkassen als zu der Mitwirkung für das Provinzial-Institut *ex officio* verpflichtet bezeichnet und nur in billiger Berücksichtigung der denselben dadurch erwachsenden Belästigung sich bereit erklärt, den mit der Buchführung beauftragten Beamten eine Remuneration aus dem Societäts-Fonds zu erwirken.

In Folge dieser Anregung ist zu jener Zeit diese Remuneration denn auch beschloffen dieselbe seitdem in den Stats der Societät vorgezehen, und durch das königliche Ober-Präsidium an diejenigen Beamten, welche diese Geschäfte wahrgenommen haben, auf den Vorschlag der königlichen Regierungen jährlich vertheilt worden und zwar im Verhältniß des Versicherungscapitals in den einzelnen Regierungsbezirken.

Es war daher im hohen Grade befremdend, als die hohe königliche Staatsregierung plötzlich im Oktober vorigen Jahres, — unter Aufgabe ihres bisherigen Standpunkts und im Widerspruch mit fast einer 40 jährigen Praxis, — einen Beitrag zu den Klassen-Verwaltungskosten von der Societät forderte, dagegen aber die Remunerationen an die betreffenden Regierungs-Hauptkassen-Beamten fernerhin nicht gewährt wissen wollte. — Auf Grund eines Erlasses vom 11. October 1865, betreffend die Erhebung von Verwaltungskostenbeiträgen für die bei den Regierungs-Hauptkassen der Rheinprovinz verwalteten Communal- und Instituten-Fonds, beanspruchten die hohen königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen in ihrem Erlaß vom 4. October 1874 den jährlichen Beitrag der Societät sogar in Höhe von 2% der Einnahme, was einer jährlichen Beisteuer von ca. 15000 Thalern gleichkommt.

Selbstverständlich konnten weder die Societäts-Direction noch der Provinzial-Verwaltungsrath sich verpflichtet erachten, diesen, so sehr das Interesse der Societät schädigenden Anforderungen nachzukommen. Dieselben hielten vielmehr in ihren Gegenvorstellungen den Standpunkt fest, daß die Societät nach den Bestimmungen des Reglements ein wohlbegründetes Recht auf mientgeldliche Verwaltung habe, welches in jahrelanger Praxis anerkannt und niemals vorher bestritten worden sei; daß die Remuneration an die Beamten lediglich als eine auf Billigkeitsgründen beruhende, von dem Herrn Ober-Präsidenten von Bodelschwingh ursprünglich angeregten Entschädigung für die, diesen Beamten erwachsende Mehrarbeit anzusehen sei, welche zur Höhe von 730 Thalern in dem Etat der Feuer-Societät aufgenommen, auch für diesen Zweck verwendet werden dürfe.

Hierauf erwiderten die Minister des Innern und der Finanzen in einem am 8. Juni d. 3. an den Herrn Ober-Präsidenten gerichteten Erlaß:

„daß es bei dem bisherigen Entschädigungsbetrage, welchen die Rheinische Feuer-Societät für die Mitwirkung der Regierungs-Hauptkassen bei den Klassengeschäften entrichtet hat, bis auf Weiteres sein Bewenden behalten könne, daß dieser Betrag jedoch nicht an die Regierungs-Hauptkassen-Beamten zu vertheilen, sondern zur Staatskasse zu vereinnahmen sei.“ —

Obwohl nun der Provinzial-Verwaltungsrath in dieser Entscheidung erkannte, daß von dem Verlangen eines Kostenbeitrages von 2% der Ist-Einnahme abgesehen worden, so konnte er sich doch nicht dazu verstehen, die ihm nunmehr zur Vereinnahmung in die Staatskasse, anstatt zur Remuneration an die Beamten angefallene Auszahlung zu leisten; und zwar einmal, weil die Verpflichtung zu einem Kostenbeitrage überhaupt nicht anerkannt werden kann, diese Verpflichtung jedoch durch Zahlung der 730 Thaler quasi zugestanden worden wäre, und zum Andern, weil diese Summe einzig und allein zur Remuneration für die Beamten in den Etat der Feuer-Societät pro 1874/76 Tit. V. aufgenommen und vom Landtage bewilligt worden ist, daher auch nur zu diesem Zwecke ausgezahlt werden darf. —

Provinzial-Verwaltungsrath mußte deshalb nochmals vorstellig werden, und an die hohe Staatsregierung die Bitte richten, den Beamten der Regierungs-Hauptkassen auch fortan die bisherige Remuneration belassen und die entgegenstehende Entscheidung demgemäß abändern zu wollen.

Solches geschah am 8. August d. 3. unter ausführlicher Darlegung aller für die Beibehaltung des bisherigen Verfahrens sprechenden Gründe.

Wenn jedoch die Staatsregierung, welcher zweifellos das Recht zusteht, ihren Beamten die Annahme irgend welcher, und so auch der in Frage stehenden Remuneration zu untersagen, bei ihrer Entscheidung beharren sollte, dann sieht nach Lage der Sache der Provinzial-Verwaltungsrath zu seinem Bedauern sich genöthigt, dem hohen Landtage den Wegfall der zu Gunsten der Beamten so lange bestehenden Bestimmung zu empfehlen und zu beantragen:

„Der Landtag wolle beschließen, daß in dem Falle die hohe Staatsregierung dabei beharre, die im Titel V des Stats der Provinzial-Feuer-Societät pro 1874/76 für Remuneration der Regierungs-Hauptkassen-Beamten bewilligten 730 Thlr., oder 2190 Mark, nicht an diese Beamten fernerhin vertheilen, sondern zur Staatskasse vereinnahmen zu wollen, — dieser Betrag überhaupt nicht gezahlt, sondern als erspart verrechnet werde.

**Der Provinzial-Verwaltungs-Rath:**

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlage 15.

## Motive

zum Entwurf eines Reglements für die Zusammenlegung der Fonds und der Verwaltung des Provinzial-Straßenwesens in der Rheinprovinz.

Durch das Gesetz vom 8. Juli 1875 (§§. 18, 19, 20, 21, 22 und 23) ist den Provinzial-Verbänden die Verwaltung und Unterhaltung der ausgebauten Staatsstraßen gleichzeitig mit dem Eigenthum an denselben und allen Nuzungen und Pertinenzien übertragen und zwar vom 1. Januar 1876 ab mit der Maßgabe, daß, sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe von den betreffenden Verbänden bis zum 1. Januar 1876 nicht beschafft werden könnten, die Verwaltung der Chaussees einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878 durch den Staat fortgeführt werde.

Ingleichen sind die der Staatsbauverwaltung nach den gesetzlichen Bestimmungen obliegenden Verpflichtungen zur Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chausfirten oder unchauffirten Straßen außer den Staatsstraßen den Provinzial-, bezw. Communal-Verbänden übertragen, sowie endlich die der Staatsbau-Verwaltung den Provinzial- und Bezirksstraßen gegenüber obliegenden Verpflichtungen. Die Motive zu diesen Bestimmungen betonen die Nothwendigkeit, daß die Leitung des Wegebaues in einer Hand bleibe, von denselben Organen und nach einheitlichen Prinzipien erfolge, weil ein Dualismus in dieser Beziehung, abgesehen von der Aufwendung von Mehrkosten, schädlich wirke. Für die Folge ist demnach auch, da den Provinzial-Verbänden die Unterstützung des Gemeindegewerbaues anheimfallen soll, die technische Mitwirkung beim Bau solcher Gemeindegewerbaues, soweit sie bisher den Staatsbeamten oblag, von den anzunehmenden technischen Organen der Provinzial-Verbände zu leisten.

Für die Uebernahme der Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen sind den Provinzen Jahresrenten ausgesetzt, aus welchen auch die Kosten der Besoldung und Pensionirung

des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chaussees neu anzustellenden bezw. schon vorhandenen Beamtenpersonals zu bestreiten sind.

Bei Regelung der Art und Weise, in welcher die Chausseeverwaltung in der Rheinprovinz hiernach zu gestalten sein wird, bedarf es einer geeigneten Verschmelzung der schon in der Provinz bestehenden Einrichtungen mit der ins Leben zu rufenden Organisation und namentlich einer Verschmelzung des Bezirksstraßenbauwesens der Provinz mit derselben, worauf die Gesetzes-Motive ganz speziell hinweisen und dabei darlegen, daß die schon lange als dringendes Bedürfnis anerkannte Umgestaltung des Bezirksstraßenwesens in der Rheinprovinz nur mit Rücksicht auf die jetzt erfolgende Uebertragung des Wegebauwesens an die Provinzial-Verwaltung verschoben worden sei.

Der vorliegende Entwurf zu einem Regulative soll die Verschmelzung der Straßenverwaltung in der Rheinprovinz bewirken, die Regeln bestimmen, wie Provinzialstraßen entstehen und diese ihre Eigenschaft verlieren, welche Anforderungen an sie in technischer Beziehung zu stellen sind, welcher Organismus zu ihrer Verwaltung eingerichtet werden soll und wie die fehlenden Kosten aufzubringen sind. Die Vorlage soll das dem Provinzialverbande zuerkannte Selbstverwaltungsgewalt in bestimmte Formen bringen und die Kompetenzen der einzelnen Organe in großen Zügen, soweit dies von vornherein erforderlich ist, ordnen und dadurch wie §. 25 des Dotationsgesetzes verlangt, die näheren Bestimmungen über die Verwaltung dieses Verwaltungszweiges treffen.

Zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage ist Folgendes besonders hervorzuheben.

#### Zu §. 1.

Es werden die Gründe, welche für die bereits wiederholt früher vorgeschlagene Zusammenlegung der Bezirksstraßenfonds in den Motiven dieser Vorlagen und in den Ausschlußberichten geltend gemacht worden sind, als bekannt vorausgesetzt und hier nur darauf verwiesen. Dieselben treffen im Allgemeinen auch gegenwärtig noch zu und sind nur durch den Erlaß des Dotationsgesetzes ganz wesentlich verstärkt. Das Dotationsgesetz verpflichtet zur Uebernahme des Gesamtstraßenwesens der Provinz, soweit es nicht bei den Gemeinden verblieben ist. Es verpflichtet insbesondere zur Einrichtung einer Organisation der Verwaltung und Unterhaltung der Straßen und zur Gewährung von Beihilfen und Prämien zum Straßenbau, sowie zur Uebernahme der hiermit in Verbindung stehenden technischen Arbeiten.

Bei dieser Sachlage ist einerseits eine rechnungsmäßige Auseinanderhaltung der einzelnen Fonds und der Einnahmen und Ausgaben derselben bei gemeinschaftlichen Organen für alle Fonds und Zweige kaum zu ermöglichen, andererseits aber auch eine Ausgleichung der Lasten der einzelnen Fonds, der nothwendigen Umlage zur Deckung ihrer Bedürfnisse dadurch angezeigt, daß den Pflichten im Einzelnen gemeinschaftliche Einnahmen in den beiden Provinzial-Konten gegenüberstehen und somit das Mittel zur Nivellirung der Lasten nicht bloß gegeben ist, sondern auch nach der Natur der Sache zur Anwendung gebracht werden muß, weil die Zuschüsse und Aufwendungen aus den Konten sich doch immer nur nach dem Bedürfnisse richten können. Die Auseinanderhaltung der Verwaltungskosten würde insbesondere äußerst mühevoll sein und eine Arbeit und Schwierigkeit neuer Art darstellen, die bisher nicht einmal bestanden hat, indem die Staatsregierung für alle übertragenen Wegeverwaltungszweige die Verwaltungsorgane gleichmäßig stellte und daher in dieser Beziehung nicht zu unterscheiden brauchte, welcher Kostenantheil auf den einen oder andern Verwaltungstheil entfällt. Es erscheint daher zweckmäßig, alle für das Straßenwesen bestehenden Fonds zusammenzulegen und alle Pflichten für Rechnung dieser Fonds durch gemeinsame Organe zu üben, wonach es künftig einer Unterscheidung der Straßen auch nicht mehr bedarf, sondern lediglich die Bezeichnung Provinzialstraße ausreicht.

## Zu §. 2.

Dieser Paragraph disponirt ganz in der früher vorgeschlagenen Weise über die Art, wie Provinzialstraßen entstehen und diese ihre Eigenschaft wieder verlieren können. Die Entscheidung ist dem Provinzial-Landtage vorbehalten, weil es sich hierbei in jedem einzelnen Falle um Uebernahme einer neuen Last bezw. um Abwälzung einer solchen handelt und die Bestimmung hierüber ein Ausfluß des Etatsfeststellungsrechtes ist. Abweichend von der früheren Vorlage ist hier nur der Vorbehalt der Genehmigung der Aufgabe einer Provinzialstraße durch den Oberpräsidenten beibehalten, soweit es sich um bisherige Staatsstraßen handelt, im Uebrigen aber fortgelassen, nachdem das Dotationsgesetz auf eine derartige Beschränkung der Beschlussfassung des Provinzial-Landtages verzichtet hat.

## Zu §. 3.

Dieser Paragraph stellt in ähnlicher Weise wie die früher dem Provinzial-Landtage gemachte Vorlage die Anforderung an Provinzialstraßen in technischer Hinsicht fest. Dabei ist nur das Metermaaß an Stelle des früher geltenden Maaßsystems zur Anwendung gebracht und um möglichst ganze Zahlen in Meter zu erhalten, sind andere Verhältnißzahlen gewählt, welche die Anforderungen an sich nicht wesentlich verändern.

## Zu §. 4.

Daß zunächst nicht daran gedacht werden kann, die geltenden Bestimmungen für die Staatsstraßen aufzugeben, ohne daß in eine genaue und eingehende Prüfung eingetreten wird, ist selbstverständlich, daher die hier vorgesehene Bestimmung geboten. Nur die Beibehaltung der Chauffeegelberhebung auf den Bezirksstraßen erscheint unzweckmäßig, nachdem die Staatsregierung bereits die Aufhebung dieser Abgabe für die Staatsstraßen bewirkt hat und die Straßen künftig zusammen verwaltet werden sollen. Für Beibehaltung des Chauffeegeldes auf den Bezirksstraßen sind Momente nach diesem Vorgange nicht mehr aufzufinden. Dagegen würden die Bewohner in Gegenden, die nur Bezirksstraßen haben, nur zu gerechten Grund zu Beschwerden und Klagen über Beeinträchtigung haben, wenn sie in gleicher Weise wie die übrigen zu den allgemeinen Beiträgen herangezogen werden, aber die besondere Chauffeebenutzungsgebühr fortbezahlen müssen, während die Bewohner solcher Gegenden, die durch Staatsstraßen durchzogen sind, von dieser Gebühr befreit worden sind.

## Zu §. 5.

Die Uebernahme der Straßenverwaltung zum 1. Januar 1876 erscheint mit Rücksicht auf die Kürze der Zeit zur Vorbereitung des Eintritts in die Verwaltung von zu erheblichen Schwierigkeiten begleitet und die übereilte Uebernahme ohne gehörige Organisation so unzweckmäßig, insbesondere auch mit Rücksicht auf die unmittelbar nach der Uebernahme bevorstehende Finalabrechnung der Chauffeebauverwaltung des laufenden Jahres, daß es angemessen erscheint, von der Bestimmung im §. 23 des Dotationsgesetzes jedenfalls Gebrauch zu machen, nach welcher die Verwaltung der Chauffeen einstweilen, jedoch längstens bis zum 1. Januar 1878 durch den Staat für Rechnung der Provinzen fortgeführt werden soll, sofern die erforderlichen administrativen und technischen Organe bis zum 1. Januar 1876 nicht beschafft werden können. Andererseits erscheint es zweckmäßig und dringlich, die Uebernahme des Straßewesens nicht unnötiger Weise lange anstehen zu lassen, da nicht anzunehmen, daß die Organe des Staates diesen Verwaltungszweig, dessen Uebergang in die Provinzial-Verwaltung in sicherer Aussicht steht, trotz alles Pflichtgefühls des Preussischen Beamten, mit besonderer Liebe weiter führen werden. Es erscheint daher angemessen, den Provinzial-Verwaltungsrath zur Uebernahme in einem näher zu vereinbarenden Termin und zwar,

wo möglich innerhalb des Jahres 1876 zu ermächtigen. Voraussichtlich wird die Uebernahme ohne Schwierigkeiten schon am 1. Juli l. J. stattfinden können.

Die Uebernahme macht die Anstellung einer Anzahl Lokal-Wegbau-Inspectoren neben der Anstellung der nöthigen technischen Beamten bei der Centralstelle nothwendig. In Hannover, auf dessen Organisation das Ministerium bezüglich der Straßenverwaltung besonders hingewiesen hat, sind 12 solcher Inspectoren angestellt, so daß auf Jeden durchschnittlich nach den vorhandenen Straßenstrecken  $62\frac{1}{2}$  Meilen chaussirter und unchaussirter Wege und darunter ca. 45 Meilen der ersteren Art kommen. Es muß hiernach angenommen werden, daß auch in der Rheinprovinz ca. 50 bis 60 Meilen Straßen durch einen Bezirksbeamten neben der Besorgung der bautechnischen Arbeiten der in dem Bezirke belegenen Provinzial-Institute verwaltet werden können. Um die nöthige Garantie in der technischen Vorbildung der Beamten zu haben, wird es geboten erscheinen, nur solche Beamte als Bezirks-Techniker anzunehmen, welche nach den Anforderungen des Staates als Baumeister ausgebildet sind.

Die übrigen Bestimmungen dieses Paragraphen sind zum größten Theile mit den Bestimmungen für die Beamten der übrigen Provinzial-Verwaltungszweige gleichlautend und bedürfen einer besonderen Erläuterung nicht mehr.

#### Zu §. 6.

Das Recht des Landtags zur Feststellung des Etats führt selbstverständlich das Recht der Festsetzung der Verwendungen für den Wegebau mit sich, sowie das Recht der speziellen Bewilligung für einzelne Zwecke, soweit sie in den Vorlagen behandelt werden können. Weiterhin wird es zur Aufgabe des Provinzial-Verwaltungsrathes gehören müssen, im Einzelnen die Bewilligung von Neubau- und Unterhaltungskosten nach dem Bedürfnisse beschließen zu können, weil dies eine eigentliche Verwaltungsthätigkeit darstellt und hierzu die eingehendsten allseitigen Erhebungen erforderlich erscheinen, andererseits aber, weil die Bedürfnisse vielfach dringlicher Natur sind, und ein längerer Aufschub bis zum Zusammentritt des nächsten Provinzial-Landtages unthunlich erscheint. Daß die vor Erlaß des Dotationsgesetzes von der Staatsregierung bereits zugesagten Bewilligungen berücksichtigt werden sollen, bedarf einer weiteren Begründung nicht. Darüber hinaus wird aber nur das Bedürfniß des Verkehrs und das Bedürfniß für die einzelnen Straßen naturgemäß entscheidend sein können.

#### Zu §. 7.

Der Wichtigkeit der Vertheilung der Beihilfen zum Wegebau entspricht die Vorschrift, daß auch der Provinzial-Landtag hierüber nachträglich und eingehend informiert werden muß; die Bestimmung ist gleichzeitig eine Ausgleichung der Bestimmung des vorhergehenden §. in den Competenzverhältnissen.

#### Zu §. 8.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen hängen innerlich zusammen mit den Motiven zum §. 1. Daß die Bedarfssumme über die Verwendung der Renten für die Staatsstraßen-Verwaltung hinaus, soweit sie nicht aus der Provinzial-Rente gemäß den §§. 1 und 3 des Gesetzes disponibel gestellt werden kann, nach dem Maßstabe aufgebracht wird, welcher für die Bedürfnisse der Provinz für andere Zwecke geltend ist, erscheint nicht bloß der Einfachheit halber zweckmäßig, sondern auch billig und geradezu geboten, weil sonst auf eine minutiöse Weise auseinandergehalten werden müßte, welche Quote stets für einen Verwaltungszweig aus der Rente entnommen und welche Restquoten nach verschiedenen Vertheilungsmaßstäben anzulegen sind. Angemessen erscheint es dabei und auch dem Vorgange bei der Zusammenlegung der früheren Landarmen-Verbände entsprechend, den ein-

zelen bisherigen Bezirksstraßen-Verbänden ihre angesammelten Bestände und beziehungsweise ihre Schulden zu Gunsten resp. zu Lasten aufzurechnen.

Die Belastung der Provinzen über 25% der direkten Staatssteuern ist in der für die östlichen Provinzen geltenden Provinzial-Ordnung an die Genehmigung des Ministers des Innern und des Finanzministers geknüpft; es erscheint daher geboten, diesen durch die Gesetzgebung bereits festgestellten Maaßstab auch hier anzunehmen.

#### Zu §. 9.

Die ständische Hauptkasse wird die Centralverwaltung des Fonds führen, zur Erledigung der Geschäfte im Einzelnen aber die Mitwirkung von Lokalkassen nicht entbehren können, die nöthigen Einrichtungen derselben event. durch Vereinbarung mit Gemeinde- und Staatskassen-Verwandten wird als Gegenstand der Verwaltung sachgemäß dem Provinzial-Verwaltungsrath überlassen werden müssen.

#### Zu §. 10

findet sich Besonderes nicht zu erinnern.

#### Zu §. 11.

Bei den früheren Vorlagen über die Zusammenlegung der Bezirksstraßenfonds ist der für den Kreis Wehlar durch das Regulativ vom 17. September 1855 eingesetzte Bezirksstraßenfonds von der Verschmelzung mit dem Provinzial-Straßenfonds ausgeschlossen worden, da in diesem Kreise ein Bezirks-Straßenfonds im Sinne jenes Reglements thatsächlich nicht zur Existenz gelangt, vielmehr von der Kreisvertretung bezüglich des Straßenbauwesens eine abweichende, jedoch dem Bedürfnisse zur Zeit ausreichende entsprechende Einrichtung getroffen ist. Das Dotationsgesetz und gegenwärtiges Regulativ finden nun auf den Kreis Wehlar bezüglich der Staatsstraßen-Unterhaltung und der Gewährung von Beihilfen und Prämien für Wegebau gleichmäßig, wie auf die andern Kreise Anwendung. Zweifelhaft ist zur Zeit nur, ob der Straßenbau- und der Fonds des Kreises bei seiner Eigenartigkeit auch hier in die Zusammenlegung der Fonds einbegriffen werden sollen und ob dies von der Kreisvertretung gewünscht wird. Dies muß besonderer Regulirung und Verhandlung daher vorbehalten bleiben und bis dahin aber auch Billigkeit gegenüber dem Kreise bezüglich der Straßenbeiträge dahin geübt werden, daß der Kreis von den Straßenbaubeiträgen nach §. 8 befreit bleibt.

#### Zu §. 12.

Das Reglement muß in Kraft treten, sobald es die Genehmigung der Ressort-Minister welche im Dotationsgesetze vorbehalten ist, erhalten hat, damit die Vorbereitung der Uebernahme der Verwaltung des Straßenwesens auf Grund desselben ungesäumt stattfinden kann.

Die Fortführung der Verwaltung der Straßen durch die Staatsorgane bis zu diesem Zeitpunkte ist gesetzlich zulässig und für die Uebergangsperiode geboten.

## Regulativ

betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu Einem Provinzialstraßenfonds.

### §. 1.

Die jeither nach dem revidirten Reglement vom 15. September 1855 verwalteten Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, sowie die nach dem Gesetze über die Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli 1875 für die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschauffeen einschließlich der Kosten der Besoldung und Pensionirung des für die obere Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten, sowie für die Beaufsichtigung der Chauffeen neu anzustellenden, beziehungsweise schon vorhandenen Beamtenpersonals gewährten Fonds werden vom 1. Januar 1876 ab, mit Aktivis und Passivis, unter der in §. 8 Alinea 3 dieses Regulativs vorgesehenen Einschränkung zu einem Provinzialstraßenfonds vereinigt. In diese Fonds fließen auch die von den Provinzialstraßen auffommenden Nutzungen.

Von demselben Zeitpunkte ab erfolgt die Unterhaltung

- 1) derjenigen Straßen, welche bisher für Rechnung der Bezirksstraßenfonds unterhalten werden sind;
- 2) derjenigen, welche die Provinz zufolge des Dotationsgesetzes zu unterhalten hat;
- 3) der Neu- und Umbau solcher Straßen;
- 4) die Gewährung von Beihilfen und Prämien zum Straßenbau in der Provinz, einschließlich der dem Staate bisher obliegenden Leitung der Neu- und Unterhaltungsbauten hinsichtlich der chauffirten und unchauffirten Straßen außer den Staatsstraßen für Rechnung der Provinz aus dem Provinzialstraßenfonds.

Die von der Provinz zur Unterhaltung übernommenen Straßen heißen fortan Provinzialstraßen.

### §. 2.

Die Aufnahme einer Kunststraße unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinzial-Landtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, bei den bisherigen Staatsstraßen jedoch nur mit Genehmigung des Oberpräsidenten.

Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebauauflast nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen wieder ein.

### §. 3.

Die Provinzialstraßen erhalten der Regel nach eine Breite von 7,5 Meter, ausschließlich der Gräben, und eine Befestigungsdecke von 5 Meter Breite. Die Steigungen derselben dürfen nicht mehr als 50 Centimeter auf 10 Meter Länge betragen und müssen bei längeren Höhenzügen auf je 300 Meter Länge um einen Theil dieses Maximums bis zu 40 Centimeter vermindert werden.

Abweichungen hiervon können nur unter außergewöhnlichen Umständen durch Beschluß des Provinzial-Landtages zugelassen werden.

## §. 4.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz bestehen.

Die Erhebung von Chauffeegeld findet vom 1. Januar 1876 ab auf den sämtlichen Provinzialstraßen nicht mehr statt.

## §. 5.

Die Verwaltung der Provinzialstraßenfonds geht am 1. Januar 1876, die Verwaltung der Straßen- und Wegebauangelegenheiten auf einem von der Staatsregierung und dem Provinzial-Verwaltungsrath näher zu vereinbarenden Zeitpunkte, womöglich innerhalb des Jahres 1876 an den Provinzial-Verwaltungsrath und seine Organe über und erfolgt nach Maßgabe der für dieselbe erlassenen Geschäfts-Instructionen. Behufs örtlicher oberer Leitung und Verwaltung des Straßenwesens wird die Provinz unter möglichster Berücksichtigung der Kreis-Eintheilung derart in Inspections-Bezirke getheilt, daß der Regel nach 50 bis 60 Straßenmeilen auf einen Inspections-Bezirk kommen. Den Inspections-Bezirken werden technische Beamte vorgestellt, welche nach den Anforderungen des Staates als Baumeister ausgebildet sind. Dieselben werden gleichzeitig mit der bautechnischen Beaufsichtigung und Verwaltung der in dem betreffenden Bezirke befindlichen Provinzial-Institute beauftragt.

Die Stellen der für die Wahrnehmung der Straßen-Verwaltung erforderlichen Beamten werden nach Zahl, Dienstannahme und Art der Besetzung (auf Lebenszeit, Zeit oder Kündigung) auf Vorschlag des Provinzial-Verwaltungsraths durch den Haushalts-Etat bestimmt.

Die Besetzung der Stellen erfolgt durch den Provinzial-Verwaltungsrath auf Vorschlag des Landes-Directors, beziehungsweise durch Letzteren in Gemäßheit der Geschäftsordnung für den Provinzial-Verwaltungsrath und den Landes-Director. Ingleichen werden die Chauffeewärter angestellt.

Für die Pensionirung der Beamten gelten die Bestimmungen des Pensions-Reglements für die provinzialständischen Beamten.

Die Beamten werden von dem Landes-Director oder einem von ihm hierzu beauftragten anderen Beamten in ihre Aemter eingeführt und vereidigt. Sie erhalten ihre Geschäfts-Instructionen durch den Provinzial-Verwaltungsrath.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Beamten und deren Bestrafung findet das Gesetz über die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten vom 21. Juli 1852 Anwendung. Bis zur gesetzlichen anderweiten Regelung der Disciplinar-Befugnisse der ständischen Behörden ist den Beamten die vertragsmäßige Verpflichtung aufzuerlegen, sich für den Fall der Verletzung der Dienstpflichten die Festsetzung von Geldbußen bis zu 30 Mark seitens des Provinzial-Verwaltungsraths und Landes-Directors und bis zu 9 Mark seitens der Wegebau-Inspectoren und die Einbehaltung solcher Geldbußen von dem Gehalte gefallen zu lassen.

## §. 6.

Der Gesamtbetrag der jährlichen Verwendungen für die im §. 1 bezeichneten Zwecke wird vom Provinzial-Landtage mittelst des Finanz-Etats bestimmt.

Innerhalb dieses Gesamtbetrages erfolgt die Bewilligung der Neubau- und Unterhaltungskosten, beziehungsweise der Beihilfen und Prämien an die einzelnen Gemeinden und Corporationen, sofern der Provinzial-Landtag nicht einzelne bestimmte Bewilligungen selbst beschließt, durch den Provinzial-Verwaltungsrath unter Berücksichtigung der von der Staats-Behörde vor

Erlaß des Dotations-Gesetzes ertheilten Zusagen von Zuschüssen und Prämien, sowie nach dem Bedürfnisse des Verkehrs, beziehungsweise für die einzelnen Provinzialstraßen nach Maßgabe des Bedarfs.

## §. 7.

Ueber die sämmtlichen in einer Etatsperiode aus den Provinzialstraßen-Fonds gewährten Beihilfen und Prämien zum Straßenbau hat der Provinzial-Verwaltungsrath dem Provinzial-Landtage eine Uebersicht vorzulegen, welche den Fortschritt des Baues und die Aufwendungen resp. Leistungen der Gemeinden neben den Zuschüssen aus den Provinzial-Fonds ersichtlich macht.

## §. 8.

Die Kosten der Erfüllung der Verpflichtungen der Provinz im Straßenwesen (§. 1) werden zunächst aus den Einnahmen des Fonds bestritten. Soweit diese Einnahmen nicht zu reichend sind und auch eine ausreichende Quote der nach §. 1 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 gewährten Provinzial-Dotations-Rente zur Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen und Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebaues nicht verfügbar ist, wird die Bedarfssumme nach Maßgabe der directen Staatssteuern und zwar nach der Grund-, Gebäude-, Klassen-, classificirten Einkommen- und Gewerbe-Steuer, jedoch mit Ausschluß der Steuer von dem Gewerbe-Betrieb im Umherziehen auf die Kreise und Gemeinden vertheilt und letzteren die Aufbringung durch Aufnahme in den Gemeinde-Haushalts-Etat überlassen.

Die am 1. Januar 1876 vorhandenen Kapitalbestände und Ueberschüsse der einzelnen Bezirksstraßenfonds, beziehungsweise die Schulden derselben verbleiben den Kreisen und Gemeinden des betreffenden Bezirks dergestalt zur Entlastung beziehungsweise zur Last, daß die Bestände und Zinsen der etwa beibehaltenen Kapitalien dem betreffenden Bezirke auf die Umlage aufzurechnen, die zur Verzinsung und innerhalb 10 Jahren zu bewirkenden Amortisation der Schulden erforderlichen Summen dagegen der Umlage zuzurechnen sind.

Eine Belastung der Provinz für Straßen und andere Zwecke der Verwaltung über 25% der gesammten directen Staatssteuern unterliegt der Genehmigung der Minister des Innern und der Finanzen.

## §. 9.

Die für die Verwaltung des Provinzialstraßenfonds, insbesondere auch die für das Cassen- und Rechnungswesen bei den Lokalstellen erforderlichen Einrichtungen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath getroffen.

Die Centralverwaltung der Fonds erfolgt durch die provinzialständische Hauptkasse nach dem für dieselbe erlassenen Cassen-Reglement.

## §. 10.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Straßenfonds ist eine jedes Kalenderjahr umfassende Rechnung nach den bestehenden Vorschriften durch die Centralkasse zu legen, vom Provinzial-Verwaltungsrathe vorzurevidiren und dem Provinzial-Landtage zur Schlußprüfung und Decharge vorzulegen.

## §. 11.

Die Uebernahme der Kreisstraßen des Kreises Weglar auf den Provinzialstraßenfonds bleibt künftiger Regulirung vorbehalten. Bis zur Uebernahme werden die Gemeinden des Kreises Weglar von der im §. 8 vorgesehene Umlage zum Provinzialstraßenfonds befreit.

## §. 12.

Gegenwärtiges Reglement tritt mit dem Tage der Genehmigung der Ressort-Minister mit der Maßgabe in Kraft, daß die Straßen-Verwaltung der Provinz bis zu dem in §. 5 angegebenen Zeitpunkte des Ueberganges in die provincialständische Verwaltung durch die Organe der Staats-Verwaltung in bisheriger Weise fortgeführt wird.

Bis zur Aufstellung neuer Straßen-Unterhaltungs-Etats *cc.* bleiben die bestehenden Etats in Kraft.

Für die behufs Uebernahme der Verwaltung des Straßenwesens anzustellenden oberen Beamten zur örtlichen Leitung und Verwaltung der Straßen-Angelegenheiten wird ein besonderer Besoldungs-Etat aufgestellt.

Anlage 17.

Düsseldorf, den 8. September 1875.

## Bericht

betreffend den Erlaß eines Reglements für Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung vogtkranter Pferde und lungenkranken Rindvieh's in der Rheinprovinz.

In Folge Veranlassung des Herrn Landtags-Commissars beehrt sich der Provinzial-Verwaltungsrath den ihm Seitens der Staatsregierung mitgetheilten Entwurf eines Reglements zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen zur Prüfung und Beschlußfassung in der Anlage vorzulegen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath stimmt dem Entwurf im Allgemeinen zu und hat nur im Einzelnen folgende Aenderungen sich vorzuschlagen erlaubt.

Zunächst dürfte der Ueberschrift folgende Fassung zu geben sein:

„Reglement über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung vogtkranter Pferde und lungenkranken Rindvieh's in der Rheinprovinz zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.“

Diese Bezeichnung des Reglements dürfte dem Publikum sogleich besser den Inhalt des Reglements in kurzen Worten vorführen, und auch die Annahme ausschließen, als ob das Gesetz vom 25. Juni *cc.* nur für die Rheinprovinz gegeben sei.

ad 2.

Als Entschädigung wird ad 1 für vogtkranke Pferde die Hälfte und ad 2 für lungenkrankes Rindvieh vier Fünftel des ermittelten gemeinen Werthes vorgeschlagen, also die nach dem Gesetze zulässige höchste Entschädigung, weil es angemessen erschien, dem Beschädigten bei der zwangsmässigen Affekuranz, die möglicher Weise eine andere Versicherung ausschließt, eine möglichst volle Entschädigung zu Theil werden zu lassen, soweit polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen.

ad 4.

Bei Nr. 2 dürfte der Wortlaut des §. 23 aufzuführen sein, um dem Leser sogleich zu zeigen, um welche Bestimmung es sich handelt, wenn er das Gesetz nicht zur Hand hat. Dem Reglement dürfte hier folgende Fassung zu geben sein:

„2. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen zugewiesenen Räumlichkeit, oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen werden“ (§. 23 des Gesetzes vom 25. Juni 1875) oder wenn u.

ad 5.

Die einfache Abgabe für jedes Pferd wird auf 10 Pfg. zu normiren sein und die einfache Abgabe für jedes Stück Rindvieh auf 5 Pfennige, denn es erscheint einestheils bei dem Mangel ausreichender Erfahrungen zweckmäßig, die einfache Abgabe für die Berechnung und Erhebung möglichst abgerundet und bequem festzustellen, andererseits sie mit Rücksicht auf die vorgeschriebene Erhebung nach dem Bedürfnisse, und die Möglichkeit sie in einem Jahre mehrfach zu erheben, nicht zu hoch zu bemessen.

ad 8.

Von der Abgabe sollen befreit bleiben, die Besitzer solcher Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem preussischen Staate gehören; daß die Offizierspferde hierunter nicht zu rechnen sind, welche Privatbesitz sind, haben wir nach dem Wortlaute des Entwurfs zwar angenommen, uns aber durch die Einholung der Erklärung des Ressortministers in der Meinung bestärken lassen, daß die Privatpferde der Offiziere zur Abgabe heranzuziehen, aber auch in dem Falle der Tödtung auf polizeiliche Anordnung bei constatirter Nothkrankheit nach der Norm des Reglements zu vergüten sind.

ad 9.

Die Maximalhöhe der beiden Reservefonds dürfte auf 200,000 M. anzunehmen sein, um im Falle umfangreicheren Auftretens der Krankheiten und energischen Unterdrückungsmaßnahmen durch Tödtung bereite Mittel zur sofortigen Entschädigung zu haben.

ad 10.

In diesem Paragraphen dürften die Worte von „welcher die Genehmigung“ bis zum zweiten Alinea „Ihre Erhebung“ ganz zu streichen sein, weil in dem §. 9 des Regulativs für die Organisation der Verwaltung des provincialständischen Vermögens vom 27. September 1871 die ständische Verwaltung bereits gesetzlich geregelt ist und somit ein genügender Anlaß zu Separatbestimmungen in einem Ausführungsreglement nicht ersichtlich ist.

Die mehrmalige Ausschreibung der einfachen Abgabe in einem und demselben Kalenderjahr an den Provinzial-Landtag zu verweisen, erschien unzulässig, nachdem der Landtag zur Feststellung der Einheitsabgabe und zur Normirung des Maximal-Reservefonds berufen, andererseits die Ausschreibung nach dem Gesetze vom 25. Juni cr. und nach Bedürfniß statthaft ist. Eine Nothwendigkeit zur weiteren Beschränkung des Provinzial-Verwaltungsrathes scheint somit nicht geboten und die Berufung des Landtages zur Festsetzung der mehrmaligen Abgabe andererseits zu umständlich und geschäftshindernd.

ad 11.

Am Schlusse dieses Paragraphen können die Worte „mit Genehmigung des Ober-Präsidenten“ aus den bereits erörterten Gründen fortfallen.

ad 12.

In dem ersten Satz wird anstatt „dem Landesdirector“ zu setzen sein „der Provinzial-Verwaltung“.

Ferner wird hinter den Worten: „nach den §§. 3 und 4“ die Worte „dieses Reglements“ einzuschalten sein zur bessern Unterscheidung von den in demselben Paragraphen vorher angezogenen Bestimmungen des Gesetzes.

ad 13.

Auch hier wird an Stelle des Landesdirectors die Provinzial-Verwaltung zu setzen sein.

Der Landtags-Commissarius hat hierauf im Einverständniß mit den Herrn Ressortministern gemäß dem angeschlossenen Schreiben vom 7. d. M. erklärt, daß von den Seitens des Provinzial-Verwaltungsraths beantragten Aenderungen, der zu dem §. 11 gemachte Vorschlag, wonach am Schlusse desselben die Worte „mit Genehmigung des Ober-Präsidenten“ fortfallen sollen, nicht annehmbar sei, da dem Provinzial-Verwaltungsrathe nicht die Befugniß zugestanden werden könne, ohne Mitwirkung einer Staatsbehörde Vorschriften zu erlassen, deren Ausführung von den ihm nicht untergeordneten Gemeindevorständen und den Aufsichtsbehörden der Letzteren zu bewirken ist, daß daher an der im §. 11 des Entwurfs vorgesehenen Genehmigung des Ober-Präsidenten Seitens der Staatsregierung unbedingt festgehalten werde, daß aber im Uebrigen sich gegen die Vorschläge des Provinzial-Verwaltungsrathes Nichts zu erinnern fände.

Der Provinzial-Verwaltungsrath erkennt die Wichtigkeit der Begründung für die von der Staatsregierung geforderte Beibehaltung der Ober-Präsidental-Genehmigung am Schlusse des §. 11 an und findet dagegen Weiteres nicht zu erinnern, beehrt sich demnach den Antrag zu stellen:

„seine übrigen Anträge anzunehmen und dem darnach geänderten Entwurf nach der Anlage die Zustimmung zu ertheilen.“

### Der Provinzial-Verwaltungsrath:

Wilhelm, Fürst zu Wied.

Anlage 18.

## Reglement

über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz zur Ausführung der Vorschriften im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Zur Ausführung der Bestimmungen im §. 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Rheinprovinz die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

### §. 1.

Ist durch die im §. 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden ein Fall der Rothkrankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall

der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinzial-Verbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

#### §. 2.

Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1. bei den mit der Rogkrankheit behafteten Pferden die Hälfte;
2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vier Fünftel des nach Vorschrift der §§. 62 ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werthes.

#### §. 3.

Keine Entschädigung wird geleistet:

- a. für solche Thiere, welche mit Rog oder Lungenseuche behaftet, in das diesseitige Staats-Gebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb 3 Monaten die Rogkrankheit oder innerhalb 6 Monaten die Lungenseuche festgestellt wird;
- b. für Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem Preussischen Staate gehören;
- c. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

#### §. 4.

Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere die im § 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert;
2. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen werden (§. 23 des Gesetzes), oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

#### §. 5.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rogkrankheit behafteten auf polizeiliche Anordnungen getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten, wird für sämtliche in der Provinz vorhandenen Pferde, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 10 Pfennige für jedes Pferd.

#### §. 6.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber) von dem Besitzer desselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 5 Pfennige für jedes Stück Rindvieh.

## §. 7.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§. 5 und 6) in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

## §. 8.

Die Abgaben (§§. 5 und 6) werden nicht erhoben:

1. Für Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem Preussischen Staate gehören.
2. Für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

## §. 9.

Aus den Ueberschüssen jeder der beiden Abgaben soll ein Reservefonds angeammelt werden, dessen Zinserträge zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten und der Entschädigungen bestimmt sind.

Hat der eine oder der andere der beiden Reservefonds die Höhe von 200,000 Mark überschritten, so ist die Erhebung der Abgabe erst dann gestattet, wenn die Zinserträge der Reservefonds und die den vorstehenden Betrag überschreitenden Mittel derselben zur Bestreitung der oben erwähnten Ausgaben nicht ausreichen.

## §. 10.

Die Ausschreibung der Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzial-Verwaltungsrathes. Ihre Erhebung erfolgt nach den für die Erhebung von Provinzialabgaben bestehenden Vorschriften.

## §. 11.

Behufs Erhebung der Abgabe soll in jeder Stadt und Landgemeinde ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes aufgenommen, und fortgeführt werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben müssen. Vor Erhebung der Abgaben müssen die Verzeichnisse zu etwaiger Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden.

Art, Zeit und Zweck der Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses, bei dem betreffenden Gemeindevorstande eingebracht werden. Ueber dieselben entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstehers. Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung beziehungsweise nach Erledigung der eingebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse mit der Bescheinigung des Gemeinde-Vorstandes versehen, der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben festzustellen und auf Grund derselben die Erhebung der Abgaben anzuordnen hat.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege. Die näheren Vorschriften über die Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren, werden von dem Provinzial-Verwaltungsrath mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

## §. 12.

Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchen-Commissarius hat der Provinzial-Verwaltung von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§. 67 des

(Gesetzes) und der über das Ergebnis der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§. 65 des Gesetzes) Kenntniß zu geben.

Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchem nach den §§. 3 und 4 dieses Reglements keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§. 13.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Provinzial-Verwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

§. 14.

Die Verwaltung der Reservefonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Verwaltung des provinzialständischen Vermögens bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds von dem Provinzial-Verwaltungsrathe durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anlage 19.

## Motive

zum Besoldungs-Etat für die provinzialständischen Wegebau-Techniker (Wegebau-Inspectoren).

Der Herr Minister hat bezüglich der für die Provinzialstraßen der Rheinprovinz anzustellenden technischen Beamten auf die in Hannover bestehenden Verhältnisse hingewiesen. Die Provinz Hannover hat 786 Meilen chaussirte und nicht chaussirte Straßen und zur örtlichen oberen Verwaltung 12 Techniker, (Wegebau-Inspectoren) angestellt von denen hiernach Jeder durchschnittlich  $62\frac{1}{6}$  Meile aller vorhandenen Straßen und, da hierunter nur 539 Meilen mit Steinbahn versehen sind, circa 45 Meilen der letzteren Art zu verwalten hat.

Für die Rheinprovinz, welche nach den zum Dotations-Gesetze gegebenen Erläuterungen 847 Meilen Straßen besitzt, würden bei der Uebertragung von 50—60 Meilen auf jeden Techniker eine Anzahl von 16 Technikern erforderlich sein, die vorläufig der Etats-Aufstellung auch zu Grunde gelegt ist. Selbstverständlich haben die Inspectoren auch die bautechnischen Arbeiten der in ihren Bezirken bestehenden Provinzial-Institute zu erledigen. Bei Abgrenzung der Bezirke werden die Grenzen der bestehenden Kreise möglichst zu berücksichtigen sein.

Die Kreisbaubeamten des Staates beziehen aus Staatsfonds ein Minimalgehalt von 2,400 Mark, ein Maximalgehalt von 3900 Mark, durchschnittlich 3150 Mark.

Die Erhöhung des Durchschnitts-Gehalts auf 4200 Mark gründet sich darauf, daß einmal in demselben der von der Staatsregierung neben dem Gehalte gezahlte Wohnungsgeld-Zuschuß enthalten sein muß, so wie darauf, daß die Staats-Baubeamten Nebenbeschäftigungen einträglicher Art, namentlich auch die Kesselrevisionen gegen besondere Vergütung vorzunehmen haben, dergleichen besonders vergütete Arbeiten aber den Staats-Baubeamten verbleiben und den Provinzial-Beamten die Uebernahme von remunerirten Nebenbeschäftigungen nur mit besonderer Genehmigung des Provinzial-Verwaltungsrathes gestattet werden kann.

An Fuhrkosten = Entschädigung beziehen die Staatsbeamten 1050 Mark. Die Erhöhung auf 1500 Mark ist mit Rücksicht auf den von den Baubeamten zu bereisenden größeren Bezirk nothwendig; die wirkliche Ausübung der Reisen aber dadurch gesichert, daß den Beamten die Pflicht auferlegt ist durch Tagebücher die Minimal-Reisetage nachzuweisen.

Die Entschädigung für mechanische Arbeitshilfe, Unterhaltung der Inventariestücke, Schreib- und Zeichnen = Materialien von 900 Mark lehnt sich in Berücksichtigung der erweiterten Bezirke an die gegenwärtige Entschädigung des Staates an, da für ersteren Zweck den Kreisbaubeamten 240 Thlr., für letzteren 25—30 Thlr. gezahlt werden. Bei Reisen über 2½ Meilen werden den Staatsbaubeamten neben den Fuhrkosten auch Diäten gezahlt. Der Diäten = Satz für dieselben beträgt nach dem Reglement für die ständischen Beamten 9 Mark pro Tag.

Bei Bereisung eines Bezirkes von 50 bis 60 Meilen wird bei einer täglichen Entfernung von 5 bis 6 Meilen eine Zeitdauer von circa 10 Tagen zur Bereisung der ganzen Strecke erforderlich sein.

Die 10malige Bereisung eines jeden Bezirkes nimmt somit ca. 100 Tage in Anspruch. Die Diäten betragen hiernach für 100 Tage à 9 Mark für den einzelnen Inspectionsbezirk jährlich 900 Mark, es sind daher erforderlich für 16 Inspectoren circa 14400 Mark.

Anlage 20.

## Spezial = Besoldungs = Etat

für die Bezirks = Wegebau = Techniker der Rheinprovinz.

Von dem noch näher zu bestimmenden Tage des Ueberganges der Provinzialstraßen in die obere Leitung und Verwaltung des Provinzial = Verwaltungsraths und seiner Organe ab tritt nachstehender Besoldungs = Etat für die Bezirks = Wegebau = Techniker der Rheinprovinz in Kraft.

16 Wegebau Inspectoren mit einem Minimalgehalte von	3000 Mark	
und einem Maximalgehalte von	5400 "	
durchschnittlich . . . . .	4200 "	
oder zusammen . . . . .	—	67200 Mark
Dieselben erhalten keinen Wohnungsgeldzuschuß neben dem Gehalte.		
Fuhrkosten derselben bis zu 1500 Mark zum Nachweis der Verwendung	24000	"
Zur Gewährung mechanischer Arbeitshilfe, Unterhaltung der Inventariestücke excl. Neubeschaffung, sowie zu Schreib- und Zeichnen = Materialien	900 Mark	14400 "
Außerdem erhalten dieselben bei Reisen von 2½ Meilen Entfernung vom Wohnorte und weiter an Diäten pro Tag 9 Mark (ca. 100 Reisetage jährlich für Jeden)		14400 "
		<u>Summa 120,000 Mark.</u>

Düsseldorf, den 16. September 1875.

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster Kaiser und König!  
Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

Ev. Majestät allerunterthänigste, zum 24. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände der Rheinprovinz, erlauben sich Ev. Majestät die nachfolgende Allerunterthänigste Bitte ehrfurchtsvoll vorzulegen. Nach dem Wortlaute des §. 25 des Gesetzes betr. die Dotationen der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli ds. Js., werden die näheren Bestimmungen über die Verwaltung der in diesem Gesetze genannten Provinzial-Institute und Verwaltungs-Zweige durch besondere von den Vertretungen der betr. Communalverbände zu erlassenden Reglements getroffen.

Diese Reglements bedürfen zwar der Genehmigung der zuständigen Minister nach Maßgabe der Bestimmung des §. 120 der Provinzial-Ordnung für die Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen; sie unterliegen nach diesem Paragraphen indessen der Genehmigung nur insoweit, als sich die Bestimmungen des Reglements beziehen:

- a. bei Irren-Taubstumm- und Blinden-Anstalten auf die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Irren, Taubstummen und Blinden, beziehungsweise auf den Unterricht derselben;
- b. in Betreff der Hebammen-Lehranstalten auf die Aufnahme, den Unterricht und die Prüfung der Schülerinnen.

Angleichen bedarf nach dem Schluß-Artikel des §. 120 das im §. 96 bezüglich der Provinzial-Institute und der Chauffee- und Wegeverwaltung vorgeschriebene Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Genehmigung des Ministers des Inneren nur in Betreff der Grundsätze über Anstellung, Entlassung und Pensionirung der Beamten. Das Dotationsgesetz verlangt demnach nicht, daß die Anstellung der Beamten und Directoren der Institute einer besonderen Genehmigung der Staatsbehörden oder des Staatsoberhauptes vorbehalten solle, wie dies bezüglich des Landes-Directors (Landeshauptmanns) in §. 87 der Provinzial-Ordnung und in dem von uns vorgeschlagenen Nachtrage zum Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten in der Rheinprovinz allerdings vorgesehen ist, da die Wahl der Bestätigung Ev. Majestät bedarf.

In der bezogenen neueren Gesetzgebung ist somit der Rahmen der Selbstverwaltung erweitert und seitens der Staats-Regierung auf die Mitwirkung bei der Anstellung der Directoren und Beamten der Provinzial-Institute verzichtet, soweit es sich nicht um die allgemeinen Grundsätze der Anstellung handelt. — Ein solcher Verzicht ist aber auch bereits vor Erlaß des Dotationsgesetzes in den Reglements benachbarter Communalverbände, insbesondere in den Reglements der Communalverbände Hessen und Nassau thatsächlich geleistet worden, indem denselben die staatliche Genehmigung ertheilt wurde, obwohl in den Reglements die in den Regierungsvorlagen vorgesehene Mitwirkung der Regierung bei der Stellenbesetzung, bei deren Berathung in den Landtags-Versammlungen, beseitigt worden war.

Von dem Wunsche erfüllt, die Reglements für die Verwaltung der Provinzial-Institute der Rheinprovinz, welche vor Erlaß des Dotationsgesetzes festgestellt wurden, den neuen Gesetzen und dem durch sie erweiterten Rahmen der Selbstverwaltung anzupassen, zugleich aber auch den benachbarten Communalverbänden gleichgestellt zu werden, erlauben sich Ev. Majestät treuehorsaamste

Stände, Ew. Majestät Allerunterthänigst zu bitten, den nachstehenden Reglements-Änderungen die Allerhöchste Genehmigung Allergnädigst ertheilen zu wollen:

1. der zweite Absatz des §. 5 des Reglements für die in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten, nach welchem die Directoren auf Vorschlag des Ministers der Medicinal-Angelegenheiten nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths vom Könige ernannt werden, wird aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Die Directoren werden nach Anhörung des Landes-Directors durch den Provinzial-Verwaltungsrath auf Zeit, höchstens 12 Jahre, ernannt; die Anstellung auf Lebenszeit unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial-Landtags.“ —

2. Der §. 10 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Köln, nach welchem die Ernennung des Anstalts-Directors durch den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, diejenige der Oberhebamme durch den Anstalts-Director, in beiden Fällen nach Anhörung des Provinzial-Verwaltungsraths, erfolgt, wird aufgehoben.

An seine Stelle tritt folgende Bestimmung:

„§. 10. Die Ernennung des Anstalts-Directors erfolgt auf Zeit durch den Provinzial-Verwaltungsrath auf Lebenszeit durch den Provinzial-Landtag. Die Oberhebammen werden durch den Provinzial-Verwaltungsrath nach Anhörung des Directors angestellt. Zu Directoren sind nur Personen wählbar, welche nach den Anforderungen des Staates als Aerzte ausgebildet sind.“

3. Im §. 11 des Reglements über die Leitung und Verwaltung der Rheinischen Provinzial-Blindenanstalt zu Düren wird der 2. Absatz, welcher lautet:

„Insbesondere erfolgen die Anstellung des Directors und der Lehrer der Anstalt nach vorheriger Anhörung des Provinzialschulcollegiums und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständniß mit demselben“

aufgehoben.

An seiner Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständniß mit demselben.“

Dem §. 12 des Reglements wird zugesetzt:

„Der Director und die Lehrer der Anstalt müssen mindestens die Qualifikation zum Elementar-Lehrante nach den Anforderungen des Staates haben.“

4. Im §. 5 des Reglements betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummenschulen zu Brühl, Kempen, Moers und Neuwied in die ständische Centralverwaltung und deren Leitung und Verwaltung wird der 2. Absatz, welcher lautet:

„Insbesondere erfolgt die Anstellung der Lehrer der Anstalten nach Anhörung des Provinzial-Schulcollegiums und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständniße mit demselben“

aufgehoben.

An dessen Stelle tritt folgende Bestimmung:

„Insbesondere erfolgt die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulcollegium.“

Die Lehrer der Anstalten haben vor der definitiven Anstellung die vorschriftsmäßige Ableistung der Taubstimmten-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.“

Einer weiteren Bestimmung über den Anstellungs-Modus der Directoren und Lehrer wird es nach Aufhebung der Mitwirkung der Staatsorgane bezüglich der Blinden- und Taubstimmten-Anstalten nicht bedürfen, da §. 10 pos. 4 des Blinden-Anstalts-Reglements und §. 4 pos. 2 des Reglements für die Taubstimmtenanstalten die Anstellung zur Competenz des Provinzial-Verwaltungsraths verweisen und die Bestimmungen, deren Aufhebung die treugehorsamsten Stände bei Ew. Majestät hierdurch Allerunterthänigst erbitten, hierin nur Beschränkungen festgesetzt hatten.

In tiefster Ehrfurcht ersterben:

Ew. Majestät allerunterthänigste, treugehorsamste Landtags-Marschall  
und Stände der Rheinprovinz.



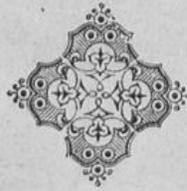
## Alphabetisches Inhalts-Verzeichniß.

	Seite.		Seite.
Anstellungs-Modus der Directoren verschiedener ständischen Institute	68. 141.	Feuer-Societäts-Beamte, deren Ge- haltsverbesserung	70.
Archive, Verwendungs-Nachweise der denselben gewährten Beihilfen	70.	Feuer-Societäts-Cassengeschäfte, deren Wahrnehmung	53. 124.
Auswichse, deren Bildung	15.	Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874, Verordnung zu dessen Ausführung	52. 121.
Befoldungs-Etat der Wegebau-Techni- ker	65. 139. 140.	Irrenanstalten zu Merzig, Andernach und Pudlerhof, deren Etats	103.
Bezirksstraßensonds, deren Vereini- gung	54. 126. 131.	Kassengeschäfte der Provinzial-Feuer- Societät, deren Besorgung	53. 124.
Bezirksstraßenzuschläge im Regie- rungsbezirke Düsseldorf	43.	Kirchenbau zu Cornelimünster, Zu- schuß zu demselben	51.
Bezirksstraße von Elberfeld nach Barmen, deren Pflasterung	45.	Kreisfonds-Dotations-Rente	39.
Bezirksstraßen im Regierungsbezirke Coblenz, deren Beschädigung durch Wolkenbruch	48.	Kriegsleistungen 1870/71, deren Aus- gleichung	46.
Bezirksstraßen, Uebernahme neuer	63. 64. 65. 72.	Kunstdenkmäler des christlichen Mittel- alters, Beihilfe zur Herausgabe eines Werkes über dieselben	25. 90.
Briesbrücke bei Saargemünd, Zuschuß zu deren Bau	63.	Landarmenhaus zu Trier, dessen Ueber- nahme in die ständische Verwal- tung	20. 50. 77. 79. 82. 119.
Blindenanstalts-Rechnung pro 1873 und 1874, deren Decharge	70.	Landarmen-Rechnung pro 1873, deren Decharge	70.
Central-Verwaltungs-Rechnung pro 1874, deren Decharge	66.	Landes-Director, Wahl desselben	6. 26.
Commission zur Mitwirkung bei der Rentenbank-Verwaltung, deren Er- neuerung	28.	Landtags-Abgeordneten-Verzeichniß	8.
Deputation für das Heimathwesen, Ergänzungswahl	28.	Landtags-Abschied pro 1874/75	5.
Dotationsgesetz vom 8. Juli 1875, Ausführungsmaßnahmen	29. 67. 92. 126. 131.	Mayen-Andernach-Neuwieder Actien- straße	25.
Eröffnung der Session	13.	Petitionen, Termin zu deren Ein- bringung	18.
Etatsvorausschlag pro 1876 bei Be- rückichtigung des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	29. 92.	Petition des Siegburg-Mülldorfer Deichverbandes um Zinsnachlaß von einem Darlehen aus Melio- rationsfonds	45.
		Propositions-Decret, Allerhöchstes	7.

	Seite.
Provincial-Verwaltungsrath, dessen Ergänzungswahlen . . . . .	27.
Reglement über zu gewährende Entschädigung für polizeilich getödtetes rothfrankes und lungenkrankes Vieh	64. 134. 136.
Regulativ für die Straßenverwaltung . . . . .	54. 126. 131.
Ständehausbau . . . . .	41. 111. 117.
Schwarzwild, Mittel zu dessen Vertilgung . . . . .	70.
Schluß der Session . . . . .	72.

	Seite.
Stellvertreter für die Ritterschaft, deren Einberufung . . . . .	44. 49. 68.
Straßenbau, dessen Unterstützung und Prämiiung . . . . .	67.
Straßenverwaltung in der Rheinprovinz, Regulativ . . . . .	54. 126. 131.
Wasserbeschädigte an der Mosel, Nahe und im Hahnenbachthale, deren Unterstützung . . . . .	46.
Wegebau von Oberwesel nach Simmern . . . . .	41.
Wegebau-Unterstützung an die Gemeinde Werthausen . . . . .	51.







**Walter Köster  
Buchbinderei**

3550 Marburg 1000 Berlin 61  
Tel. 0 64 21/2 1277 — 0 30/7 86 30 10



